



100 f. 12

Schlossbibliothek  
Königlich erworben  
Car 20  
von der





Hinze, Heimbart Johann:

Unterricht

von

Pachtabnahmen

und

Uebergaben.



G o t h a,

bey Carl Wilhelm Ettinger.

1780. //

Interim

1720

Wiederherstellung

und

Wiederherstellung



Original  
von Carl Wilhelm Göttinger  
1720

L 74





## Vorbericht.

**D**ie Leser dieses Buches können und werden mit Rechte von mir fordern, daß ich ihnen von dem Bewegungsgrunde zu dessen Herausgabe, von den Quellen, woraus ich den darinn enthaltenen Unterricht geschöpft habe, und von desselben Bestimmung Rechenschaft gebe.

Deutschland hat freylich an Belehrungen in den öconomischen und Cameralwissenschaften einen beträchtlichen Vorrath. Niemand wird aber behaupten, daß davon bereits genug vorhanden sey, wenn er weis, wie viel in jenen weitläuftigen, für den Wohlstand eines jeden

## Vorbericht.

Staats so interessanten, und mit so vielen andern großen gelehrten Kenntnissen in der genauesten Verbindung stehenden Wissenschaften noch aufzuklären und zu berichtigen übrig ist, und daß es besonders in einigen einzelnen Theilen derselben bis jetzt noch sehr an einer hinlänglichen Anweisung fehlet. Dahin gehöret die sowohl für das landesherrliche, als auch für das Privat-Interesse wichtige Materie von Pacht-Abnahmen und Uebergaben. Außer dem Unterrichte, welchen Herr von Bennigsen im 8ten Kapitel des 1sten Theils seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, und Herr Richter in seiner Abhandlung von der Würderung der Inventariestücke bey Gütherverpachtungen hievon ertheilet, sind, so viel ich mich erinnere, nur noch einige wenige in andern Büchern beyläufig angeführte Vorschriften und Bemerkungen vorhanden, welche Angelegenheiten dieser Art betreffen; und diese, eben so wie jener Unterricht, sind theils zu unvollständig, und theils viel zu sehr auf Local-Umstände eingeschränkt, als daß ein Anfänger in Deconomie- und Cameralgeschäften sich damit begnügen, und dadurch bey Pacht-Abnahmen und Uebergaben gegen Ver-

legenz

## Vorbericht.

legenheiten und Irrthümer in Sicherheit gefest werden könnte. Bewegungsgründe für mich, die hierüber von mir gesammelten Grundsätze und Erfahrungen in Ordnung zu bringen und durch den Druck bekannt zu machen, wodurch jene Lücke — freylich wohl noch nicht ganz — aber doch gewiß mehr, als es durch vorerwähnte Schriften geschehen ist, wird ausgefüllt werden.

Der in diesem Buche enthaltene Unterricht ist größtentheils ein Fragment einer Sammlung von Beobachtungen, Nachrichten und Reflexionen über den Landhaushalt und dessen Betrieb und Verpachtung in einigen zum südlichen Theile von Niedersachsen gehörigen Staaten; und gründet sich auf die aus den allgemeinen Vorschriften des Rechts in Pachtsachen hergeleiteten Grundsätze und gänzlich auf selbsteigene Theilnehmung an Pacht-, Abnahme- und Uebergabegeschäften, auf vielfältige Beschäftigung mit den dieselben betreffenden Acten, und auf die vieljährige sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Verfahren anderer, und auf wirkliche Vorfälle bey diesen Geschäften. Sehr gern gestehe ich aber auch hier öf-

## Vorbericht.

fentlich, daß ich ein gewisses, vielen in hiesiger Gegend bekanntes Manuscript, welches eine, von einem verstorbenen großen Juristen und praktischen Kenner besagter Geschäfte abgefaßte kurze Sammlung von Grundsätzen über diese Materie enthält — besonders im 2ten und 3ten Abschnitte dieses Buches — zwar nicht wörtlich abgeschrieben — aber doch vielfältig genuzet habe. Wer das Manuscript besizet und mit dem lezten vergleicht, wird jedoch auch finden, daß ich zur Vollständigkeit und zu mehrerer Aufklärung und Bestätigung der Grundsätze sehr viel, und den 1sten, 4ten, 5ten und 6ten Abschnitt ganz hinzugefüget habe. Des Herrn Verfassers des Manuscripts Absicht war, denen, welchen er in der juristischen Praxi Unterricht ertheilte, bloß einen allgemeinen und möglichst kurzen Grundriß auch über die Pacht-, abnahme- und Uebergabegeschäfte, und solichem dann durch seinen mündlichen Vortrag die nöthige Vollständigkeit zu geben. Freylich ist jener Grundriß für diejenigen, welche diesen mündlichen Vortrag nicht genossen haben, sehr unzureichend, aber doch immer einer weitern Bekanntmachung werth.

Die

## Vorbericht.

Die Bestimmung dieses Buches erstrecket sich nicht weiter, als Lehrlingen und Anfängern in den öconomischen und camerarischen Wissenschaften eine brauchbare Anweisung in Pachtabnahme und Uebergabegeschäften zu ertheilen, und ihnen die dabey allemal gültigen Vorschriften des Rechts, der Billigkeit und der Vorsicht, und deren Anwendung auf die gewöhnlichen, auch auf einige weniger vorkommende Fälle bekannt zu machen. Erfahrene Cameraisten und Deconomen bedürfen dieser Belehrung nicht, und werden darinn noch manche von ihren Bemerkungen über verschiedene bey jenen Geschäften vorkommende Umstände vermissen — aber auch vielleicht einige von ihnen solche Bemerkungen finden, welche sie selbst zu machen noch nicht Gelegenheit hatten; denn die allertängste und weitläufigste Erfahrung eines Mannes in Geschäften, bey welchen menschliche Willkühr und zufällige Umstände fast unzählbare Vorfälle veranlassen, reicht doch nicht zu, alles selbst zu sehen und zu bemerken, was dabey jemals gesehen und bemerkt werden kann.

## Vorbericht.

Jede Erinnerung — besonders von praktischen Kennern der Oeconomie und Camera-listik — wodurch dem von mir ertheilten Unterricht mehr Vollständigkeit, Aufklärung und Zuverlässigkeit gegeben wird, werde ich mit dem wärmsten Danke erkennen, und zu meiner Belehrung, auch wenn es jemals zum Drucke meiner vorerwähnten Sammlung kommen sollte, hiebey nützen, und jeden voreiligen, von Wahrheit und Billigkeit abweichenden Tadel — doch hiervon kein Wort weder jetzt, noch künftig. Braunschweig, den 20sten Jenner 1780.



Grund-



# Grundriß des Unterrichts.

---

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

Zweyter Abschnitt.

Generalgrundsätze.

Dritter Abschnitt.

Specialgrundsätze.

Vierter Abschnitt.

Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commissionsprotocolls.

A 5

Fünf.

Fünfter Abschnitt.

Gautelen { für den Verpächter.  
= = Commissarium.  
= = abziehenden Pächter.  
= = antretenden Pächter.

Sechster Abschnitt.

Berechnung und Bezahlung der Pacht-  
abnahme- und Uebergabekosten.

Erster



## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

- §. 1. Erklärung dieser Geschäfte.
- §. 2. Hauptinteressenten dabey.
- §. 3. Personen, welche außer diesen daran Antheil nehmen.
- §. 4. Zeit der Pachtabnahmen und Uebergaben.
- §. 5. Pachtcontracte und Inventarien, als Grundlagen dieser Geschäfte.

#### §. 1.

Die Pachtübergabe eines Landhaushalts ist dasjenige öconomisch-juristische Geschäft, durch welches der Pächter in den Besitz und Genuß der gepachteten Stücke gesetzt wird; die Pachtabnahme hingegen ist dasjenige öconomisch-juristische Geschäft, da dieser Besitz und Genuß wegen Endschafft der Pachtjahre, oder wegen anderer rechtmäßiger Ursachen wieder aufgehoben und die verpachteten Stücke zurückgenommen werden.

Anmerk.

**Anmerk. 1.** In Absicht auf den Pächter, welcher die Pachtstücke empfängt oder zurückgibt, werden diese Geschäfte Pachtannahme und Abgabe genannt.

**Anm. 2.** Die Pachtübergaben und Abnahmen geschehen gewöhnlich außergerichtlich, zuweilen aber auch gerichtlich: nemlich entweder von dem Eigentümer und Verpächter, oder von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Güter gehören, wie z. B. in Concurssen, während des rechtshängigen Streites über das Eigenthum und noch in einigen andern Fällen.

**Anm. 3.** Die in den gemeinen Rechten bey den Pachtsachen überhaupt festgesetzten Ursachen zur Aufhebung der Pacht vor dem Ablaufe der bestimmten Pachtzeit finden in Absicht der Verpachtung des Landhaushalts nicht alle, sondern nur folgende statt:

a) Benachtheiligung unter oder über die Hälfte des wahren reinen Ertrages der sämtlichen Pachtstücke, (Lactio enormis) nach Mittelpreisen gerechnet. Dieser Fall kann sich in Rücksicht auf den Eigenthümer ereignen, wenn derselbe noch minderjährig, dessen Vormund äußerst einfältig oder gewissenlos, und dieses letztern Befugniß zur Verpachtung seiner Pupillengüter nicht durch Landesgesetze eingeschränkt ist, z. B. wenn der wirkliche reine Ertrag eines Landgutes, nach Mittelpreisen gerechnet, jährlich 2000 Thlr. ist, und derselbe es für 800 Thlr. verpachtet hat.

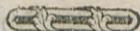
Luch

100 Auch ein volljähriger Eigenthumsherr und  
 101 Verpächter kann durch Unwissenheit oder große  
 102 Einfalt in diesen Fall gerathen.

103 Dies begiebt sich freylich selten: aber noch  
 104 seltener ist es, daß ein Pächter wegen Ver-  
 105 lezung über die Hälfte mit Rechte klagen kann:  
 106 es müßte dann arglistige Bosheit an Seiten  
 107 des Verpächters, und Unwissenheit und Ein-  
 108 falt an Seiten des Pächters den letztern ver-  
 109 leitet haben, sich zu einem Pachtgelde verbind-  
 110 lich zu machen, welches den wahren reinen Er-  
 111 trag der sämmtlichen gepachteten Grundstücke,  
 112 nach Mittelpreisen gerechnet, mehr als die  
 113 Halbschied überstiege, z. B. 4500 Thlr. statt  
 114 2000 Thlr.

115 b) Verabsäumte Bezahlung des Pachtgel-  
 116 des seit zwey Jahren (mercede intra biennium  
 117 non soluta. L. 54. §. 1. & L. 56. D. locati  
 118 conducti). In den Pachtcontracten pflegt  
 119 dieses aber auf einen kürzern Zeitraum, gemei-  
 120 niglich von einem ganzen oder halben Jahre  
 121 eingeschränkt zu seyn.

122 c) Mißbrauch der gepachteten Stücke (ob  
 123 abusum rei locatae. L. 3. C. de locato con-  
 124 ducto). Es muß jedoch der Mißbrauch von  
 125 Erheblichkeit seyn. Z. B. wenn der Pächter  
 126 gute tragbare Aecker einige Jahre unbeackert  
 127 liegen und verrasen läßt, oder in Aeckern und  
 128 Wiesen Steinbrüche, oder Grand und Sand-  
 129 kühlen (oder Gruben) machet. Es ist deshalb  
 130 gewöhnlich in den Pachtcontracten festzusetzen,  
 131 daß Conductor die gepachteten Stücke nicht  
 132 anders



anders als gut hauswirthschafilich nutzen und gebrauchen solle.

d) Der Verkauf des verpachteten oder vermieteten Grundstückes (Kauf bricht Miethe). Jedoch ist dieses durch die hiesige Fürstl. Verordnung vom 25ten Octobr. 1760 dahin abgeändert worden, daß, wenn ein schriftlicher Contract vorhanden ist, der Conductor ein jus reale dadurch bekommt, dem Käufer zu weichen nicht schuldig, vielmehr dieser ihm den Contract auszuhalten verpflichtet ist, und ersterer nur alsdann, bey Ermangelung eines schriftlichen Contracts, die Pacht vor Ablauf der vestgesetzten Zeit räumen und verlassen soll, wenn ihm die Pacht oder Miethe von dem Käufer ein ganzes Jahr vorher aufgekündigt worden.

Aus eben dieser Verordnung folget nun auch, daß der Pächter eines verkauften Grundstückes dasselbe vor Endigung seiner Pachtzeit, und wider den Willen des neuen Acquirenten, zu verlassen nicht befugt ist.

Die beyden übrigen in Rechten angeführten Gründe, weßhalb ein Verpächter befugt ist, vor Ablaufe der Pachtzeit das verpachtete Grundstück zurück zu nehmen, nemlich

α) wegen seines eigenen dringenden Bedürfnisses (ob propriam locatoris indigentiam) und

β) wegen der Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Baues (ob necessitatem reficiendi)

werden

werden nur auch prædia urbana, aber nicht wohl auf prædia rustica angewendet werden können: und die Observanz stimmt damit überein.

## §. 2.

Die Hauptinteressenten bey diesen Geschäften sind Verpächter und Pächter. Wird ein bisher administrirter Haushalt einem Pächter übergeben, oder ein bisher verpachteter Haushalt zurück und in eigene Verwaltung genommen, oder ein verpachteter Haushalt einem neuen Pächter überliefert: so hat es der Verpächter in den ersten beyden Fällen mit dem an- oder abziehenden Pächter allein, und im letztern Falle mit beyden zu thun. Alsdann aber werden besagte Geschäfte zwischen zween Verpächtern und zween Pächtern verhandelt, wenn der Verkäufer eines Landguthes oder sonstigen Grundstückes dessen verpachteten Haushalt seinem abgehenden Pächter abnimmt, solchen sofort dem Acquirenten übergiebt, und dieser sodann seinen Pächter in dessen Besitz und Genuß setzt.

Anmerk. Es ist nöthig, hierauf wohl Acht zu haben, um die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der bey diesen Geschäften interessirten Personen richtig zu bestimmen; denn diejenigen, welche nicht mit einander contrahiret haben, haben auch keine Befugnisse und Verpflichtungen gegen einander.

## §. 3.



## §. 3.

Außer dem Verpächter und Pächter haben gemeinlich noch verschiedene andere Personen an den Pachtabnahmen und Uebergaben Antheil. Diese sind:

der Commissarius, welcher das ganze Geschäfte anordnet und einrichtet, und die vorkommenden Streitigkeiten entweder durch gütliche Vergleiche beyleget oder durch seinen Ausspruch entscheidet;

der Notarius, welcher die Inventarien und die nöthigen Instrumente darüber verfertiget, auch zugleich über alles, was vorgenommen, verhandelt und ausgemacht wird, das Protocoll führet, wosern letzteres nicht

von einem dazu bestellten Secretario Commissionis verrichtet wird;

juristische und öconomische Assistenten des an- und abziehenden Pächters; und Haushalts- und Ackerbau- auch Bauverständige Taxatores, welche den Werth der von dem abgehenden Pächter zurück zu gebenden und dem antretenden Pächter zu überliefernden Inventariestücke bestimmen.

Anmerk. 1. Der Commissarius muß allemal zuvörderst mit einer schriftlichen, gehörig unterschriebenen und besiegelten Specialvollmacht zu dem erwähnten Geschäfte versehen seyn. Diese wird ihm

a) entweder von dem im vorigen §. benannten Hauptinteressenten, oder

b) bloß

b) bloß von Seiten des Verpächters allein, ohne Zuthun des an- und abgehenden Pächters, oder

c) von einem Justizcollegio oder Gerichte ertheilet.

In ersten Falle ist der Commissarius ein von den Partheyen aus freyer Willkühr und mit gemeinschaftlichen Einverständnisse erwählter Schiedsrichter, und seine Entscheidung der Sachen von eben derjenigen Kraft, wie jeder auf einen Compromiß sich gründender Ausspruch.

In dem zweyten Falle befinden sich gemeiniglich die von den Landescollegiis und Departements, denen die Verpachtung der Domainen-Schatul-Kirchen-Stifts-Kloster- und dergleichen Güther anvertrauet ist, verordneten Commissarien. Da diese Collegia und Departements gewöhnlich keine richterliche Gewalt haben, auch in allen streitigen Fragen, welche den Vortheil oder Schaden jener Güther betreffen, nicht wohl haben, und dem von ihnen bestellten Commissario nicht mehr Befugniß ertheilen können, als sie selbst haben: so kann demselben von einem unruhigen und zankfüchtigen Pächter nur gar zu leicht der Einwurf: daß er ein bloßer Repräsentant von Seiten des Verpächters, und seine Entscheidung deßhalb für ihn nicht verbindlich, und es am wenigsten in denjenigen Puncten sey, wo es auf des Verpächters Interesse ankomme, gemacht und das Uebergabegeschäfte dadurch

B

nicht



nicht wenig verwirret und gehemmet werde. Die deßhalb zu gebrauchende Vorsicht wird im 5ten Abschnitte bemerkt werden.

Der dritte Fall pflegt sich bey dem im Concurse, oder im sonstigen rechtshängigen Streite befangenen, oder den Unmündigen zugehörigen Güchern zu ereignen.

Das Verfahren bey Commissionen überhaupt ist durch die Verordnung vom 6. Febr. 1756 vestgesetzt.

Anmerk. 2. Es ist nöthig, daß der Notarius nicht allein von Seiten des Verpächters, sondern auch von Seiten des an- und abziehenden Pächters, von jedem besonders, zu seinen Verrichtungen bey der Pachtabnahme und Uebergabe requiriret, und solches im Protocolle angeführet werde. Sowohl zu dieser, als auch zu jeder andern Art von Notariatgeschäften darf in hiesigen Fürstl. Landen, nach der Verordnung vom 15ten Jul. 1752, nur derjenige Notarius gebraucht werden, welcher bey den höchsten Reichsgerichten, oder bey Fürstl. Justizkanzley zu Wolfenbüttel ist immatriculiret worden.

Anm. 3. Da die Protocolle, gleich andern öffentlichen Urkunden, zu demnächstigen Beweise eines gewissen Vorganges oder gewissen Gerechtsame dienen sollen: so müssen dieselben auch von solchen Personen abgefaßt werden, welche dazu besonders verpflichtet sind; und daher auch bey den Pachtabnahmen und Uebergaben

gaben diejenigen, welche das Protocoll führen, in Kraft ihres Dienstes, Sidem Protocoll haben. Der Commissarius, welchem es hier- Man fehlet, wenn er auch gleich ein Mitglied eines der vornehmsten Collegiorum des Landes ist, thut deßhalb sehr wohl daran, daß er sich in der Führung des Protocolls enthält: weil dessen Gültigkeit sonst von den Partheyen mit Rechte in Zweifel gezogen werden kann.

Anmerk. 4. Damit die Vorträge und Erklärungen der Assistenten eine rechtsbeständige und für ihre Principalen verbindliche Kraft haben mögen: so ist durchaus nothwendig, daß jene von diesen schriftliche und in gehöriger Form abgefaßte Vollmachten beybringen, oder die letztern ihre Bevollmächtigung der erstern persönlich anzeigen, und solche im Protocolle aufgezeichnet werde.

Anm. 5. Es ist gewöhnlich und von wirklichem Nutzen, eben so viel und eben diejenigen Tarpatoren zu gebrauchen, deren man sich bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben bedienet hat.

§. 4.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß zu den Pachtveränderungen diejenige Jahreszeit am bequemsten sey, wenn der Pächter den Genuß von den mehrsten und beträchtlichsten Pachtstücken gehabt, und solchen davon bald wieder aufs neue zu gewarten hat, und da sowohl der Betrag die-

ses nahe bevorstehenden Genusses, als auch die Verbesserung oder Verschlimmerung des Haushalts am süglichsten beurtheilet und bestimmt werden kann; so ist bey den mehrsten Pachtungen deren Endschafft, und folglich auch deren Pachtabnahme und Uebergabe, in die letzte Hälfte des Monats Junius, oder auf die ersten Tage des Monats Julius festgesetzt. Wenige Pachtungen werden vor Bestellung des Sommer- und Braachfeldes, nemlich auf Petri Stuhlfeyer, oder auf Ostern, oder bald nach Besaamung dieser Felder, nemlich im Monate May, oder in den ersten Tagen des Monats Junius abgeliefert: und noch seltener ist der Termin hiezu bis nach der Erndte und Bestellung des Winterfeldes, z. B. auf Gallen, hinausgesetzt.

Anmerk. 1. Wenn die Pachtabnahmen und Uebergaben zu einer Zeit geschehen, da der Vorrath des Viehfutters größtentheils verzehret, und die Zeit der Erndte noch weit entfernt ist, wie z. B. auf Petri Stuhlfeyer oder Ostern, oder da der im Sommer- und Braachfelde ausgestreute Saamen noch nicht völlig aufgegangen, oder noch nicht so weit herangewachsen ist, daß dessen künftiger Ertrag süglich beurtheilet werden kann, wie z. B. im Monate May, oder in den ersten Tagen des Monats Junius, oder alsdann, wenn die eingeerndeten Früchte in Scheuren und Dimmen liegen; so wird, außer andern daraus entstehenden verschiedenen Unbequemlichkeiten, im ersten Falle der anziehende Pächter wegen des Unterhalts für

für seine Wirthschaft in nicht geringe Verle-  
 bbarkeit gesetzt, im zweyten Falle die Taxation  
 der Früchte im Braach- und Sommerfelde sehr  
 unsicher gemacht, und im dritten Falle gleich-  
 falls die Taxation der abzuliefernden Früchte  
 ungemein erschweret. In allen diesen Be-  
 trachtungen scheint die Bestimmung des Ter-  
 minis zu den Pachtabnahmen und Uebergab-  
 en in den ersten Tagen des Monats Julius  
 wesentliche Vortheile vor andern Zeitpuncten  
 zu haben.

Anmerk. 2. Es geschieht zuweilen, daß die  
 Pachtabnahme und Uebergabe von Seiten des  
 an- oder abziehenden Pächters, entweder aus  
 rechtmäßigen und gegründeten Ursachen, z. B.  
 Krankheit, ganz unvermeidliche Reise im herr-  
 schaftlichen Dienste rc., oder aus unerlaubten  
 gewinnfüchtigen Absichten über den festgesetz-  
 ten Termin hinaus verzögert wird: welches  
 fast allemal, und am mehresten alsdann zu be-  
 schwerlichen Irrungen Veranlassung giebt,  
 wenn sich während der Zeit dieses Aufschubes  
 Vorfälle ereignen, welche den Werth der mit-  
 telst der Taxe abzuliefernden Pachtstücke be-  
 trächtlich vergrößern oder vermindern. Dahin  
 gehöret z. B. wenn die Feldfrüchte nach vor-  
 heriger langer Dürre durch einen warmen Re-  
 gen außerordentlich verbessert, oder im Gegen-  
 theile durch Hagelwetter, Ueberschwemmung  
 und dergleichen verwüestet werden, oder unter  
 andern zum Haushalte gehörigen Viehe eine ge-  
 fährliche Seuche ausbricht. In so fern nun  
 hier-

hierüber in dem Pachtcontracte nichts bestimmt, und zwischen den Interessenten ein gütliches Auskommen nicht zu erreichen ist, wird dem abziehenden Pächter, den Rechten und der Natur der Sache nach, obliegen, entweder nach Verhältnisse seines längern Aufenthaltes in der Pacht (pro rata temporis) dem anziehenden Pächter das Pachtgeld zu vergüten, oder demselben, wegen des ihm zugehörigen Zuwachses binnen gedachter Zeit, einen billigen Absatz an dem taxirten Werthe zu gestatten, letzterer aber, wenn sich inzwischen einer von den vorerwähnten Unglücksfällen, ohne des abziehenden Pächters Verschuldung, zuträgt, schuldig seyn, diesem den vollen Werth, welchen die Sachen vor jenen Unglücksfällen hatten, zu bezahlen, und sich mit der in seinem Pachtcontracte vestgesetzten Remission zu begnügen. Hiebey wird freylich eine Verzögerung der Pachtübergabe durch unvermeidliche Zufälle und Redlichkeit an Seiten der Interessenten vorausgesetzt: denn bössliche Absichten würden freylich darinn einen Unterschied machen; nur sind diese oft sehr schwer in ungezweifelte Gewißheit zu setzen.

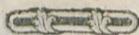
S. 5.

Die Richtschnur des ganzen Verfahrens bey allen Pachtabnahmen und Uebergaben sind die Pachtcontracte und Inventarien, nebst dem vorherigen Uebergabe-Protocolle. Jene sind die schriftlichen, von den Verpächtern und Pächtern gehö-

gehörig vollzogenen Verträge, wodurch derselben Gerechtsame und Verbindlichkeiten gegen einander über den Besitz und die Nutzung eines gewissen Grundstückes, und über das dafür zu entrichtende Pachtgeld bestimmt werden; die Inventarien aber, die in beweisender Form (in forma probante) und mit hinzugefügter Bemerkung der Beschaffenheit oder des taxirten Werths abgefaßten Verzeichnisse der zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke, welche dem Pächter bey seinem Antritte der Pacht sind überliefert worden, und welche er bey deren Endschafft auf die empfangene Art zurück zu geben hat.

Anmerk. 1. Was in den Pachtcontracten und Inventarien nicht bestimmt ist, wird nach den gemeinen Rechten, den Landesgesetzen und der öconomischen Landesobservanz beurtheilet und reguliret.

Anm. 2. In dem Inventario werden alle zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke unter gewissen Abtheilungen und Rubriken in gebührender Ordnung aufgeführt, und diejenigen von diesen Abtheilungen, welche die wichtigsten Gegenstände des Haushalts betreffen, z. B. die Feldbestellung, das Vieh, die Gebäude, die Teiche &c. das Feldinventarium, Viehinventarium, Gebäudeinventarium, Teichinventarium &c. genannt.



## Zweyter Abschnitt.

### Generalgrundsätze.

- §. 1. Zweyfache Art des Verfahrens bey Pachtübergaben.
- §. 2. Vorgängige Erforschung und Bestsehung, nach welcher von beyden Methoden das vorhabende Geschäft einzurichten ist.
- §. 3. Vorbereitung, bey dem Fuße der Taxation, hiezu in Absicht der Taxatoren.
- §. 4. Beendigung derselben, und Anordnung der von ihnen einzubringenden Taxe.
- §. 5. Vorbereitung des Geschäftes in Absicht des anz und abziehenden Pächters.
- §. 6. Vorbereitende Anordnung des Geschäftes bey der zweyten Art von Uebergabe nach Einsaat, Düngung und Pflugart.

#### §. 1.

Die Pachtabnahmen und Uebergaben geschehen auf zweyerley Art: welche allemal in den Pachtcontracten und Inventarien festgesetzt und beschrieben sind.

Die erste ist die Taxation aller dem Pächter bey wirklicher Uebergabung der Pacht abgeliefer-  
ten, und bey Endigung derselben von ihm zurück-  
zugebende Inventariensstücke an Gebäuden, Vieh,  
Ackergeräthschaften (*instrumentis rusticis*), Zäun-  
nen, Bäumen, Hecken, auf dem Halme stehen-  
den

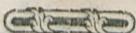
den Kornfrüchten, Hausgeräthe, Miste *ic.* und wird sodann das Mehrere oder Mindere (*plus vel minus*), oder die Verbesserung oder Verschlimmerung (*melioratio vel deterioratio*) bey der Zurückgabe des Inventarii durch die Taxe festgestellt.

Die zweyte bestehet darinn, daß der Verpächter eine gewisse Stückzahl an Viehe, an Ackergeräthschaften, einen gewissen bestimmten Vorrath an Getreide, Stroh, Heu *ic.* dem Pächter pro Inventario, das ist, ohne baare Bezahlung, bey dem Antritt der Pacht mit übergiebet, damit er solches in der empfangenen Quantität und Qualität demnächst zurückliefere; das Feldinventarium aber demselben nach Einsaat, Pflugart, Saile und Gaare (\*) überläßet.

Anmerk. Diese Erklärung der beyden Arten des Verfahrens bey Pachtübergaben ist deshalb hier beygehalten worden, weil sie die gewöhnlichste und bekannteste ist. Sie muß aber nicht dahin verstanden werden, als ob bey der ersten Methode alles und jedes mittelst der Werthung (Schätzung) verhandelt, und ohne diese dem antretenden Pächter gar nichts übergeben würde; und als ob man bey der zweyten Methode überall nichts mit Taxationen, sondern es bloß mit Beschreibung der an

B 5

(\*) genugsame Zubereitung und Düngung der Aecker; d. V. wenn 8 vierspännige Fuhren Mist oder 24 Fuhren Mergel auf 1 Morgen von 120 Quadratruthen geführt und selbiger viermal geackert worden.



den Pächter abgelieferten Inventariestücke zu thun habe: denn es kommen bey dieser fast allemal gleichfalls Sachen vor, deren Werth durch die Taxe festgestellt wird, z. B. Vieh, Ackergeräthschaften ic. und bey jener ebenmäßig verschiedene Stücke, welche der Pächter ohne Taxe, und bloß nach Beschreibung deren Größe, Menge, Stückzahl und Beschaffenheit, z. B. Wohngebäude, Hausgeräthe ic. empfängt. Aber das macht zwischen beyden wesentlichen und unveränderlichen Unterscheid aus, wenn das Feldinventarium dem Pächter entweder nach vorgängiger Bestimmung des Ertrages und Werths der auf dem Halme stehenden Feldfrüchte durch die Taxation, oder, ohne dieses, bloß nach Beschreibung und Berechnung der geschehenen Einsaat, Düngung und Pflugart übergeben wird. Hierauf hat also derjenige vor allen Dingen zu sehen, welcher eine Pachtabnahme und Uebergabe zu besorgen hat, um richtig zu beurtheilen, nach welcher Methode er verfahren müsse.

Anmerk. 2. In so weit nun der arggehende Pächter dem Verpächter oder dem abziehenden Pächter den Werth der taxirten Inventariestücke bey deren Annahme bezahlt, wird ersterer Eigenthumsherr davon; in Absicht alles übrigen aber, es mag dessen Ueberlieferung nach einer Taxe, oder bloß nach einer Beschreibung geschehen seyn, verbleibt es der Verpächter: und dafür bestellt der Pächter Caution.

Ann.

Anmerk. 3. In dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt findet sich bey den Königl. Domainengüthern durchgängig die Methode der Uebergabe des Feldinventarii nach Einsaat, Pflugart und Düngung eingeführet: welches in der unter des Königs Friederich I. Regierung geschehenen Vertheilung und Verpachtung der Domainengüter unter die Unterthanen, und in der von seinem Nachfolger veranfalteten Aufhebung dieser dem landesherrlichen Interesse eben so sehr als den Unterthanen verderblich gewordenen Einrichtung, und Wiederherstellung jener Güther in ihre vorige Integrität seinen Grund hat. In den benachbarten Ländern hingegen ist der Fuß der Taxation der Feldfrüchte und die Bezahlung desjenigen, was der abgehende Pächter mehr abliefern, als er pro Inventario empfangen hat, der gewöhnlichste. Es ist offenbar, daß diese letztere Methode für den anziehenden Pächter bey weitem nicht so vortheilhaft als jene erstere, und mit einer großen Unsicherheit für denselben verknüpft ist. Denn die Annahme einer Pachtung nach der Taxe vergrößert den hezu erforderlichen baaren Aufwand gemeiniglich so sehr, daß z. B. die Annahme einer Pachtung von 7000 Thlr. jährlichen Pachtgelde oft 20,000 Thlr. erfordert, wozu bey einer Uebergabe nach Einsaat, Düngung und Pflugart noch weniger als die Hälfte hinlänglich gewesen seyn würde; und setzet den antretenden Pächter alsdann, wenn die Getreide- und Viehpreise zur Zeit der Annahme sehr

sehr erhöht sind, in die große Gefahr, durch sehr niedrige Preise zur Zeit der Abgabe, ungeachtet alles für die Verbesserung des Haushalts angewandten Fleißes, Geschicklichkeit und Kosten, ein beträchtliches Capital zu verlieren; so wie ihm hingegen der umgekehrte Fall zuweilen einen ungeheuren Gewinn verschaffet, welchen er oft gar nicht verdient.

## §. 2.

In den Pachtcontracten, Inventarien und den Uebergabeprotocolen ist allezeit die Methode beschrieben und festgesetzt worden, nach welcher man bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben verfahren hat, und welche nun bey den folgenden Ausrichtungen eben dieser Geschäfte genau beobachtet werden muß. Es müssen daher diese Schriften allemal bey der Hand seyn und bleiben, sorgfältig nachgesehen, die darinn enthaltene Richtschnur überall befolget, und deshalb auch alle Inventariestücke in gleicher Ordnung, wie das vorherigemal geschehen, in dem neuen Inventario aufgeführt werden.

## §. 3.

Geben nun jene Schriften die Anweisung, daß die Taxation die Maasregel der Pachtabgabe und Annahme sey; so kommt es hiernächst auf die Herbeschaffung der hierzu erforderlichen kunstverständigen Wardirer (Schätzer), und in deren Betreff darauf an:

a) ob

- a) ob die bey dem Pachtabgabe und Annahmegeschäfte interessirte Partheyen wegen der zu gebrauchenden Wardirer (Schäzer) mit einander einverstanden sind? oder ob
- b) der Commissarius dieselben bestellen lassen solle?
- c) wie viel Taxatores und
- d) von welchen Orten her man dieselben nehmen wolle? oder
- e) ob ein Inventarium und Uebergabeprotocoll vom Anfange der ersten Verpachtung bereits vorhanden sey, wodurch sowohl im Betracht der Anzahl der Taxatoren, als auch der Aemter, aus welchen dieselben zu fordern, den Contrahenten deswegen gewisse Schranken gesetzt sind?

Denn in diesem letztern Falle ist keiner von den Partheyen berechtigt, gegen den Willen der andern, eine größere oder kleinere Anzahl Taxatoren, und deren Herbeschaffung aus andern Gerichtsbarkeiten zu verlangen, als vorhin gebraucht und woher sie damals genommen worden, und eben so wenig jemand schuldig, solches gelten zu lassen.

Anmerk. 1. Wenn diejenigen Taxatores, die bey der vorherigen Annahme der Pacht die Wardirung verrichtet haben, noch vorhanden sind; so pflegt man sich derselben auch gern bey der Zurückgabe zu bedienen, und der Commissarius, welchem die Besorgung wegen der Taxa-

Taratoren mit aufgetragen ist, deßhalb in seinem Requisitionsschreiben an die Aemter und Gerichte die Namen der vorhin daraus gebrauchten Wardiersleute zu bemerken, mit dem Ersuchen, dieselben, wenn sie noch leben und sich unter des Amts oder Gerichts Jurisdiction befinden, wieder vor die Commission zu bescheiden, oder, wenn einer oder andere davon verstorben seyn möchte, einen andern Haushalts- und Ackerbauverständigen Mann, und, in Absicht der Gebäudetape, andere sachkundige Werkleute auf den zu bestimmenden Tag zu schicken.

Anmerk. 2. Die Beschaffenheit der Gegend, aus welcher die Taratoren genommen werden, hat gemeiniglich auf ihre Wardirungen einen großen Einfluß. Es ist deßhalb dem an- und abziehenden Pächter ungemein viel daran gelegen, daß man in diesem Puncte von der Vorschrift des vorherigen Inventarii und Uebergabeprotocolls nicht abgehe, und, wenn dergleichen noch nicht vorhanden ist, die Taratoren aus solchen Gegenden wähle, welche in Absicht der Feldfrüchte, des Viehes und dergleichen mit dem zu übergebenden Haushalte, wo nicht ganz, doch größtentheils von gleicher Beschaffenheit sind. Denn es ist nur gar zu gewöhnlich, daß, wenn alle oder die mehrsten Taratoren an solchen Orten wohnen, wo sie keine andere als dünne, kleine und wenig ergiebige Feldfrüchte, und nur Vieh von geringer Größe und Güte beständig vor Augen haben,

haben, dieselben durch den Anblick fruchtbarer  
Felder und besseren Viehes verleitet wer-  
den, in ihren Angaben über den wahren  
Werth hinauszugehen; so wie im umgekehr-  
ten Falle ihre Tare oft unter den wahren  
Werth ausfällt.

Anmerk. 3. Es geschieht nicht selten, daß der  
an- oder abziehende Pächter mit der Taration  
nicht zufrieden ist, und dieselbe nicht für gül-  
tig annehmen will, sondern die Veranstellung  
einer andern Taration verlangt. Dieß ist  
mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft,  
selten rathsam, und kann nur alsdann statt  
haben, wenn der andere mit interessirte Theil  
solches bewilliget, und jener die Kosten der an-  
derweiten Taration allein übernimmt.

Anm. 4. Es würde ohne Zweifel für den an-  
und abziehenden Pächter nicht nur zu einer  
merklichen Ersparung an den Tarationskosten,  
sondern auch in vielem andern Betracht weit  
zuträglicher seyn, die Bestimmung des Werths  
von dem Feld- und Viehinventario dem Gut-  
achten ein Paar anderer erfahrener und unpar-  
theyischer Pächter großer Landhaushaltungen,  
als der Willkühr oft einfältiger oder heimtücki-  
scher, oder betrunkenen, oder bestochener Bau-  
ren zu unterwerfen.

§. 4.

Wenn an dem zu dem Pachtabnahme- und  
Uebergabegeschäfte bestimmten Tage die dabei in-  
teressirten Partheyen und die übrigen hiezu erfor-  
der-



derlichen Personen beysammen sind; so wird zuvörderst die Beeidigung und Anweisung der Taxatoren von dem verordneten Commissario in Wichtigkeit gebracht. Es pflegt derselbe deshalb, wenn er die Commission eröffnet, die Wardiersleute mit vortreten, und sie die Verlesung des Commissarii oder Specialvollmacht durch den Notarium oder Secretarium Commissionis, auch dasjenige, was er zur Vorbereitung des ganzen Geschäftes zum Protocolle giebt, mit anhören zu lassen, und nur in dem Falle hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn er Ursache zu besorgen hat, daß die Parthenen sogleich bey Eröffnung der Commission weitläufige Vorträge zum Protocolle machen, und die Gegenwart der Taxatoren dabey zur Last seyn werde. Alsdann ist es rathsam, die Taxatoren nicht eher, als bis jenes abgethan ist, vorfordern, und ihnen das Commissorium vorlesen zu lassen und hierauf ihre Beeidigung vorzunehmen. Ehe aber letzteres geschieht, ist es, zu möglichster Verhütung aller Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben, nothwendig, von denselben über folgende Umstände Erkundigung einzuziehen und darnach die Einrichtung zu machen:

- a) in welchen Aemtern oder Gerichten dieselben wohnhaft sind, damit man nicht zwey Leute aus einem Amte oder Gerichte, und noch weniger aus einem Orte zusammenbringe;
- b) ob einer oder der andere von den anwesenden Taxatoren mit einander verwandt ist, um diese von einander zu trennen;
- c) ob

- c) ob sie Acker- oder Kohlleute (\*) sind, damit man wisse, ob sie auch Ackerbau- und Pferdeverständige sind, welches von den Ackerleuten eher als von den Kohlfassen zu vermuthen ist; und
- d) ob einer oder der andere unter ihnen etwan noch nicht bey Taxationen gewesen sey, um nicht zwey Leute zusammenzubringen, welche dergleichen Geschäfte noch nicht beygewohnt haben.

Nachdem dieses erforschet, und eines jeden Taxators Vor- und Zuname mit der Bemerkung, in welchem Amte oder Gerichte, auch Orte er wohnhaft, und ob er ein Ackermann, Halbspänner oder Kohlfasse ist, im Protocolle aufgezeichnet, hierauf den sämlichen Taxatoren die Warnung vor den Meineid, und sodann der vorgeschriebene Wardirungseid vorgelesen worden, wird mit dessen wirklichen Abnahme und Ableistung verfahren.

Sodann erinnert der Commissarius dieselben nochmals an die gewissenhafte Erfüllung ihres eidlichen Angelöbnißes, theilet dieselben, mit Beobachtung der vorhin in diesem §. bey a. b. c. und d. bemerkten Maasregeln, solchergestalt in Schürze, daß in jede Abtheilung oder Schurz eine gleiche Anzahl zusammenkomme, weist dieselben an, ihre Wardirungen nach der Ordnung

und

(\*) Häusler, so keinen Ackerbau treiben, sondern sich von Handarbeit nähren, aber eigne Häuser besitzen. Tagelöhner, Handwerker.



und Vorschrift des Inventarii, entweder nach einem gemeinschaftlichen Einverständnisse aller Taxatoren (conjunctim), wie bey Wagen, Pflügen, Eggen, Sielenzeug und dergleichen Geschirre zu geschehen pflegt, oder solchergestalt, daß sich jeder Schurz, besonders berathschlage, und den unter sich ausgemachten Werth durch einen Abgeordneten melde, wie solches bey den Feldfrüchten, dem Pferde- Horn- Schaaf- und Schweinevieh und allen wichtigen Inventariestücken gewöhnlich ist, bey dem Notario einzubringen, läßt derselben Wardirungen und den aus deren berechneten Durchschnitt sich ergebendem Betrag im Protocolle sorgfältig aufzeichnen, und wendet alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht an, daß die abgetheilten Schürze nicht zu nahe zusammentreten, und sich einander wegen der Taxe Zeichen geben oder gar mit einander besprechen; auch durch die Einreden und sonstigen wörtlichen und thätlichen Behelfsmittel des an- oder abziehenden Pächters, oder der mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, nicht irre gemacht und verführet werden mögen.

Anmerk. 1. Wenn die Güther, deren Pacht übergeben werden soll, Landesherrliche Domainen- oder Schatulgüther sind, oder sonst mit des Landesherrn Interesse unmittelbar in Verbindung stehen; so muß den Taxatoren, wenn dieselben Unterthanen jenes Landesherrn sind, vor Ableistung des Wardirungseides von dem dazu bevollmächtigten Commissario, eröffnet werden, daß sie, soviel die vorhabende Pacht-  
abnah-

abnahme und Uebergabe betrifft (quoad hunc actum), ihrer Verpflichtung wegen des geleisteten Erbhuldigungseides entlassen werden.

Anmerk. 2. Das in den Fürstl. Braunschweigischen Landen zu dem Wardirungseide nicht nur bey den Pachtübergaben, wosfern sonst ein anderes in dem Pachtcontracte und Inventario nicht ausdrücklich ausgemacht und vorgeschrieben ist, sondern auch bey allen Taxationen gebräuchliche Formular ist dasjenige, welche sich in der Hofgerichtsordnung Tit. XLV. befindet. Der angehende Pächter pflegt wohl die Einrede zu machen, daß man den Unterscheid zwischen dem Marktpreise und dem wirtschaftlichen Werthe beobachten müsse, und zu verlangen, die Wardirer auf den letztern anzuweisen. Es muß aber, wie der Herr Kloster-Rath auch Cammer- und Kloster-Consulent Dedekind in seiner Einleitung zum Proceß §. 168. b. anmerket, lediglich darauf, wie es bey den vorigen Uebergaben des Guths gehalten worden, gesehen werden, und es außerdem, ohne die Wardirer durch zweydeutige Unterscheidungen zu irren, bloß bey den Worten des vorgeschriebenen Eides sein Verbleiben haben.

Ben den Königl. Preussischen Pachtungen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt pfleget in dem Wardirungseide ausdrücklich enthalten zu seyn:

„daß der Taxator alles dasjenige, was ihm  
 „an allerhand Vieh, Schiff und Geschir,  
 „auch sonst zu taxiren werde aufgetragen  
 „und



„und vorgezeigt werden, nach seinem wahren Werthe, jedoch hauswirthlich, und nach seinem besten Wissen und Gewissen gemäss taxiren wollen.“

In den Fürstl. Braunschweigischen Landen hingegen wird der Taxator durch den in der Hofgerichtsordnung vorgeschriebenen Eid, ohne einige Einschränkung, dahin verpflichtet:

„von demjenigen, was ihm zu wardiren vorgestellet oder gezeigt werden wird, so viel er dessen weis, vorsethet und ermäßiget, den wahren, eigentlichen Werth zu vermelden.“

Anmerk. 3. Die Anzahl der zu gebrauchenden Taxatoren ist eben so wenig als die Art, ihre Wardirungen anzugeben, in allen Fällen gleich. Nach der Wichtigkeit des Gegenstandes werden drey, oder sechs, oder neun Taxatoren aus verschiedenen Gerichten requiriret (Amtsammereordnung Art. 94) und von ihnen die Wardirungen entweder von jedem einzeln für sich, oder von ihnen sämlich nach einem gemeinschaftlichen Einverständnisse (conjunctim) oder von einem jeden Schurze, worinn sie vertheilet sind, nach dem Einverständnisse der zu jedem Schurze gehörigen Personen eingebracht. Das Erste pflegt alsdann, wenn nur drey vorhanden; das Zweyte, wenn die Gegenstände nicht von Erheblichkeit und die Partheyen damit zufrieden sind, und das letztere alsdann zu geschehen, wenn die zu taxirenden Sachen

von

von beträchtlichem Werthe sind, deßhalb sechs oder neun Taxatores genommen, und dieselben nach der Vorschrift des Landtagesabschieds vom Jahr 1619. Art. 29. in drey sogenannte Schürze vertheilet werden, zu geschehen.

§. 5.

Zu der vorläufigen Einrichtung des ganzen Geschäftes gehöret ferner an Seiten des an- und abgehenden Pächters, daß der erstere seinen Pachtcontract, wenn dieser aber noch nicht ausgefertigt ist, die zwischen ihm und dem Verpächter vorgängig errichtete und vollzogene Punction, oder eine vidimirte Abschrift des Pacht Handlungsprotocolls, und der letztere gleichfalls seinen Pachtcontract nebst dem Inventario und den Verzeichnissen nicht nur von der Feldbestellung, sondern auch von allen zu taxirenden Stücken zu den Acten liefere. Der Commissarius pflegt daher sogleich in seinem ersten zu Protocolle zu gebenden Vortrage beyde hiezu anzuweisen, wenn er gleich die Contracte und das Inventarium schon längst vorher gelesen hat, weil alle zu demnächstigen Beweisen dienende Stücke auf eine rechtsbeständige Art (legaliter) zu den Acten kommen müssen: welche Anweisung jedoch alsdann wegfällt, wenn ihm letzterwähnte Documente bereits von Seiten des Verpächters sind zugefertiget worden, und die Pächter solche für richtig anerkennen.

Hat der Commissarius Ursache zu besorgen, daß man von Seiten des ab- oder anziehenden Pächters, wie solches nur gar zu gewöhnlich ist,



darauf bedacht sey, das Geschäfte sogleich in sei-  
 nem Anfange durch Erinnerungen und Einreden  
 über die Beschaffenheit und die Art der Ueberga-  
 be, einzelner Inventariensstücke, über Münzsorten,  
 über den Vorbehalt des Besizes (jus retentionis)  
 und dergleichen erst theils im Verfolg, theils am  
 Schlusse des Geschäftes auszumachende Sachen,  
 in Weislaustigkeit, und den Gegentheil in Ver-  
 legenheit zu setzen; so ist es rathsam, daß der  
 Commissarius dieses möglichst zu verhüten suche,  
 und deßhalb in seinem Eröffnungsvortrage die  
 Vorstellung und Ermahnung hinzufüge:

„er wolle zwar gewärtigen, ob und was die  
 „Interessenten, ehe und bevor mit Beeidigung  
 „der Taxatoren und der hierauf folgenden Ab-  
 „nahme und Zurückgabe des Inventarii der  
 „Anfang gemacht werde, vorzutragen hätten;  
 „dabey aber hoffe, daß sie sich zur Gewin-  
 „nung der Zeit, Verminderung der Kosten und  
 „merklichen Beförderung des ganzen Geschäftes  
 „solcher Vorträge enthalten würden, deren  
 „Grund oder Ugrund durchaus nicht eher,  
 „als bis die Sachen selbst, auf welche sie in-  
 „sonderheit gerichtet wären, vorkommen wür-  
 „den, beurtheilet und ausgemacht werden kön-  
 „ne; und deßhalb bitten und erinnern, alle  
 „solche Aeußerungen bis dahin anzusehen und  
 „erst demnächst gehöriges Orts vorzubringen.

Da aber dennoch der abgehende Pächter ge-  
 meiniglich von dem Vorbehalte seines Besizes der  
 Inventariensstücke bis zu seiner völligen Befriedi-  
 gung vieles vorzutragen, und darauf zu bestehen  
 pflegt,

pflegt, daß er hierüber vor allen Dingen in Sicherheit gesetzt werden müsse; so wird der Commissarius wohl thun, in seiner hierauf zum Protocolle zu gebenden Antwort, demselben vorzustellen:

„daß er zwar, jene Gerechtsame sich vorläufig zu bedingen, allerdings befugt, es aber für jetzt noch zu frühzeitig sey, darüber weitläufige Vorträge zum Protocolle nehmen zu lassen. Wenn die Zurückgabe der Inventariestücke würde bewerkstelligter seyn; so könne sich allererst der mehrere oder mindere Betrag desjenigen, was er abgeliefert habe, in Vergleichung gegen dasjenige, was er bey seinem Antritte der Pacht empfangen, oder dessen Verbesserung oder Verschlimmerung ausfindig machen, und dann die völlig zuverlässige, oder annoch zweifelhafte Richtigkeit jenes Betrages (liquidum vel illiquidum) und das aus der erstern entstehenden Recht des fortwährenden Besizes (jus retentionis) allein beurtheilen lassen. Für jetzt könne die Uebergabe um so weniger dadurch aufgehalten oder verzögert werden, da solche ohnedem allemal mit dem Vorbehalt jener Gerechtsame (jura retentionis salvo) geschähe: in so weit dieselbe einem abziehenden Pächter nach den Rechten zustehet, und seine Forderung bey der zu ziehenden Balance in ungezweifelte Richtigkeit gesetzt seyn würde.

Anmerk. Die von dem abziehenden Pächter sonst gleich bey dem Anfange des Uebergabegeschäftes zu den Acten einzubringenden Verzeichnisse

im (d

E 4

betref-

betreffen folgende Stücke, und sind auf nachbeschriebene Art abzufassen.

1. Die Feldbestellung. In diesem Verzeichnisse werden, wenn die Uebergabe nach dem Fuß der Taxation geschieht, zuerst die bestellten, und hernach die in der unbestellten Braach liegenden Aecker, mit hinzugefügter Bemerkung deren Lage, Benennung und Größe, dann bey den bestellten Feldern, nach der Ordnung: Winter. Sommer. Braachfeld, unter jedem hiervon

- a) wie viel Morgen in jeder Breite oder Ackerstücke besaamet worden, und ob
- b) darinn, vor solcher Besaamung, ganzer oder halber Dünger vorhanden gewesen, auch ob solche Düngung durch Mist, Bemergelung oder Hürdelager (Hordenschlag) beschafft sey; und hiernächst bey den in unbestellter Braach liegenden Aeckern bloß anführet,
  - a) wie viel Morgen in jeder Breite oder Ackerstücke, und wie vielmal jeder Morgen gepflüget, und gleichfalls
  - b) wie viel Morgen, voll oder nur halb, und auf welche Art gedünget worden.

Kommen in solchen Feldbestellungsverzeichnissen Bemergelungen vor; so ist es gewöhnlich auch am rathsamsten, zu jenem hiervon ein besonderes Verzeichniß über

2. Die Bemergelung hinzuzufügen, worinn enthalten seyn muß:

- a) wie viel Morgen, und an welchen Orten auf der Feldmark; und
- b) mit

- b) mit wie viel Sudern ein jeder Morgen bemergelt worden;
- c) zu welcher Zeit; und
- d) mit was für einer Art Mergel solches geschehen sey;
- e) auf wie viel Jahre der antretende Pächter die Nutzung hievon, nach Abzug der bereits verflossenen Jahre, in welchen der abziehende Pächter den Vortheil davon gehabt, annoch zu genießen, und
- f) wie viel ersterer dem letztern dafür, nach Vorschrift des Pachtcontracts und Inventarii, oder nach einem besondern Vertrage hierüber mit dem Verpächter, oder, wenn durch beyde deßhalb nichts bestimmt ist, nach der Landesobservanz baar zu vergüten habe.

3. Das Vieh. In diesem Verzeichnisse wird alles abzuliefernde Pferde, Horn-, Schweine-, Schaaf- und Federvieh, mit dessen Berthülung unter die jetztgenannten Rubriken, aufgeführt, und

- a) bey den Pferden die Anzahl der vorhandenen Spanne, ingleichen die Farbe, Jahre und das Geschlecht eines jeden zu dem zu benennende Spanne gehörigen Pferdes;
- b) bey dem Hornvieh die Farbe, Jahre und das Geschlecht, auch von den Kühen, welche milchend, welche güste (gelde, trocken), und welche trächtig sind, und von den Bullen (Kütochsen, Zuchtochsen), Stieren, Kälbern und Kälbern das Alter;

E 5

c) bey



- c) bey den Schweinen die Verschiedenheit ihres Geschlechts und Alters, auch wenn sich darunter trächtrige Sauen befinden;
- d) bey den Schaafen, wie viel an milchenden und an güsten (gelden) Schaafen, an alten Hammeln, an Erstlingshammeln und Zibben, Jährlinge, und an Lämmern vorhanden sind; und
- e) bey dem Federvieh die Stückzahl von jeder Art angezeigt.

4. Die Ackergeräthschaften, wohin alles Pferdegeschirr, alle Wagen und Karren mit ihrem Zubehör, Pflüge, Eggen und Walzen gehören.

5. Die übrigen Haushaltsgeräthschaften, unter welcher Rubrik man die Schäferkarren, Hürden (Horden) und Hürdepfähle, alle zum Melkwerke gehörige Gefäße, Kuhfetten, Maassen und Gewichte, Schaafeln, Siebe, Gesindebetten und alle für den Haushalt in Küche, Keller, Scheuren, Kornboden und Ställen erforderlichen und vorhandenen Geschirre und Mobilien aufführet.

6. Die Gärten. Das Verzeichniß hiervon enthält die Größe und Beschaffenheit der Zäune und Hecken, wie viel Ruthen von dem abgehenden Pächter mit Gartenfrüchten, und mit welchen, bestellet worden, auch in welcher Gaare sich das Land befindet; ingleichen die Obst- und wilden Bäume, mit der Bemerkung der verschiedenen Sorten, und ob es alte oder junge Bäume, auch ob die

die letztern bereits tragbar sind oder nicht, und was davon in Vergleichung mit dem Zurückgabeinventario mehr oder weniger vorhanden ist.

7. Die Weidenbäume. In diesem Verzeichnisse werden die Orte, woselbst die Weiden, und wie viel Stück an jedem Orte zu finden sind; ingleichen deren verschiedene Beschaffenheit, mit gleicher Benennung, wie, nach Ausweisung des Inventarii, bey der vorherigen Uebergabe geschehen, entweder unter den beyden Rubriken: haubare und Satzweiden, oder unter den drey Rubriken: alte, mittel und junge Weiden, angezeigt.

8. Die Fischerey, wobey es auf den Befasz der Zeiche und die Fischereengeräthschaften ankömmt. In Absicht des erstern wird die Lage und Benennung eines jeden Zeiches, dabey dessen Befasz, und im Betreff dessen die Zeit des Befazes, die Fischart, die Größe, das Gewicht und der Einkaufspreis des eingesezten Leiches angeführet, auch hierüber hinlängliche Bescheinigung beygebracht, hiernächst der Werth dieses Befazes und des Zuwachses, nach Verhältniß der seit dem geschehenen Befaze verflossenen Zeit und der Beschaffenheit der Zeiche, im Gelde berechnet; und im Betrach der Fischereengeräthschaften am Schlusse dieser Berechnung ein Verzeichniß davon hinzugefüget, was an Rähnen, Neken, Hamen, Fässern und dergleichen abgeliefert werden soll.

9. Die

9. Die Bierbrauerey, und  
 10. Branntweinbrennerey. Die hievon zu  
 verfertigenden Verzeichnisse enthalten die  
 Wispel- und Hintenzahl des vorrätigen  
 Malzes, und die zum Vertriebe jener Nah-  
 rungsgewerbe erforderlichen Gefäße und  
 Geräthschaften, auch das dazu bestimmte  
 und abzuliefernde Brennholz.

11. Die Gebäude, wozu auch Planken,  
 Mäuren, Pforten und Thorwege gehören,  
 werden bloß nach der Reihe mit ihren ge-  
 wöhnlichen Benennungen und der Bemerk-  
 ung des Unterschieds angeführet, welche  
 davon nach der Tare, und welche nach einer  
 Beschreibung dem anziehenden Pächter über-  
 geben werden.

Endlich pflegt auch wohl der abziehende  
 Pächter dem anziehenden Pächter zuweilen

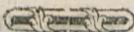
12. ein Verzeichniß des aus seinen Diensten  
 nunmehr abgehenden, und in des letztern  
 Dienste tretenden Gesindes nebst einer Be-  
 rechnung, wie viel Lohn und Deputat ein  
 jeder bekommt, was er darauf erhalten, und  
 was er bey Endigung der Dienstzeit noch zu  
 empfangen habe, zuzustellen, welches alle-  
 mal nützlich, und in Absicht auf einem bey  
 dem Haushalte vorhandenen Schaafmeister,  
 es mag derselbe im Pacht oder lohne stehen,  
 durchaus nothwendig ist, wenn der an- und  
 abgehende Pächter sich über den Genuß des  
 Pachtgeldes oder die Bezahlung dessen Lohns,  
 und über das demselben bereits verabfolgte  
 oder

oder noch zu verabsolgende Deputat mit einander zu berechnen haben.

*Handwritten text, partially illegible, likely a reference to a section number.*

Geschlechter die Pachtübergabe auf die zweyte im ersten §. dieses Abschnittes beschriebene Art; so finden, da hiebey gleichfalls gemeiniglich Taxationen vorkommen, in deren Betreff die vorhin im 3ten und 4ten §. angeführten allgemeinen Vorschriften, auch, in sofern von dem an- oder abziehenden Pächter unnöthige Weitläufigkeiten und Verzögerungen erregt werden, die nach dem 5ten §. von Seiten des Commissarii zu thuenen Vorträge statt. Da bey dieser Methode dem antretenden Pächter das Feldinventarium nach Einsaat, Düngung und Pflugart übergeben wird; so beruhet alles auf dem hievon zu verfertigenden Verzeichnisse, welches der abziehende Pächter sogleich bey dem Anfange des Geschäftes zu den Acten liefern und dessen Richtigkeit bescheinigen muß. In Absicht auf diese Richtigkeit wird bey einigen Pachtungen in dem vor deren Uebergabe hergehenden Jahre, vor Bestellung des Winterfeldes, mit gemeinschaftlichen Einverständnisse des Verpächters und abgehenden Pächters, auch des neuen Pächters, wenn ein solcher alsdann schon vorhanden ist, eine Person zum Saatmeister (Sämann) bestellet und gehörig beediget, welcher hernach bey der Uebergabe das Verzeichniß der sämmtlichen Feldbestellung einliefert, oder die Materialien, woraus solches in aller Interessenten Beyseyn gefertigt wird, angiebt. Ist aber ein solcher beedigter Saatmeister nicht vorhanden,





handen; so muß derjenige Haushaltsbediente des abgehenden Pächters, welcher von der geschehenen Bestellung und Besaamung der Felder am besten unterrichtet ist, eidlich abgehöret, und nach dessen Ansagen die vom besagten Pächter übergebene Beschreibung der Feldbestellung, nöthigen Falls, abgeändert und berichtiget werden.

Anmerk. 1. Diese Feldspecification wird solchergestalt eingerichtet, daß darinn zuvörderst die bestellten Aecker, mit Bemerkung deren Größe, Namen und Lage, unter den Rubriken der Getreide- und Fruchtarten, womit sie bestellt sind, als Wintersaat, Weizen, Roggen &c. Lein, Kohl &c. aufgeführt, und von jedem Acker zuerst die Pflugarten, nemlich einmalige, zweymalige, dreyimalige oder viermalige: dann die Düngung, nemlich ganzer oder halber Dünger, und Hürdelager, Hordenschlag oder Pferch, und hierauf die Einsaat nach dem landüblichen Kornmaase in die hiezu gezogenen Linien verzeichnet, und hiernächst die unbestellten Braackäcker mit den in denselben steckenden Pflugarten und Düngungen auf gleiche Art angezeigt werden, auch zuletzt eine summarische Wiederholung und Berechnung hinzugefüget wird.

Anm. 2. Was in der Anmerkung zu dem vorhergehenden §. wegen der von dem abgehenden Pächter einzuliefernden Verzeichnisse angeführt worden, findet auch hier bey der zweyten Methode von Uebergaben seine Anwendung.

Drit:

## Dritter Abschnitt.

### Specialgrundsätze.

---

- §. 1. Bey den Uebergaben nach dem Fuße der Taxation, und zwar im Betreff der Feldfrüchte.
  - §. 2. Im Betreff der Düngung.
  - §. 3. Im Betreff der Pflugarten.
  - §. 4. Bey den Uebergaben des Feldinventarii nach Einsaat, Düngung und Pflugart.
  - §. 5. Im Betreff des Viehes.
  - §. 6. Im Betreff der Fischerey.
  - §. 7. Im Betreff der Weidenbäume.
  - §. 8. Im Betreff der Gebäude.
  - §. 9. Im Betreff der übrigen Inventariensfücke, besonders des Strohes, Heues und Mistes.
- 

#### §. 1.

Es mag die Uebergabe der Getreidefelder vermittelst der Wardirung der darauf befindlichen Früchte, oder nach Einsaat, Düngung und Pflugart geschehen; so muß die hievon von dem abgehenden Pächter eingelieferte Beschreibung allemal in hinlängliche Glaubwürdigkeit gesetzt werden. Dieß wird dadurch erreicht, wenn diese Beschreibung von dem Commissario in Gegenwart des an- und abgehenden Pächters Punct vor Punct sorgfältig nachgesehen und geprüft, und sobald sich irgend einige Ungewißheit dabey findet,



finder, oder der neue Pächter es verlanget (welches jedoch bey dem im 6ten §. des 2ten Abschnittes bemerkten Falle, da ein beeidigter Saarmeister vorhanden ist, wegfällt,) mit eidlicher Abhörung des- oder derjenigen Haushaltsbediente des alten Pächters, welche von der geschenehen Feldbestellung die vollständigste Kenntniß haben, als Verwalter, Hofmeister, Ackervoigt verfahren wird. Diese Leute werden, nach abgeleisteten Zeugnende in der Partheyen Beseyn, hierauf, wenn letztere sich wegbegeben haben, befraget:

- 1) womit jede zu benennende Breite oder Acker besäet,
- 2) ob dieselbe vor der Besaamung, und
- 3) auf welche Art gedünget, auch
- 4) ob die Düngung nach des Landes oder Orts Gewohnheit wirthschaftlich geschehen sey? ferner
- 5) ob das jetzt mit Wintersaat, Weizen oder Kocken bestellte Land in dem leztvorhergegangenen Jahre braach gelegen, oder Früchte, und was für welche getragen, und
- 6) ob man es im leztern Falle vor der jetzt darinn befindlichen Bestellung wieder, und womit bedünget habe?

Wenn nun den Partheyen die Aussagen hierüber eröffnet, nach Maassgabe derselben die Feldbestellungsbeschreibung abgeändert, und diese dadurch in völlige Richtigkeit gebracht worden, und die Feldfrüchte nach der Taxe übergeben werden sollen; so wird solche nunmehr vorgenommen, und kömmt es dabey dem abgehenden Pächter zu;  
einem

enen von seinen Haushaltsbedienten zu bestellen, welcher den Taxatoren die Aecker nach der in jener Beschreibung enthaltenen Folge und Ordnung anweist, welcher letztere aber sich aller Anpreisungen der Bestellung und der Früchte und aller sonstigen Zuredungen gegen die Taxatoren gänzlich enthalten, diese bey dem Durchgehen oder Durchreiten der Felder nicht begleiten, sondern vor dem Acker stehen bleiben, und, wenn sie, nach ihrer Zurückkunft aus dem Acker, sich berathschlagen und ihre Taxen einbringen, von ihnen entfernt bleiben muß.

Bev Bestimmung des Werths der Feldfruchte muß eigentlich solchergestalt verfahren werden, daß jeder Taxator zuerst für sich, und dann mit denen, mit welchen er einen Schurz ausmachtet, gemeinschaftlich überlegt und ausmachtet:

- a) wie viel Schocke man von jedem Morgen des besichtigten Ackers erndten, und
- b) wie viel Scheffel oder Hinten reines Getreide man von jedem Schocke im Ausdrusche und folglich
- c) wie viel Getreide von einem jeden Morgen bekommen werde;
- d) wie viel solches an Gelde nach dem markt-gängigen Preise betrage,
- e) wie viel davon wegen der Erndte- und Haushaltskosten, auch wegen des Pachtgeldes für jeden Morgen abzurechnen sey, und
- f) was nach dessen Abzuge an baarem Gelde übrig bleibe?

D

Die.



Dieser letztere Betrag wird sodann von jedem Taxator besonders, wenn deren überall nur drey vorhanden sind, oder von jedem Schurze, wenn die Zahl der Taxatoren aus sechs oder neun bestehet, durch einen Abgeordneten dem Notario solchergestalt, daß diese Angabe den übrigen Taxatoren nicht bekannt werde, angezeigt, in das Taxationsprotocoll und von hier aus hernach in das Inventarium unter die Rubriken: Winter-Sommer- und Braachfeld, und mit Vertheilung der letztern: in die bestellte und unbestellte Braach, eingetragen, aus jenen drey angegebenen Summen, mittelst des Durchschnittes, der wahre Werth für jeden Morgen berechnet, dieser mit der Morgenzahl der Breite oder Ackers multipliciret, und die hieraus entstandene Summe in die deßhalb gezogenen Linien aufgezeichnet.

Anmerk. 1. Liegen die Aecker in großen Räm-  
pen und Breiten, und es ist nur ein Theil da-  
von bestellt; so muß der abziehende Pächter,  
wenn beyde Theile wegen der bestellten Mor-  
genzahl nicht einig sind, diese durch die Aus-  
saat bescheinigen, und werden in den Fürstl.  
Braunschweigischen Landen für einen Morgen  
von 120 Quadratruthen an Wintersaat (Win-  
ter-Kübsen),  $\frac{1}{8}$  Himten (\*) oder 2 Meßen,  
an Weizen und Roggen 2 Himten, an Gersten  
 $2\frac{1}{4}$  Him-

(\*) Ein Braunschweiger Himte hält 1564 Paris. Kubitzoll, wiegt 42-48 Pf. Ein Gothaisches Brtl. hält 2280 Paris. Kubitzoll, wiegt 64-70 Pf. ist über  $\frac{1}{3}$  größer als jenes. Nach Berliner Maas hält 1 Himte  $10\frac{3}{4}$  Meßen.

2 $\frac{1}{2}$  Hinten, an Hafer 2 $\frac{1}{2}$  Hinten, an Erbsen 2 Hinten, an Bohnen 1 $\frac{3}{4}$  Hinten insgemein gerechnet: wornach dann die Morgenzahl zu berechnen ist.

Anmerk. 2. Da der Erdboden in einer Breite oft nicht von gleicher Fruchtbarkeit, oder ein Theil der darauf vorhandenen Früchte durch Ueberschwemmung oder andere Unglücksfälle zuweilen beschädiget, und deshalb die Güte der Früchte sehr verschieden ist; so kann der anretende Pächter, wenn diese Verschiedenheit etwas Beträchtliches ausmachtet, mit Recht darauf bestehen, daß die Taxatoren angewiesen werden sollen, hierauf ihr Augenmerk zu richten, und den Werth durch Vergleichung des Guten mit dem Schlechteren zu bestimmen; auch wenn er dieß nicht für sicher genug hält, und die Größe des geringeren Theils durch einen ungefähren Ueberschlag nicht auszumachen ist, allenfalls verlangen, daß die Morgenzahl des einen oder des andern Theils durch eine Nachmessung, jedoch auf seine Kosten, ausfindig gemacht, und hiernächst die Wardirung (Schätzung) auf jeden Theil besonders gerichtet werde.

Anmerk. 3. Wegen des mit Kohl oder Lein bestellten Landes ist zu bemerken nöthig, daß der abziehende Pächter nach der Observanz in den Fürstl. Braunschweigischen Landen, mehr damit bestelltes Land, als er bey seinem Antritte empfangen, nicht abliefern dürfe: aber dann auch nicht weniger, wenn etwa für das Ge-

D 2

finde

finde und die Deputanten dergleichen, statt des Lohns, mit gesätet werden muß.

Anmerk. 4. Zur Braach wird gewöhnlich der dritte Theil der ganzen Morgenzahl der arthbaren Aecker des Haushalts, und von jenem Theile wieder ein Drittel, und folglich von den sämtlichen arthbaren Aeckern  $\frac{1}{3}$  für die unbestellte Braach gerechnet. Diesen letztern Theil muß der abgehende Pächter, nach der Observanz, unbestellt lassen. Hat er diese Regel überschritten, und ist das Mehrere von einiger Erheblichkeit; so ist der anziehende Pächter nicht schuldig, ihm solches zu vergüten, weil dieser in dem folgenden Jahre an der Erndte des Winterforns dadurch Schaden leidet, und muß sich ersterer entweder damit begnügen, daß ihn jener, wenn er darauf bestehet, nichts weiter als die Einsaat, Düngung und Pflugarten bezahlet, oder sich wegen jenes Abganges am künftigen Ertrage einen billigen Absatz an dem taxirten Werthe gefallen lassen. Hat aber der abziehende Pächter bey seinem Antritt der Pacht, mit Vorwissen und Genehmigung seines Verpächters, und laut Inventarii, an bestellter Braach mehr, als besagtes  $\frac{1}{3}$ , empfangen; so darf sich der antretende Pächter nicht weigern, eben so viel anzunehmen.

Anm. 5. Wenn die Aecker, deren Früchte nach der Taxe übergeben werden sollen, sämtlich, oder einige davon zehntpflichtig sind; so muß von dem durch die Wardirung bestimmten Werthe der zehnte Theil abgerechnet, und nur die

die übrigen  $\frac{2}{3}$  in die Linie gesetzt, auch, daß solches geschehen, in dem Uebergabeprotocolle und Inventario aufgezeichnet werden. Es ist gerathsam, daß der Commissarius und Notarius die Berechnung dieses Absages verrichten, und solche nicht auf die Rechenkunst der Taxatoren ankommen, sondern von diesen, zur Verhütung des nur gar zu leichten Irrthums, die volle Taxe einbringen lassen.

Es ereignet sich zuweilen, daß in dem alten Inventario die Hinzufügung jener Nachricht von dem Absage wegen des Zehntens ist verabsäumt worden, und dann der anziehende Pächter darauf bestehet, daß er ein mehreres, als er wirklich empfangen, nicht bezahlen könne, noch wolle, ihm eine bey der vorigen Uebergabe vorgefallene Irrung und Unachtsamkeit nicht zum Schaden gereichen könne, und folglich  $\frac{1}{3}$  von der Taxe abgerechnet werden müsse; hingegen der abziehende Pächter die Bezahlung der vollen Taxe deshalb verlanger, weil er solche bey dem Antritte der Pacht bezahlet habe, er die Inventarienstücke nicht anders, als er sie empfangen, zurückzugeben schuldig sey, und ihm, jenen Verlust, ohne alles sein Verschulden, zu übernehmen, nicht zugemuthet werden könne. Den Rechten nach möchte nun wohl für den letztern nichts übrig bleiben, als für jetzt den Abzug geschehen zu lassen, seinen Regreß gegen denjenigen, welcher bey dem Antritte seiner Pacht die Inventarienstücke an ihn abgeliefert hat, es sey nun der Verpächter, oder der vorherige Pächter gewesen, zu nehmen, und

die zur Ungebühr (indebite) bezahlte Summe nebst Zinsen, zurückzufordern (L. 3. D. in fine und L. 15. D. in pr. de condictione indebiti); es pflegt aber gemeiniglich der anziehende Pächter sich deshalb mit der ihm von Seiten des Verpächters zu ertheilenden, und in dem neuen Inventario anzuführenden Versicherung zu beruhigen, daß es bey seinem demnächstigen Abzuge auf völlig gleiche Weise gehalten werden solle, und hierauf die volle Taxe auch von dem zehntpflichtigen Lande zu bezahlen.

Anmerk. 6. Es ist gewiß, daß, zu richtiger Bestimmung des Werths der Feldfrüchte, bey deren Taxation allemal auf alle im vorstehenden S. bemerkten Punkte eigentlich die sorgfältigste Rücksicht genommen werden sollte: aber auch eben so gewiß, daß solches höchst selten, oder fast niemals geschieht, auch von den wenigsten Bauersleuten, als welche gewöhnlich zu diesen Wardirungen gebraucht werden, zu erwarten ist. Ihr Verfahren bestehet gemeiniglich darinn, daß sie den Ertrag eines Morgens Acker nach Schock und Hinten- oder Scheffelzahl ausfindig machen, davon die Einsaat abziehen, das Stroh für die Erndtekosten rechnen, dann für die Pacht- und Haushaltskosten nach Gutdünken etwas in Absatz bringen, und hierauf den Ueberrest nach den marktgängigen Preisen in Gelde anschlagen; oder auch noch öfterer nur darinn: daß sie, nach gutachtlicher Bestimmung der Schock- und Hintenzahl für jeden Morgen, und einem Abzuge wegen der Einsaat,

faat, sogleich ohne alle weitere Rücksicht den entweder von ihren Vorgängern, oder aus langer Erfahrung bey Taxationen erlernten oder blindlings gewählten baaren Werth angeben.

In diesem Betracht würde es für alle Interessenten bey Pachtabnahmen und Uebergaben von großem Nutzen seyn, wenn in den Pachtcontracten und Inventarien

- a) gewisse Mittelpreise des Getreides und
- b) gewisse Geld- oder Getreidequantum zum Absatze wegen der Einfaat, des Pachtgeldes, der Erndte- und Haushaltskosten, festgesetzt, und
- c) dann die Wardirungen der Feldfrüchte darauf eingeschränkt würden, daß von den Taxatoren nichts weiter, als bloß die von jedem Morgen zu erndtende Schock- und daraus zu dreschende Hintenzahl ausfindig gemacht und angegeben werde;

wornach dann mit Beobachtung der ersten beyden Punkte von dem Commissario, mit Beyhülfe des Notarii, und im Beyseyn des an- und abziehenden Pächters, die Berechnung des wahren Werths zu machen seyn würde.

Durch eine solche Einrichtung würde auch der in der 3ten Anmerk. zu dem 1sten §. des 2ten Abschn. am Schlusse angeführte, für diesen oder jenen Pachtinteressenten oft so unglückliche Fall auf immer gänzlich verhütet werden.

Aber dieß kann freylich nur bey Verwandlung der Administration eines Haushalts in dessen Verpachtung am füglichsten geschehen:

denn die abgehenden Pächter können und werden sich solches gar nicht, oder nicht anders, als wenn sie eine hinlängliche Schadloshaltung von Seiten ihrer Verpächter erhalten, gefallen lassen.

Anmerk. 7. Bey den Taxationen überhaupt und den Feldtaxationen insonderheit haben oft Nebenstände, welche in Rücksicht auf erstere ganz gleichgültig scheinen, einen beträchtlichen Einfluß auf den Ausfall der Taxe: und schlaue Pächter wissen dieselben sehr wohl zu nutzen. Dahin gehören, außer vielen andern, Thau und Sonnenschein; denn der Anblick eines Getreidefeldes, welches bey der Wardirung noch dick mit Thau bedeckt ist, besonders wenn die Früchte noch nicht im vollendeten Wachsthum, sondern im Schoße stehen, oder eines Feldes, welches die Taxatoren vor der Sonne zu sehen bekommen, ist von demjenigen sehr verschieden, wenn von eben diesem Felde der Thau durch die Sonne gänzlich abgetrocknet ist, oder wenn den Taxatoren die Sonnenstrahlen auf den Rücken fallen.

Ann. 8. Da man in neuern Zeiten bey einigen Landhauhalten es versucht und vortheilhaft gefunden hat, Klee oder Kleeversamen über den Weizen oder Roggen her im Monate April zu säen, oder denselben zugleich mit dem Gersten im Frühjahr auszustreuen; so kann, wenn dergleichen Feldbestellung bey einer Pachtübergabe vorkommt, der angehende Pächter sich nicht wohl entziehen, dem abgehenden Pächter deshalb eine Vergütung zu thun, jedoch nicht wohl

wohl ein mehreres als die Bezahlung der gewöhnlich 6 Pfund für jeden Morgen betragenden Ausfaat, und des Säelohns von ihm gefordert werden.

S. 2.

Den Aeckern wird die zum Wachstume der Früchte erforderliche Düngung, außer andern dazu tauglichen Materialien, am gewöhnlichsten durch den beym Haushalte aus den Viehställen gesammelten Mist, und durch den Mist und Harn der auf den Aeckern des Nachts in Hürden liegenden Schaafse gegeben. Ist ein Morgen Acker von 120 Quadratruthen mit 8 Fudern von erstgedachtem Miste, oder mit 6 Fudern, wenn das Land von vorzüglicher Güte ist, bedünget worden, (vorausgesetzt, daß jedes Fuder solchergestalt beladen sey, als es von vier rüchtigen Pferden fortgebracht werden kann); so hat derselbe wirtschaftlich die volle Gaare, alsdann aber, wenn die Düngung durch den Hürdestall beschafft ist, nur die halbe Gaare bekommen. Jene wird für jeden Morgen gewöhnlich mit 2 Thlr. und diese mit 1 Thlr. bezahlet.

Ein in Absicht der Düngung allgemein angenommener und durch die Erfahrung bestätigter Grundsatz ist es: daß durch jeden einmaligen Ertrag des Landes die Hälfte der vollen Gaare herausgezogen werde, in der Frucht stecke, und für den künftigen Ertrag nur die halbe Gaare, nach einer zweymaligen Aberndrung aber überall kein Dünger im Lande zurückbleibe.

D 5

Die



Die zur Richtschnur bey den Pachtabnahmen und Uebergaben, nach dem Fuße der Taxation des Feldinventarii, dienenden Folgerungen hieraus sind:

- 1) Bey dem Winterkorne, womit die vorher mit Miste vollgedüngete Braach (wie wirtschaftlich geschehen muß) ist besät worden, hat anziehender Pächter die übrigbleibende halbe Gaare, alsdann aber
- 2) wenn das Land im vorhergegangenen Jahre bereits irgend eine Art von Frucht, als z. B. Erbsen, Bohnen, Linsen ic. abgetragen, und man es sogleich nachher, ohne eine anderweite Düngung, mit Winterkorne bestellt hat, ingleichen
- 3) wenn das Winterfeld vor der Bestellung bloß mit dem Hürdelager ist gedüngt worden; ferner
- 4) bey den, nach Aberndtung des Winterkorns, mit Sommergetreide, wie gewöhnlich ohne weitere Düngung, bestellten Aeckern,

überall keine Gaare, hingegen

- 5) wenn ein vor der ersten Bestellung im vollen Mistdünger gebrachtes Land, nach einmaligem Ertrage, vor der zweyten Bestellung nochmals mit Miste hauswirtschaftlich ist bedüngt worden, die halbe Gaare, und
- 6) die in der entweder mit Miste voll, oder durch den Hürdestall zur Hälfte gedüngeten unbestellten Braache befindliche ganze oder halbe Gaare

nach den vorangeführten Preißen zu bezahlen.

Nimm.

Anmerk. 1. Wenn der Mist nicht mit dem Spannwerke des Haushalts, sondern mit Herrendienstspannen abgefahren wird; so sind von diesen noch einmal so viel Fuder, als von jenem, nemlich 12, 14 auch wohl 16 Fuder zur vollen Düngung eines Morgens; und gleichergestalt bey der Bemergelung für einen Morgen einige 20 auch wohl einige 30 Herrendienstfuder erforderlich.

Anm. 2. Sind die Aecker, nach Verschiedenheit ihrer Erdarten, durch deren Vermischung mit Mergel, Teicherde, Lehm, Grand ic. wirklich verbessert, und fruchtbarer, als sie vorhin waren, gemacht worden; so kann der abziehende Pächter, soviel den ihm davon entgehenden und dem antretenden Pächter verbleibenden Nutzen betrifft, mit Rechte eine billigmäßige Vergütung fordern. Nur ist, zur Verhütung der hierüber nur gar zu leicht entstehenden Irrungen und Streitigkeiten rathsam, daß besagter Pächter diese Meliorationen nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung seines Verpächters vornehme, und dieser es dem neuen Pächter vor Schließung des Contracts bekannt mache, daß dergleichen bey der Pacht vorhanden sind. Jene Vergütung wird dann entweder nach den hierüber zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter errichteten Vertrage, oder, wenn zwischen diesen beyden deshalb kein gewisses Quantum festgesetzt ist, durch einen gültlichen Vergleich zwischen dem ab- und angehenden Pächter, und, wenn dieser nicht zu erlangen ist, durch



durch das eidlich bestärkte Gutachten sachverständiger Leute, und dann von diesen nach der Erheblichkeit und der Fortdauer des geschafften Nutzens und der Landesobservanz, bestimmt.

Da von den Ackermeliorationen durch Vermischung der Erdarten, welche entgegengesetzte Eigenschaften haben, keine bey Pachtübergaben öfterer, als die Bemergelung, vorkommt; so wird es nicht überflüssig seyn, hierüber noch eine nähere Erläuterung hinzuzufügen.

Wegen der verschiedenen Beschaffenheit des Mergels ist auch die Größe und Dauer seiner Wirkung nicht gleich. Nach dieser Verschiedenheit schaffet der Mergel 9, 12, 15 bis höchstens 18 Jahre lang Nutzen. Bey verpachteten Landgütern pflegt man diese Dauer gemeinlich auf nicht mehr, als auf 9 oder 12, selten auf 15 oder 18 Jahre festzusetzen: damit dem Nachfolger in der Pacht die Annahme der Aecker nicht zu sehr erschweret werden möge. Nach der Verschiedenheit der zur Bemergelung erforderlichen Kosten und der Güte des Mergels wird dann die dadurch beschaffte Verbesserung auf 2, 3 bis höchstens 4 Thlr. für jeden Morgen geschätzt und bestimmt, daß davon alljährlich für die Abnutzung 8 ggl. 6 pf. 4 ggl. oder auch 4 mgl. bis zum völligen Abgange jenes Betrages gerechnet werden sollen. Hierauf gründet sich dann bey Pachtübergaben des abziehenden Pächters Forderung und Berechnung desjenigen, was ihm wegen der geschenehen Bemergelung zu vergüten ist. Ein Formular solcher Berechnung ist folgendes:

Berech.

**Berechnung**  
**über die bey dem Unte** —  
 — **geschehenen Bemergelung**  
**einiger Aecker.**

	Es sind gemer- gelt	60
	Morgen	
<hr/>		
1. Im Monate October und No- vember des Jahrs 1756 sind mit 18 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelkuhle am Windmühlenberge, auf vestgesetzte zwölfjährige Nutzung bemergelt:		
A. im Nienstedter Felde		
a) die schiefe Breite = " =	30	
hievon ab die Erndte 1757. 1758. 1759. 1760 und 1761	—	
b) in der rothen Breite " =	12	
nach Abzug eben dieser Erndten	—	
2. Im Monate Februar und März des Jahrs 1758 sind mit 15 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelgrube am Pfarrholze auf vestgesetzte neunjährige Nutzung be- mergelt:		
B. im Salzfelde		
a) in der steilen Breite = " =	6	
hievon ab die Erndten 1758. 1759. 1760 und 1761 =	—	
b) der kleine Gänsekamp " =	4	
hievon ab eben diese Erndten	—	
<hr/>		
Sämlicher Betrag = " =	52	



**Berechnung**  
über die bey dem Unte —  
— geschehenen Bemergelung  
einiger Aecker.

	Es sind gemergelt	Da- von gehen ab	Blei- ben also	Für jedes Jahr à Morgen 6 ggl.		Für jedes Jahr à Morgen 8 ggl.		Betragt insgesamt		
	Morgen	Jahre	Jahre	thlr.	gg.	thlr.	gg.	thlr.	gg.	pf.
1. Im Monate October und No- vember des Jahres 1756 sind mit 18 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelkuhle am Windmühlenberge, auf vestgesetzte zwölfjährige Nutzung bemergelt:										
A. im Nienstedter Felde										
a) die schiefe Breite =	30									
hievon ab die Erndte 1757, 1758, 1759, 1760 und 1761	—	5	7	1	18	—	—	52	12	—
b) in der rothen Breite = nach Abzug eben dieser Erndten	12	—	—	—	—	—	—	25	12	—
2. Im Monate Februar und März des Jahres 1758 sind mit 15 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelgrube am Pfarrholze auf vestgesetzte neunjährige Nutzung be- mergelt:										
B. im Salzfelde										
a) in der steilen Breite =	6									
hievon ab die Erndten 1758, 1759, 1760 und 1761	—	4	5	—	—	1	16	10	—	—
b) der kleine Gänsekamp = hievon ab eben diese Erndten	4	—	—	—	—	1	16	6	16	—
Sämlicher Betrag =	52	—	—	—	—	—	—	94	16	—

Znm. 3.



Item	Quantity	Price	Total
1. ...	12	22	264
2. ...	12	22	264
3. ...	10	10	100
4. ...	10	10	100
5. ...	10	10	100
6. ...	10	10	100
7. ...	10	10	100
8. ...	10	10	100
9. ...	10	10	100
10. ...	10	10	100
11. ...	10	10	100
12. ...	10	10	100
13. ...	10	10	100
14. ...	10	10	100
15. ...	10	10	100
16. ...	10	10	100
17. ...	10	10	100
18. ...	10	10	100
19. ...	10	10	100
20. ...	10	10	100
21. ...	10	10	100
22. ...	10	10	100
23. ...	10	10	100
24. ...	10	10	100
25. ...	10	10	100
26. ...	10	10	100
27. ...	10	10	100
28. ...	10	10	100
29. ...	10	10	100
30. ...	10	10	100
31. ...	10	10	100
32. ...	10	10	100
33. ...	10	10	100
34. ...	10	10	100
35. ...	10	10	100
36. ...	10	10	100
37. ...	10	10	100
38. ...	10	10	100
39. ...	10	10	100
40. ...	10	10	100
41. ...	10	10	100
42. ...	10	10	100
43. ...	10	10	100
44. ...	10	10	100
45. ...	10	10	100
46. ...	10	10	100
47. ...	10	10	100
48. ...	10	10	100
49. ...	10	10	100
50. ...	10	10	100
51. ...	10	10	100
52. ...	10	10	100
53. ...	10	10	100
54. ...	10	10	100
55. ...	10	10	100
56. ...	10	10	100
57. ...	10	10	100
58. ...	10	10	100
59. ...	10	10	100
60. ...	10	10	100
61. ...	10	10	100
62. ...	10	10	100
63. ...	10	10	100
64. ...	10	10	100
65. ...	10	10	100
66. ...	10	10	100
67. ...	10	10	100
68. ...	10	10	100
69. ...	10	10	100
70. ...	10	10	100
71. ...	10	10	100
72. ...	10	10	100
73. ...	10	10	100
74. ...	10	10	100
75. ...	10	10	100
76. ...	10	10	100
77. ...	10	10	100
78. ...	10	10	100
79. ...	10	10	100
80. ...	10	10	100
81. ...	10	10	100
82. ...	10	10	100
83. ...	10	10	100
84. ...	10	10	100
85. ...	10	10	100
86. ...	10	10	100
87. ...	10	10	100
88. ...	10	10	100
89. ...	10	10	100
90. ...	10	10	100
91. ...	10	10	100
92. ...	10	10	100
93. ...	10	10	100
94. ...	10	10	100
95. ...	10	10	100
96. ...	10	10	100
97. ...	10	10	100
98. ...	10	10	100
99. ...	10	10	100
100. ...	10	10	100



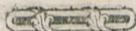
Anmerk. 3. Da das Kohlland gemeinlich ungleich stärker, als anderes Land, nemlich solcher Gestalt gedünget wird, daß über die volle Mistgaare, welche das zur Bepflanzung mit Kohle angewidmerte Land bekommen hat, die Schaafhürden noch geschlagen, oder jedem Morgen von solchem Lande eben so viel Fuder Mist, als sonst  $1\frac{1}{2}$  Morgen gegeben werden; so muß auch der anziehende Pächter, in so fern solche Düngung wirklich geschehen ist, dieselbe höher, und gewöhnlich mit 3 Thlr. für jeden Morgen bezahlen.

Anm. 4. Da man aus der Erfahrung wahrgenommen hat, daß die Düngung durch die in den Hürden liegenden Schaafse, dem Lande, so sehr dasselbe auch dadurch erwärmet wird, entweder nicht so viele, oder nicht so lange daurende Nahrungsäfte, als der Mist vom Hornviehe, mittheilet, und der Ertrag des einige Jahre nach einander bloß mittelst des Hürdeschlages gedüngten Landes sich merklich verringert; so lieget hierinn der Grund, warum diese Art der Düngung allemal nur für eine halbe Gaare gerechnet, und dafür gehalten wird, daß deren Kraft mit einem einmaligen Ertrage aufhöre.

Anm. 5. Wenn der abziehende Pächter im Winterfelde, nach dessen Aberndtung, noch eine halbe Gaare behalten, und auf dasselbe, vor dessen anderweiten Besaamung mit Gersten im folgenden Jahre, die Schaafhürden gebracht hat; so pflegt derselbe wohl zu verlangen, daß ihm eine sonst gewöhnlich bey dem Sommergetreide

E

getreide



getreide nicht statt findende halbe Saare vergütet werden solle, weil, nach seiner Meynung, die halbe Mistgaare, und das Hürdelager, als zwey halbe Saaren, für eine volle Saare zu rechnen sey. Hiezu hat er aber desßhalb keine Befugniß, weil beyde halbe Saaren (besonders in Rücksicht auf den Hürdeschlag, wie in der vorhergehenden Anmerkung 3. angeführeret wiff) mit einem Ertrage ausgehen, und gedachter Pächter dadurch in der Taxe der Frucht einen höheren Preis bekommt, als wenn er den Hürdeschlag weggelassen hätte, folglich den Werth des beschafften stärkern Düngers schon in jener Taxe mit bezahlt erhält. Hiemit hat es jedoch bey dem im vorstehenden §. bey Nummer 5. bemerkten Falle, und bey den Uebergaben nach dem Fuße der Einsaat, Düngung und Pflugart eine ganz andere Bewandniß, und wird davon im folgenden 4ten §. das Nöthige angezeigt werden.

### §. 3.

Da dem abgehenden Pächter bey Zurückgabe der Pacht nach dem Fuße der Taxation alles, was er zur Hervorbringung der Früchte in die Aecker verwendet hat, in dem taxirten Werthe eben dieser Früchte, und dieser ihm theils durch Abrechnung gegen dasjenige, was er bey dem Pachtantritte von seinem Verpächter pro Inventario ohne Bezahlung empfangen hat, theils durch baare Bezahlung des Surplus von dem neuen Pächter, und gleichfalls die für diesen im Acker etwan  
noch

noch zurückbleibende Nutzung erstattet wird; das verrichtere Pflügen, Eggen und Walzen in den bestellten Feldern aber zu dem letztern nicht gehöret; so folget hieraus, daß

- 1) dieserhalb bey dem Winter- Sommer- und bestellten Braachfelde keine Vergütung statt haben könne; hingegen
- 2) die in der unbestellten Braach vorhandenen Pflugarten so, wie es dem Pachtcontracte und Inventario, oder der Gewohnheit des Orts gemäß ist, zu bezahlen sind.

Diese Bezahlung pflegt in den Fürstl. Braunschweigischen Landen zwischen den Pachtcontractanten auf 8 oder 10 ggl. selten höher oder geringer, für jede Pflugart in einem Morgen bestimmt, und der ersterwähnte Preis der gewöhnlichste zu seyn.

Anmerk. Oft ist der anziehende Pächter damit unzufrieden, wenn der abgehende Pächter bey seinem erwan über die vestgesetzte Zeit gedauerten Aufenthalte in der Pacht, oder auch sonst außer diesem Falle, seines Vortheils wegen, die unbesaamte Braach mehr als einmal gepflüget hat: zumal wenn ihm solches im Pachtcontracte, wie bey verschiedenen Pachtungen zu geschehen pflegt, untersagt ist. Es wird jedoch solches dem antretenden Pächter kaum jemals zum Schaden, sondern fast allemal zum Vortheile gereichen; und derselbe also sich nicht wohl entziehen können, dem abziehenden Pächter deßhalb eine durch gütlichen Vergleich nach Billigkeit auszumachende Vergütung zu geben.



## §. 4.

Bei dem Verfahren in Pachtübergaben, da der angehende Pächter die Getreidfelder nicht nach der Tare ihrer Früchte, sondern nach dem Betrage desjenigen, was der abziehende Pächter zu deren Bestellung, nach Inhalte der hievon einzuliefernden Beschreibung (6ter §. des 2ten Abschnittes) angewendet hat, empfängt, müssen dem letztern alle Pflugarten und Düngungen in den bestellten und unbestellten Aeckern und die Besaamung der erstern vergütet werden.

Zu dessen Berechnung und Bestsetzung werden aus der Feldbestellungsbeschreibung über jeden von jenen drey Gegenständen Auszüge gemacht, welche enthalten die Summen

## 1. der Pflugarten, nemlich:

- a) viermalige, nach dem gewöhnlichen Preise zu 1 Thlr. 8 ggl.
- b) dreymalige, zu 1 Thlr.
- c) zweymalige, zu 16 ggl. und
- d) einmalige, zu 8 ggl.

für jeden Morgen;

## 2. der Düngungen, nemlich:

- a) volle Mistdüngung zu 2 Thlr.
- b) halbe, nach vorigjährigen Ertrage übriggebliebene halbe Mistdüngung zu 1 Thlr. und
- c) Hürdelager, gleichfalls zu 1 Thlr.

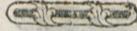
für jeden Morgen; und

3. der

3. der Einsaat nach den verschiedenen Getreidearten und deren Beträge nach Wispel-Scheffel- oder Himtenzahl, deren Werth am Gelde sodann nach den im Pachtcontracte und Inventario festgesetzten, oder in einer in jenen benannten nahe belegenen Stadt zur Zeit der Aussaat marktgängig gewesenen Preisen berechnet, und letztern Falls gemeinlich im Betreff des Winterfeldes von den Preisen des Wintersaats (oder Rübsen) Weizens und Roggens in den Monaten September, October und November, und im Betrach des Sommer- und bestellten Braachfeldes von den Preisen der Gerstens, Hafers, der Erbsen, Bohnen, Linsen &c. in den Monaten März, April und May ein Durchschnitt gemacher wird.

Anmerk. 1. Das Winterfeld wird nach haus-hälterischen Regeln viermal, und das Sommer- und Braachfeld dreyimal gepflüget: das letztere aber gewöhnlich von dem abgehenden Pächter einmal, höchstens zweymal gepflüget abgeliefert.

Anm. 2. Da der Pächter, welchem ein Land-haushalt auf die im vorstehenden §. erwähnte Art übergeben wird, die Nutzung von allem im Lande befindlichen Dünger bekommt; so ist er auch schuldig, in dem vorhin in der 4ten Anmerkung zum 2ten §. angeführten Falle beyde halbe Saaren für eine volle anzunehmen, weil er den Vortheil im künftigen Ertrage zu genießen hat, und sich einen solchen Gewinn mit Schaden des abgehenden Pächters nicht anmaßen kann.



Anmerk. 3. Für das Eggen und Walzen wird bey den Uebergaben des Feldinventarii, es mögen solche nach der Tare, oder nach Einfaat, Gaare und Pflugart geschehen, gewöhnlich und wosfern nicht ein anders bey dem Haushalte hergebracht, oder ausgemacht ist, nichts berechnet und bezahlt.

§. 5.

Das Vieh pflegt, bey beyden Uebergabemethoden, nach der Tare dem alten Pächter abgenommen und dem neuen überliefert zu werden; auch der erstere nach seinem Contracte schuldig zu seyn, alles bey der gepachteten Landwirthschaft im letztern Pachtjahre gehaltene Vieh zur Uebergabe zu liefern, und sich die Bestimmung dessen Werths durch die Wardirung, oder durch einen gütlichen Vergleich gefallen zu lassen. Eben dieses, und in sofern jener Contract bey der neuen Verpachtung ist zum Grunde gelegt worden, setzt aber auch den neuen Pächter in die Verbindlichkeit, alles solches Vieh auf besagte Art anzunehmen.

Die Pferde werden gewöhnlich Stück vor Stück; von dem Hornviehe, die Bullen (Zucht-ochsen) gleichfalls, die Zugochsen, milchenden und güßten Kühe, die völlig erwachsenen Kinder paarweise, von dem jüngern Hornviehe drey bis vier Stück, und von den Kälbern vier, sechs, höchstens zwölf Stück zusammen; von dem Schweineviehe, die Kempen (Eber, Saamenschwein) und Sauen paarweise, von den übrigen, die zu jeder

jeder Sorte, als: große, mittel und kleine Fasel-  
schweine, Ferkeln ic. gehörigen Stücke zusammen;  
von dem Schaafviehe ebenfalls diejenigen, welche  
eine Sorte ausmachen, zusammen, nemlich: mil-  
chende Schaaf, gütte Schaaf, alte Hammel,  
Erstlingshammel, Erstlingszibben, Lämmer; und  
von dem Federviehe gleichmäsig jede Sorte zu-  
sammen tapiret.

Anmerk. Wenn der antretende Pächter weiß,  
oder glaubt, daß die ihm zu überliefernde Pfer-  
de mit einer böartigen Druse, oder gar mit  
dem wirklichen Roze behaftet sind, und sich  
deshalb durchaus weigert, die Pferde anzu-  
nehmen, der abziehende Pächter aber solches  
verneinet, und auf der Ablieferung besteht;  
so wird dieser Streit nicht wohl anders beige-  
legt werden können, als daß der erste ein Pferd  
wählet, die Taxatoren dessen Preiß nach dem-  
jenigen Werthe, den es ohne einen solchen Feh-  
ler haben würde, bestimmen, der Abdecker des  
Orts oder Gerichts dasselbe sofort tödtet, öff-  
net, und sein Gutachten zum Protocoll anzei-  
get. Findet sich alsdann des neuen Pächters  
Behauptung nicht gegründet; so ist er jenen  
Werth des Pferdes nebst den Besichtigungs-  
kosten zu bezahlen, und die übrigen Pferde  
sämtlich nach der Taxe anzunehmen schuldig;  
im gegenseitigen Falle aber weder zu dem einen  
noch zu dem andern verbunden.

Bei dem Hornviehe ereignet sich gleichfalls  
zuweilen der Vorfall, daß unter demselben vor  
oder während desselben Uebergabe eine tödtliche

Seuche ausbricht. Hat dieses nach dem Ein-  
geständnisse des abgehenden Pächters, oder der  
eidlichen Aussage sachverständiger Leute, seine  
Richtigkeit; so fällt alle Taxation und Ueber-  
gabe dieses Viehes von selbst weg. Dahin ist  
aber nicht zu rechnen, wenn das Hornvieh et-  
wan mit dem sogenannten Weidebruche, oder  
einer oder der andere von den Zuchtochsen mit  
der venerischen Krankheit behaftet ist: obgleich,  
wenn man diese Umstände den Taxatoren ver-  
heimlicht hat, und erweislich ist, daß sie dar-  
auf bey ihren Angaben des Werths gar keine  
Rücksicht genommen haben, die Billigkeit er-  
fordert, daß sich der abziehende Pächter einem  
der Verschiedenheit des Werths zwischen völlig  
gesundem, und jenem Viehe angemessenen Ab-  
zug an der Taxe gefallen lasse.

§. 6.

Bei dem über die Fischerey von dem abgehen-  
den Pächter nach der 3ten Anmerkung zum 5ten §.  
des 2ten Abschnittes einzuliefernden Verzeichnisse  
kommt es auf die Bescheinigung des Besazes und  
die Berechnung des Zuwachses an. Durch erstere  
muß dargethan werden, zu welcher Zeit der Be-  
saz, mit welcher Sorte Fische, von welcher Größe  
und mit wie viel am Gewichte geschehen, auch  
was damals der Einkaufs- oder marktgängige  
Preis gewesen sey. In Absicht des letztern pflegt  
man für richtig anzunehmen, daß bey guten nahr-  
haften Landreichen der Zuwachs in einem Jahre ge-  
rade noch einmal so viel, bey Holz und andern wenig  
Nah-

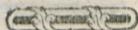


Nahrung habenden Teichen aber nur drey Viertel oder zwey Drittel mehr, als den Werth des Teiches zur Zeit des Besazes, betrage, und hiernach die Berechnung des Zuwachses zu machen. Können aber der neue und alte Pächter, etwan wegen eines Mangels an vorgedachter Bescheinigung, oder wegen des Eigensinns und der Unbilligkeit des einen oder des andern auf diese Art nicht mit einander in Richtigkeit kommen; so ist das leichteste, und desßhalb auch das gewöhnlichste Mittel zu einer gültlichen Auskunft, daß der abziehende Pächter den Besitz der Teiche bis zur nächsten zum Ausfischen derselben bequemen Jahreszeit behält, alsdann dieses Ausfischen veranstaltet, und dem neuen Pächter das Pachtgeld für diese Teiche, nach Verhältniße der Zeit jenes Besazes, vergütet.

Anmerk. Ein Beyspiel von der Berechnung eines Teichbesazes wird deren Einrichtung in hinlängliche Deutlichkeit setzen.

Im Jahr 1758 ist vom 5ten bis 7ten December ein Teich besetzt worden, mit

Karpfenleich, nemlich 104 Schock zu		
24 $\frac{1}{4}$ Centner, für jeden Centner		
8 thl. gerechnet, beträgt =	194 thl.	— ggl.
Karautschenleich, 6 $\frac{3}{8}$ Schock zu		
1 $\frac{1}{2}$ Centn. für jeden Centner		
8 thl. gerechnet, beträgt =	12 =	—
Schlenleich, 7 $\frac{1}{4}$ Schock zu 1 $\frac{3}{4}$ Cent.		
für jeden Centner 6 thlr.		
gerechnet, beträgt	—	10 = 12 =
Summe des Besazes	216 thl.	12 ggl.
E 5		Bey



Bei der Pachtabgabe im Jahre 1759 wird am 8ten Julius die Zuwachsberechnung gezogen, und dabey obige Summe mit zwölf, als der Zahl der Monate des Jahres, dividiret, um den Betrag des Zuwachses von einem Monate ausfindig zu machen. Dieser bestehet dann in 18 thlr. 1 ggl. welche Summe man mit der Zahl Sieben, als der Zahl der Monate von der Zeit des Besazes bis zur Zeit der Uebergabe des Teiches, multipliciret.

Hieraus ergiebt sich die Summe des Zuwachses mit 126 thl. 7 ggl. und beyde Summen zusammen gerechnet, zeigen die Summe des ganzen Werths der Fische im Teiche, nemlich 342 thl. 19 ggl.

Dies giebt auch alsdann den Leitfaden, wenn es bey der Berechnung, aufer den vollen Monaten, auch noch auf Wochen und Tage ankommt.

Es wird nöthig seyn, noch ein paar Anmerkungen hierüber hinzuzufügen, nemlich:

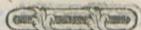
- a) daß man gemeinlich den Preis des Besazes nach Billigkeit, ungefähr zu  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  des marktgängigen Preises, festsetzet, und
- b) auf den Abgang am Besaze mit Rücksicht nimmt, und solchen zu Zehen Stück für jedes Schock rechnet.

Wenn der an- und abziehende Pächter hierüber mit einander einverstanden sind; so kann vor-

vorstehendes Formular der Berechnung hier-  
nach leicht eingerichtet werden.

Da bey den mehresten Landgüthern eine gewisse dazu gehörige Anzahl Weidenbäume vorhanden, und der Pächter gemeiniglich durch seinen Contract verpflichtet ist, jene Anzahl zum Besten des Guths durch jährliche Zapflanzung einer gewissen Stückzahl zu vermehren, und solche ohne Bezah- lung bey seinem Abzuge von der Pacht abzulie- fern; so muß das von ihm, nach der 7ten An- merkung zum 5ten §. des 2ten Abschnittes, zu übergebende, und, durch eine anzuordnende Be- sichtigung und Nachzählung, in Gewisheit zu setzende Verzeichniß zuerst die Beschreibung der Größe und Stückzahl der ihm bey seinem Antritte der Pacht überlieferten Weiden, und hiernächst von seinen Zapflanzungen enthalten: woraus sich veroffenbaret, ob er mehr oder weniger, als er schuldig war, abgeliefert, und also eine Vergü- tung zu empfangen oder zu leisten habe. Diese Vergütung wird, wenn im Pachtcontracte und Inventario kein Preis vestgesetzt ist, nach des Orts Gewohnheit, z. B. auf 1 ggl. für jede Wei- de ohne Unterscheid ihrer Größe; oder auf 2 mgl. für eine haubare, und zu 4 pf. für eine Sag- oder Pflanzweide; oder zu 2 ggl. für eine alte, zu 1 ggl. für eine Mittel, und zu 6 pf. für jede junge noch nicht haubare Weide bestimmt.

Anmerk. 1. Der abgehende Pächter, dem es an der contract- und inventariemäßigen Quan- tität



tität oder Qualität der abzuliefernden Weidenbäume fehlet, suchet gemeiniglich sich von der Verbindlichkeit zu dessen Ersatze dadurch loszumachen, daß er behauptet: es wären die ihm bey seinem Pachtantritte übergebenen Weidenbäume theils wegen ihres hohen Alters verdorret und abgestorben, theils eben sowohl, als seine Zapflanzungen, durch nicht zu verhindernde Vorfälle verloren gegangen. In Absicht ersterwähnter Inventarien-Weiden kann ihn aber dieses nicht rechtfertigen, da er schuldig ist, den nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich begebenden Abgang an den Inventariestücken, und also auch an Weiden, zu ersetzen. Wegen eines Mangels an der contractmäßigen Zapflanzung hingegen, wird ihm billig nichts zur Last fallen können, wenn er gehörig bescheiniget: daß

- a) die im Contracte festgesetzte Anzahl alljährlich wirklich gepflanzt,
- b) solches mit gebührendem Fleiße und Vorsicht geschehen, und
- c) er zur Ersetzung des Abganges durch den Pachtcontract nicht verpflichtet, oder daß
- d) bey dem Haushalte überall kein Platz mehr vorhanden sey, wo eine neue Anpflanzung statt haben könne.

In so fern dieses nicht dargethan wird, kann er sich der schuldigen Vergütung nicht entziehen.

Anm. 2.

Anmerk. 2. Es kann sich auch der Vorfall ereignen, daß der abgehende Pächter in seinen letzten Pachtjahren über seine contractmäßige Zupflanzung zu weit hinausgegangen ist, und aus Gewinnsucht und zum merklichen Schaden der Hurd und Weide zu viel angepflanzt hat. Wird dieses durch das eidliche Gutachten sachverständiger Leute bestätigt; so fällt alle Vergütung für solche Zupflanzungen von selbst weg.

§. 8.

Die Gebäude, welche dem angehenden Pächter übergeben werden, empfängt derselbe entweder nach einer vorgängigen von dem Notario zu verfertigenden Beschreibung ihrer Lage, Größe und innern und äußern Beschaffenheit, oder nach einer vorgängigen Bestimmung ihres Werths durch beeidigte Werkleute. Bey seinem demnächstigen Abzuge von der Pacht, ist er dieselbe auf gleiche Weise zurückzugeben, und die sodann sich findenden Mängel nach ihrem taxirten Verrage zu ersetzen schuldig; alsdann aber, wenn er die Gebäude im verbesserten Zustande wieder liefert, und diese Verbesserung mit seines Verpächters Vorwissen und Einwilligung, auf seine Kosten beschaffet hat, die Vergütung des taxirten Werths solcher Verbesserungen zu fordern berechtigt.

Anmerk. 1. Hat der Pächter die Erhaltung der Gebäude in dem beschriebenen Zustande solcher- gestalt übernommen, daß er darauf alljährlich eine gewisse festgesetzte Summe verwenden wolle;

wolle; so muß er, daß solches wirklich alle Jahre geschehen sey, bey der Zurückgabe der Pacht, in sofern er es bey jährlicher Ablegung seiner Pachtrechnung nicht bereits beschleuniget hat, durch quittirte Baurechnungen beweisen, und kann für alle sich findende Verbesserungen, welche allein durch jenen jährlichen Aufwand entstanden sind, keine Vergütung verlangen.

Anmerk. 2. Bey den Fürstlich-Draunschweigischen Cammer- und Klostersgüthern wird bey den Taxationen der Haushaltsgebäude von den sämlichen Bauholzmaterialien bloß das Haue- Fuhr- und Arbeitslohn, der Werth dieser Materialien selbst aber nicht mit in Anschlag gebracht, und dem Pächter bey verwilligten und ihm zur Besorgung überlassenen Bauen und Ausbesserungen das dazu erforderliche Bauholz forstzinsfrey verabfolget. Es kommen daher bey den hernachmaligen Wardirungen der Verbesserungen oder Verschlimmerungen der taxirten Gebäude, in Absicht der Bauholzmaterialien, auch nur die Haue- Fuhr- und Arbeitslöhne in Anschlag.

§. 9.

Die Wardirungen der Acker- und Haushaltsgeräthschaften, ingleichen des vorrätigen Strohes, Heues und Mistes werden gewöhnlich nicht von jedem Taxator, oder Schurze besonders, sondern von ihnen zusammen nach ihrem gemeinschaftlichen Entschlusse eingebracht; und gebraucht man dazu eben diejenigen Leute, welche die Taxation

tion der Feldfrüchte und des Viehes verrichten. Wegen der Gartenbestellung und sämtlichen Bäume bedient man sich eines Gärtners; wegen der zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen gehörigen hölzernen Geräthschaften eines Böttchers; und wegen der Braupfannen und Brandtweinblasen eines Kupferschmides, nach vorgängiger Beerdigung dieser Leute. Es wird jedoch oftmals die Abgabe und Annahme vieler von diesen Sachen, insonderheit verschiedener Haushaltgeräthschaften, zwischen dem ab- und anziehenden Pächter durch gütliche Behandlung berichtet, und muß dann, wie solches geschehen, von ihnen zum Protocolle angezeigt werden.

Anmerk. 1. In Absicht des Strohes, Heues und Mistes ist es nicht allein in den mehren Pachtcontracten vestgesetzt, sondern auch schon an sich selbst der landwirthschaftlichen Observanz gemäß, daß der abziehende Pächter alles, was er davon seit der letztern Erndte bey dem gepachteten Haushalte gewonnen und für denselben nicht verbraucher, sondern übrig behalten hat, zurück, und dem neuen Pächter, gegen Bezahlung des taxirten oder verglichenen Werths, überlassen müsse. Hiebey hat es auch alsdann sein Verbleiben, wenn er durch den Contract und das Inventarium zur Ablieferung einer gewissen vestgesetzten Anzahl Schock Stroh und Tuder Heu und Mist verpflichtet ist: weil ihm dieß keine Befugniß giebt, das übrige aus dem Haushalte, und seinem Nachfolger in der Pacht wegzunehmen. Auf die  
Vor-

Vorräthe an ausgedroschenem Getreide kann jedoch solches nicht ausgedehnet werden.

Anmerk. 2. Hat der abgehende Pächter bey seinem Antritte der Pacht einen gewissen Vorrath an reinem Getreide, einige Schocke Stroh, einige Fuder Heu, eine gewisse Anzahl Bäume und dergleichen von seinem Verpächter, ohne Bestimmung eines gewissen Werths, pro Inventario empfangen; so muß er alles dieses auf gleiche Weise zurückliefern, und das Fehlende nach den zur Zeit der Pachtabgabe marktgängigen Preisen ersetzen; wenn gleich diese Preise alsdann höher seyn sollten, als sie zur Zeit der Pachtannahme waren.

Bierter

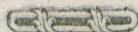
**Vierter Abschnitt.**

**Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commissionsprotocolls.**

- §. 1. Abfassung und völlige Berichtigung der Balance.
- §. 2. Abrechnung zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter, und Aufhebung der von letzterm bestellten Caution.
- §. 3. Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und
- §. 4. Bestsetzung des demselben übergebenen, und bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii.
- §. 5. Abfassung des Inventarii von dem ganzen Pacht abnahme und Uebergabegeschäfte.
- §. 6. Abfassung des Commissionsprotocolls.

§. I.

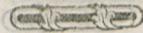
**N**ach völlig vollendeter Wardirung und Beschreibung aller Inventariensstücke, und deren Uebergabe an den neuen Pächter, auch Berichtigung der erwan dabey zwischen den Pachtinteressenten entstandenen Irrungen, wird die Abrechnung oder Balance in aller Pachtinteressenten Gegenwart abgefasst und gezogen. Diese enthält überhaupt eine Vergleichung des Werths



der dem abgehenden Pächter bey seinem vormaligen Antritte der Pacht von dem Verpächter pro Inventario übergebenen, zum Haushalte gehörigen Sachen, gegen den bey der Zurückgabe und Ueberlieferung eben dieser Sachen an den neuen Pächter vorgefundenen Werth derselben, und die Bestsetzung des sich hieraus ergebenden Unterschiedes zwischen beyden. Es zeigt sich dann, ob der abziehende Pächter mehr, oder weniger, als er pro Inventarir empfangen, zurückgeliefert, und wie viel er folglich entweder baar zu empfangen, oder zu vergüten hat. Zu diesem Endzwecke wird die Balance am bequemsten solchergestalt eingerichtet, daß darinn zuvörderst die auf einen gewissen baaren Werth bestimmten Inventarienstücke in der Folge und Ordnung, auch unter eben den Rubriken, wie sie in dem alten Inventario verzeichnet sind, in der Mitte des Bogens aufgeführt, dabey die Summen des Betrages von einer jeden Rubrik nach dem alten Inventario in den deßhalb gezogenen Linien linker Hand, und nach dem neuen Inventario in die dazu bestimmten Linien rechter Hand bemerket, und hierauf auch diejenigen Inventarienstücke, welche der abgehende Pächter vormals, ohne einen gewissen dafür festgesetzten baaren Werth, sondern bloß nach Maaße und Stückzahl, z. B. reines Getreide, Stroh, Heu und dergleichen empfangen, und auf gleiche Weise zurückzuliefern hat, hinzugefüget werden: dann zum Abschlusse der Balance der summarische Betrag der in den Linien beschriebenen Geldposten auf jeder Seite besonders zusammengerechnet, und von den hieraus ent-

entstehenden beyden Summen die eine von der andern abgezogen wird. Der alsdann bleibende Ueberschuß zeigt den Betrag, um wie viel die Summe der zurückgelieferten Inventariestücke größer, oder kleiner als die Summe der empfangenen Inventariestücke, und wie viel deshalb an den abziehenden Pächter oder von demselben zu bezahlen sey. Dem Erstern oder dem Letztern wird jedoch hiernächst ferner hinzu oder davon abgesetzt, was derselbe an den vorhin bemeldeten nach Maaße und Stückzahl empfangenen Sachen mehr oder weniger zurückgegeben, und was man dafür nach den currenten Preisen, oder nach einer Behandlung vestgesetzt hat.

Ist nun solchergestalt die Balance, und dadurch der Betrag der Vermehrung oder Verminderung des Inventarii in zuverlässige Richtigkeit gesetzt worden; so wird unter dem völligen Abschlusse derselben hinzugefüget: daß deren Richtigkeit von den sämtlichen Pachtinteressenten anerkannt sey, hierauf solche Balance, außer der davon bey des Commissionsprotocoll zu legenden Abschrift, drey mal ausgefertigt, und jedes Exemplar von dem Verpächter, oder, an dessen statt, von dem Commissario, zuerst, und dann von dem ab- und angehenden Pächter unterschrieben und besiegelt, auch, wenn dieses geschehen und hiernächst dem abgehenden Pächter das Superinventarium, oder im Gegentheile von ihm der Betrag der Detoriorationen baar bezahlt und vergütet ist, über solche Zahlung und Berichtigung im erstern Falle von dem abgehenden Pächter,



und im letztern Falle von dem Verpächter, oder Commissario zuletzt noch gehörig quittiret, und jedem von besagten drey Interessenten ein solcher- gestalt berichtiges und vollzogenes Exemplar zugestellet.

Anmerk. 1. Wenn der Gehalt der Münzsorte, nach welcher man den Werth des Inventarii und der Meliorationen damals, als dem Pächter die Pacht übergeben wurde, berechnete, von dem Gehalte der Münzsorte, nach welcher derselbe bey Endschafft der Pacht beydes ablieffert, verschieden ist; so verursachet solches gemeinlich beschwerliche Irrungen und Streitigkeiten, zu deren richtigen Beurtheilung und Entscheidung nothwendig ist, sich dasjenige deutlich vorzustellen, worinn sowohl überhaupt die wesentliche Beschaffenheit des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes bestehet, als auch was zu der Zeit, als der Haushalt zuerst einem Pächter übergeben ward, und bey den hierauf gefolgten Uebergaben ist verhandelt und festgesetzt worden. Letzteres zeigen die Inventarien.

Der Pächter eines Landhaushaltens empfänget zugleich mit demselben von seinem Verpächter

1) entweder eine gewisse Summe an baaren Gelde zur Herbeschaffung des für den Betrieb des Haushalts überhaupt, und die Feldbestellung insonderheit erforderlichen Viehes, Getreides, Düngers, allerley Geräthschaften und sonstiger dahingehöriger Sachen; oder,

2) die

2) die sämtliche gepflügete, gedüngete und besäete Länderey, entweder mit Bestsetzung des Werths der Einsaat, Düngung und Pflugarten, oder des Werths der auf dem Halme stehenden Früchte, und der im Lande bleibenden Düngung und Pflugarten, nebst allem vorhandenen Viehe, und andern Haushaltsbedürfnissen, ohne Bezahlung des durch einen Vergleich, oder durch die Würdigung bestimmten Werthes, oder

3) auf die jetzt beschriebene Art nur eine gewisse Quantität und Stückzahl von vorbestimmten Stücken, und das übrige gegen Bezahlung des verglichenen oder taxirten Werthes, und übernimmt dagegen in diesen drey Fällen die Verpflichtung, bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht so viel an eben diesen Stücken zurückzuliefern, daß dadurch der völlige Betrag und Werth eines solchen baar, oder vermittelst der ihm in Natura übergebenen Sachen empfangenen Capitals ersetzt wird; oder

4) er bezahlet bey dem Antritte der Pacht seinem Verpächter alle diese Stücke; oder

5) er übernimmt einen von allen diesen Stücken entbloßten Haushalt, und schafft dieselben auf seine Kosten herbey;

in welchen beyden letztern Fällen er zwar davon, so wie gleichfalls in den drey erstbestimmten Fällen von dem, was er über den Betrag des empfangenen Capitals bey Zurückgabe



der Pacht abgeliefert, völliger Eigenthumsherr, jedoch mit Ber in der Natur des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes, und in der allgemeinen Observanz gegründeten Einschränkung ist, daß er gedachte Stücke seinem Verpächter oder Nachfolger in der Pacht gegen Bezahlung des entweder mit ihnen durch einen Vergleich ausgemachten, oder durch die Taxe nach den alsdann currenten Preisen und Münzsorten festgesetzten Werthe überlassen muß.

Der erste und letzte Fall ereignet sich zwar selten, aber doch zuweilen, und zum Beispiele alsdann, wenn der Eigenthümer eines durch Kriegesverheerung verwüsteten und aller Inventariestücke beraubten Landguthes entweder nicht vermögend ist, oder es nicht rathsam findet, dasselbe selbst wieder in gehörigen Stand zu setzen, und es deßhalb seinem Pächter überläßt, solches entweder auf seine alleinige Kosten zu thun, oder diesem zu solchem Endzwecke, auf die vorbeschriebene Art, ein gewisses Capital überliefert.

Fast eben so selten, jedoch nicht ganz ungewöhnlich ist der vierte Fall.

Am gewöhnlichsten ist die im zweyten und dritten Falle beschriebene Einrichtung.

Es haben also die Sachen, welche ein abgehender Pächter zurückliefert, theils ihren unveränderlichen, durch alle Pachtübergaben fortdauernden, theils einen veränderlichen, nach der Verschiedenheit der Preise und Münzsorten steigenden und fallenden Werth. Zu den

Den erstern gehören das dem Pächter vormals von seinem Verpächter ohne Bezahlung übergebene Inventarium und die auf gewisse immer bleibende Preise festgesetzten Stücke; zu den letztern aber alles übrige, was ein Pächter bey Zurückgabe der Pacht abgeliefert.

Aus dieser ursprünglichen Verfassung der Landhaushalts-Pachtungen fließen folgende Grundsätze:

- I. Jeder den gepachteten Haushalt zurückgebende Pächter ist, als Schuldener, seinem Verpächter, als Gläubiger, das ihm bey dem Antritte der Pacht vorgeliene Capital, es bestehe dieses in baaren Gelde, oder statt dessen in gewissen zum Haushalte gehörigen Stücken, nach dem vollen Betrage und Werthe, in welchem er solches empfangen, wieder zu erstatten verbunden, und muß folglich diese Wiedererstattung nach der im Inventario ausdrücklich angezeigten, oder, wenn dieses nicht geschehen, nach der zur Zeit des Empfanges jenes Capitals gangbar gewesenen Münzsorte reguliret und bestimmet worden.
- II. Eben dieses muß in Absicht aller derjenigen Haushaltsfachen geschehen, bey welchen ein gewisser unveränderlicher und durch alle Pachtübergaben fortdaurender Preis, wie zum Beyspiele bey dem Dünger und den Pflugarten, festgesetzt ist.
- III. Von allem, was der abgehende Pächter außerdem abgeliefert, wird der wahre Werth durch



durch die Taxation nach den zur Zeit der Ablieferung gangbaren Preisen und Münzsorten bestimmt und ihm bezahlt.

IV. Der Betrag dieses letztern zeigt sich aber erst alsdann, wenn zuvörderst die ersten beyden Puncte in gehörige Richtigkeit gebracht worden.

In sofern nun hierinn durch vorherige in den Contracten oder Inventarien beschriebene Vorträge, oder durch nachmalige gültliche Vergleichliche bey der Abnahme der Pacht nichts abgeändert ist, werden alle bey jedem Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte, über die Verschiedenheit der Münzsorten, entstehende Zweifel und Irrungen nach vorbeschriebenen vier Grundsätzen richtig beurtheilet und entschieden werden können. Ein Beyspiel wird dieß näher erläutern.

Beu der ersten Uebergabe eines vorher administrirten Landguthes an einen Pächter wurde demselben von seinem Verpächter, ohne Bezahlung, ein Inventarium von 2500 Thlr. und alles übrige gegen baare Bezahlung nach der Tare übergeben; die Bezahlung des vollen Düngers auf 2 Thlr. des halben Düngers und des Hürdelagers auf 1 Thlr. und jeder Pflugart auf 8 ggl. für einen Morgen Ackers festgesetzt; dabey aber verabsäumet, die Münzsorte, worinn solches geschehen, im Inventario zu bemerken. Da jedoch damals die currente Silbermünze mit dem Golde, jede Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, im gleichen Werthe war; so

so konnte auch bey hernachmaliger Zurückgabe der Pacht die Bestimmung jenes Werths nicht anders, als in Gemäßheit des letztern verstanden werden. Eben dieser Pächter, oder einer von desselben Nachfolgern, lieferte im Jahre 1760 den Haushalt und das Inventarium nebst seinen Meliorationen ab, welche beyde nach der Tare in damaliger currenter Münzsorte, jede Pistole zu 8 Thlr. gerechnet, 8750 betruhen.

Hievon giengen ab das Inventarium retradendum,

welches	2500 Thl.
und nebst dem Agio zu	
60 Procent	1500 Thl.

zunmehr insgesammt 4000 Thl.

in besagter Münzsorte betrug.

Es blieben also für den Pächter an Meliorationen übrig 4750 Thl.

Hiezu kamen,

weil derselbe an Düngung und Pflugarten 525 Thlr. über das im Inventario retradendo mit begriffene Quantum der Düngung und Pflugarten ablieferte,

an Agio zu 60 Procent	315 Thl.
-----------------------	----------

denn er würde, wenn ihm dieses nicht

vergüet würde, nicht den unverän-

derlich festgesetzten, und von ihm bey

dem Antritte der Pacht bezahlten

Preis dieser Sachen, sondern z. B.

§ 5                    statt

statt 2 Thlr. für den vollen Dünger  
eines Morgens nur 1  $\frac{1}{4}$  Thlr. bekom-  
men, und solchergestalt auf höchst  
unbillige Weise einbüßen.

---

Summa der sämtlichen dem ab-  
gehenden Pächter in currenten  
Münzsorten zu bezahlenden Re-  
lorationen 5065 Thl.

Auf gleiche Weise werden im gegenseitigen  
Falle, wenn der Werth der abgelieferten  
Sachen in bessern Münzsorten bestimmter ist,  
als solches zur Zeit der Pachtannahme geschah,  
der Betrag des Inventarii retrahendi und der  
auf einen gewissen immer bleibenden Preis  
festgesetzten Sachen verhältnismäßig zu redu-  
ciren, und mit jenem Werthe in völlige Gleich-  
heit zu setzen seyn.

Es sind zwar Beyspiele genung vorhanden,  
daß hiernach, und besonders in Absicht der  
für gewisse Inventarienstücke festgesetzten un-  
veränderlichen Preise nicht überall ist verfahr-  
en worden: sie gründen sich aber entweder in  
einer besondern Local-Observanz, oder in be-  
sondern Verträgen der Interessenten und deren  
freywilligen ausdrücklichen oder stillschweigen-  
den Begebung ihrer Gerechtsame, oder darinn,  
daß etwas geschehen ist, was ordnungsmäßig  
nicht hätte geschehen sollen. Alles dieses ent-  
kräftet die Gültigkeit der vorhin angeführten  
allgemeinen Regeln nicht, deren Endzweck war,  
die in der Natur des Geschäftes und den Rech-  
ten

ren gegründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten der Verpächter und Pächter gegen einander, im Betreff der bey Abnahme und Uebergabe der Pachtungen über die Verschiedenheit der Münzsorten entstehenden Streitigkeiten, zu bestimmen.

Anmerk. 2. Der abgehende Pächter, welcher seinem Vorgänger in der Pacht die Meliorationen, oder das Superinventarium in solcher damals gangbaren Münzsorte bezahlet hat, welche ungleich besser war, als die zur Zeit der Pachtabgabe gangbare Münze ist, in welcher ihm sein Superinventarium bezahlet wird, verlangt gemeiniglich die Bezahlung in erstgedachter Münze, oder die Vergütung des Agio; und es wird manchem meiner Leser vielleicht eben so, wie mir, ein Beyspiel bekannt seyn, da solches dem abgehenden Pächter von dem Uebergabe-Commissario ist zugestanden worden.

Ich kann mich aber von der Rechtmäßigkeit einer solchen Forderung nicht überzeugen, und will deßhalb, mit Beziehung auf die in der vorhergehenden Anmerkung vorgelegenen allgemeinen Regeln, noch einige einzelne Betrachtungen hierüber hinzufügen.

Da der abziehende Pächter die Bezahlung seines Superinventarii nicht anders als nach dem Betrage und Werthe, den dasselbe zur Zeit dessen Ablieferung wirklich hat, mit Rechte fordern kann; so würde derselbe, wenn ihm, wegen des zur Zeit der Pachtabgabe etwan vorhandenen geringern Münzfußes, bessere Mün-

Münze, als worinn die Taxation geschehen, bezahlet, oder das Agio vergütet würde, in der That nicht den ihm gebührenden wahren Werth, sondern mehr bekommen, und der antretende Pächter etwas bezahlen müssen, was er nicht empfängt. Sollte die Bezahlung seines Superinventarii in eben denjenigen Münzsorten geschehen, in welchem er seinem Vorgänger in der Pacht das Superinventarium bezahlet hat; so müßte auch dessen Verrag zuvörderst nach eben demjenigen Maasstabe, nemlich nach eben denjenigen Münzsorten, wie damals geschah, festgesetzt werden. Hätte man nun die Taxatoren (wie jedoch ohne nachtheilige Verwirrung des Geschäftes nicht wohl geschehen kann) hierauf angewiesen; so würden dieselben auch unfehlbar einen geringern Werth, als geschehen, eingebracht haben.

Es kann sich freylich zutragen, daß z. B. bey der Pachtannahme ein Morgen Weizen auf 18 Thlr. nach Silbergelde, dessen Werth alsdann dem Golde, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, völlig gleich ist, und auch nur eben so hoch bey der Zurückgabe der Pacht und bey gleicher Güte des Kornes in solchem Silbergelde, wovon 8 Thlr. nur 5 Thlr. im Golde ausmachen, taxiret wird, und der abziehende Pächter solchergestalt für vormals bezahlte 18 Thlr. jetzt nur 11 Thlr. 9 ggl. zu bekommen, und folglich 6 Thlr. 15 ggl. auf jeden Morgen zu verlieren scheint. Aber er hat seine Befriedigung von der Erndte und durch die Preise

Preiße und bessere Münzsorte seines ersten Pachtjahrs bereits wirklich erhalten.

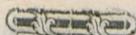
§. 2.

Am Schlusse des Uebergabegeschäftes sind noch einige besondere Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen, welche theils den Verpächter und den abgehenden Pächter, theils jenen und den neuen Pächter nur allein angehen. Diese sind:

1. Die völlige Abrechnung zwischen erstgenannten beyden Pachtcontrahenten;
2. die Aufhebung der von dem abziehenden Pächter bestellten Caution;
3. die Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und
4. die Bestsetzung des diesem übergebenen und von ihm bey demnächstiger Endschaft der Pacht zurückzuliefernden Inventarii.

Die ersten beyden Puncte werden den Inhalt dieses §. ausmachen. Für die letztern sind die beyden folgenden §. bestimmt.

Wenn der abziehende Pächter alsdann, wenn er die Pacht zurückgiebt, die schuldigen Pachtgelder noch nicht völlig berichtigt, oder, außer dem baaren Pachtgelde, gewisse dem Verpächter vorbehaltene, und von jenem erhobene Intraden und Gefälle noch zu berechnen und abzuliefern, oder etwan wegen contractmäßiger Remissionen, oder wegen Baue, oder anderer Auslagen für den Verpächter Forderungen hat; so geben theils die



die Rechte, und theils die gewöhnlichen, erstgedachte Puncte betreffenden Bedingungen des Pachtcontracts dem Verpächter die Befugniß, die Caution seines Pächters so lange zurückzubehalten, und, wenn diese nicht zureichend ist, die ihm nach der Balance zu bezahlenden Meliorationsgelder ganz oder zum Theile in Empfang zu nehmen, auch allenfalls noch überdem die Verabfolgung der demselben zugehörigen, bey dem gepachteten Haushalte vorhandenen Effecten so lange zu verweigern, bis letzterer dieserhalb Abtrag gemacht hat: und eben so ist der abziehende Pächter, wenn sich seine Forderungen auf die contractmäßige Verbindung mit dem Verpächter gründen, berechtigt, bis dahin, daß solche Forderungen berichtet und abgethan sind, im Besitze der Pacht zu bleiben. Da aber aus beyden gemeinlich große und beschwerliche Weislaufigkeiten entstehen; so thun Verpächter und Pächter sehr wohl, wenn sie alles anwenden, solches zu verhüten, und deßhalb alle dergleichen Gegenstände vor der Pachtabnahme in Richtigkeit zu bringen. Hat man das aber verabsäumt, oder konnte es vorher, vielleicht einiger Hindernisse wegen, nicht geschehen; so muß der abgehende Pächter die abzulegende Rechnung nebst den dazu gehörigen Belägen, und die Beweisthümer seiner Forderungen sämlich solchergestalt in Bereitschaft haben, daß dieses unmittelbar nach geendigter Zurückgabe der Pacht gleichfalls vorgenommen und berichtet werden kann; auch der Verpächter deßhalb von seiner Seite alles Nöthige dazu beitragen, und, wenn er einem Commissario die

die Besorgung der Abnahme der Pacht aufgetragen hat, diesen auch wegen jener Abrechnung mit hinlänglicher Instruction und specieller Vollmacht versehen.

Ist man nun auch hierüber in Richtigkeit gekommen; so findet zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter weiter keine Ursache statt, weshalb dem letztern die Aufhebung der von ihm gemachten Caution, die Auszahlung der ihm nach der Balance gebührenden Meliorationsgelder und die Verabfolgung aller ihm zugehörigen Effecten vorenthalten, oder von ihm auf den fernern Besitz in der Pacht Anspruch gemacht werden könnte. Die Aufhebung der Caution geschieht dann auf die mit derselben vormaligen Bestellung übereinstimmende Art, nemlich durch Zurückgabe entweder des bey dem Antritte der Pacht deßhalb baar gezahlten Capitals in eben derjenigen Quantität und Qualität, in welcher es der Verpächter empfing, oder der Original-Verschreibungen über ein anderes belegtes, und zur Caution verpfändetes Capital, oder über die gemachte Bürgschaft, oder über die verhypothecirten Grundstücke, mit welchen die Caution bestellet ist.

Anmerk. 1. Siehet sich der Verpächter wegen seiner Forderungen an dem abgehenden Pächter genöthiget, desselben Meliorationsgelder in Empfang zu nehmen; so ist es für ihn ratsam, dieselben auf keine andere Weise, als mit ausdrücklicher Einwilligung des Pächters, und nachdem dieser die Beutel, worinn das Geld ver-



wahret ist, mit seinem Perschafte versiegelt hat, in seinem Gewahrsame zu behalten; widrigenfalls aber dieselben demjenigen Gerichte, unter welches das Landguth gehöret, zur Verwahrung, gegen Ertheilung eines Depositionscheins, zu überliefern: damit er, wenn sich die völlige Auseinandersetzung mit dem Pächter, und der von diesem zu machende Abtrag verzögern, oder gar in einen rechtshängigen Streit gerathen sollte, gegen den Anspruch auf Vergütung der Zinsen von solchen Geldern gesichert seyn möge.

Anmerk. 2. Da den Verpächtern und Pächtern die Grenzen ihrer Gerechtfame in Absicht der Forderungen, welche sie an einander haben, nicht allemal bekannt sind, und sie daher, wie ich bey verschiedenen Pachtabnahmen wahrgenommen habe, davon mehr oder weniger Gebrauch machen, als sie befugt sind; so wird es für diese nicht überflüssig seyn, ihnen jene Grenzen hier kenntlich zu machen.

Die gemeinen Rechte geben dem Verpächter ein gesetzmäßiges oder stillschweigendes Unterpfand an den sämtlichen Früchten, welche das verpachtete Landguth hervorgebracht hat, (L. 7. pr. D. in quibus causis pign. vel hypoth. tacite contrahitur) aber keinesweges an denjenigen Haabseligkeiten des Pächters, welche derselbe bey dem Antritte der Pacht in das Guth brachte, oder sich während der Pacht anschaffte, und eben so wenig an dem übrigen Vermögen desselben. (L. 4. D. ibidem.)

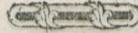
Hat

Hat also der Verpächter es bey erstgedachter  
 ihm von den Gesezen ertheilten Sicherheit le-  
 diglich bewenden lassen; so muß er sich auch  
 damit begnügen, kann dem Pächter bey seinem  
 Abzuge von der Pacht nicht verwehren, alle  
 leztbemeldete Sachen mit sich wegzunehmen,  
 und muß, wenn jenes Unterpfind zu seiner  
 Befriedigung nicht hinreichend ist, solche auf  
 andere rechtliche Art zu erhalten suchen.  
 Eben dieses zeigt daher die Nothwendigkeit,  
 daß der Verpächter sich, bey der Pachthand-  
 lung und bey der Abfassung und Schließung  
 des Pachtcontracts, nicht allein durch eine  
 von dem Pächter, vermittelst Bürgschaft, oder  
 eines Capitals, oder eines oder mehrerer Grund-  
 stücke, bestellten besondern Caution, sondern  
 auch durch ausdrückliche Verpfändung des  
 sämtlichen Vermögens des Pächters über-  
 haupt, und aller seiner in und bey dem ge-  
 pachteten Landgute vorhandenen Melioratio-  
 nen und sonstigen Haabseligkeiten insonder-  
 heit, in Sicherheit setze.

Sowohl ein solches ausdrückliches, als  
 auch vorerwähntes stillschweigendes Unterpfind  
 schützen dann auch den Verpächter in dem  
 Falle, wenn er an seinem Pächter wegen eines  
 Verkaufs, oder Darlehns, oder auf sonst  
 eine mit der Pacht in gar keiner Verbindung  
 stehende Art etwas zu fordern hat: indem die  
 Geseze (L. un. C. etiam ob chirogr. pec. &c.)  
 jeden Gläubiger und Inhaber eines Unter-  
 pfandes berechtigen, dasselbe, wegen jeder an-

G

dern



bern Schuldforderung, wenn sie nur klar und gewiß ist, so lange an sich zu behalten, bis er auch dieserhalb befriediget ist.

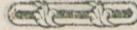
Hingegen ist das dem Pächter zustehende Recht des fortdauernden Besitzes und Genusses der Pacht — da es sich nie auf ein Pfandrecht, sondern bloß auf eine Art von Compensation gründet — nur allein auf seine den gepächteren Haushalt, und die wechselseitigen Pachtverpflichtungen unmittelbar betreffenden und daraus herfließenden Anforderungen eingeschränket, und kann auf Ansprüche anderer Art nur alsdann ausgedehnet werden, wenn ihm sein Verpächter die Berichtigung solcher Ansprüche aus den Einkünften des verpächteren Guts ausdrücklich versichert, und ihn darauf angewiesen hat. Es ist daher eine für den Pächter nöthige Vorsicht, daß er sich von seinem Verpächter, wenn er an denselben wegen baarer Vorschüsse, Lieferungen, wegen eines Handels oder sonstigen Verkehrs Forderungen hat, dergleichen Versicherung und Anweisung ertheilen läßt.

Anmerk. 3. Es ist zwar nicht allemal gewöhnlich, aber doch niemals ganz unnütze, sondern oft durchaus nothwendig, daß der Verpächter und der abgehende Pächter am Schlusse des ganzen Pacht-Abnahmegeschäftes, und wenn zwischen ihnen alles berichtiget ist, hierüber einander förmlich quitiren, die bisherigen contractmäßigen Verpflichtungen gänzlich aufheben, und allen und jeden ferneren Anforderun-

derungen, und besonders ausdrücklich: wegen nicht überall geleisteter völliger Erfüllung aller Bedingungen und Clauseln des Pachtcontractes bündigst entsagen. Diese Erklärung wird dann nicht allein in dem Pachtabnahme-Protocolle aufzuzeichnen, und mit des Verpächters und Pächters eigenhändigen Namens-unterschrift zu bestätigen, sondern auch von dem Erstern unter die von ihm an den Lettern zurückzugebenden Originalverschreibungen über die bestellte Caution hinzuzufügen, und von ihm gleichfalls eigenhändig zu unterschreiben seyn. Letzteres setzt den Pächter in den Stand, die Befreyung des zur Caution verpfändeten Capitals oder Grundstückes von dieser Verbindlichkeit bey derjenigen Casse, oder demjenigen Gerichte, wo die Verpfändung geschehen ist, zu bewirken; und Ersteres beyde, den Verpächter und Pächter gegen alle künftige Verdrießlichkeiten in Sicherheit, welche leicht entstehen können, wenn, zum Beyspiele, ein unruhiger und zankfüchtiger Erbe eines Verpächters oder Pächters unter den Papieren seines Erblassers solche Nachrichten findet, welche ihn auf die Vermuthung bringen, daß wegen des ehemaligen Pachtwesens noch nicht alles berichtet sey; und er dann dieses um so mehr für gegründet hält, je weniger ihm von dem Zusammenhange der Sache bekannt ist.

§. 3.

Von den beyden zwischen dem Verpächter und dem antretenden Pächter, am Schlusse des Pacht-



Pacht-Uebergabegeschäftes, noch besonders in Ordnung und Gewißheit zu setzenden Angelegenheiten ist die Caution — wenn diese nicht bereits vorher berichtet ist — das Erste.

Da die Caution eines Pächters in der Bestsetzung solcher Hülfsmittel besteht, wodurch dem Verpächter alsdann, wenn jener seinen contractmäßigen Angelöbnissen das schuldige Genüge nicht leisten sollte, seine Befriedigung und die Ersetzung des ihm verursachten Nachtheils verschaffet wird; so kann hier diejenige Art von Caution, welche in einer eidlichen Versicherung, oder in einem bloßen Versprechen (*cautio iuratoria*, vel *nude promissoria*) besteht, gar nicht, sondern nur eine solche Caution statt finden, welche jenem Zwecke angemessen ist. Diese wird entweder durch Bürgschaft, oder durch Verpfändung herbeschaffet.

Im erstern Falle hat der Verpächter darauf zu sehen, daß der ihm einzuliefernde Bürgschein — mit deutlicher Anführung der Pachtung und des Pachtcontracts, worauf er gerichtet ist — mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle und jede contractmäßige Obliegenheiten des Pächters — oder doch wenigstens mit der Bestsetzung: bis auf eine gewisse bestimmte, dem einjährigen Betrage des Pachtgeldes gleichkommende Summe zu haften, — mit der Verpflichtung: die Bezahlung alles desjenigen, was der Pächter seinem Verpächter, des gepachteten Haushalts wegen, schuldig bleiben möchte, auch schon zuvor, ehe noch der Letzte gegen den Ersten deßhalb klagbar geworden,

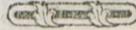
worden, und ohne alle Rücksicht und Beziehung auf den von andern Mitbürgern dazu beyzutragenden Antheil, als Selbstschuldner völlig, oder bis auf die vorbesagte Summe zu übernehmen und zu leisten — und endlich mit hündigster Entfagung aller sonstigen, die Wirksamkeit einer Bürgschaft theils verzögernden, theils ganz aufhebenden Ausflüchte und Einreden — entweder gerichtlich oder von einem Notario abgefasset und ausgefertigt — insonderheit aber von solchen Bürgen gehörig ausgestellt und vollzogen sey, welche rechtsbeständige Verträge zu schließen vermögend und befugt, und zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Verpflichtungen hinlänglich bemittelt sind, auch sich an einem solchen Orte und in einem solchen Stande befinden, daß es dem Verpächter nicht schwer fällt, wider dieselben nöthigen Falls rechtliche Hülfe zu erlangen.

Wird die Caution durch eine Verpfändung bewerkstelliget; so pfleget diese bey den Pachtungen entweder mit einer baaren Geldsumme, oder mit Grundstücken bestellet; und solchergestalt eingerichtet zu werden, daß der Betrag von jener wenigstens dem Betrage des einjährigen Pachtgeldes gleich, der Werth von diesen aber — wegen des veränderlichen Preißes der Grundstücke — allemal um ein beträchtliches größer sey. Vorgedachte zur Caution bestimmte Geldsumme bestehet dann

- a) Entweder in einem, oder mehreren bey herrschaftlichen Cassen, oder an einem andern sichern Orte bereits belegten Capitalien; oder sie wird

§ 3

b) von



b) von dem Pächter als ein Depositum, oder als ein zu verzinsendes Darlehn an den Verpächter baar gezahlet.

Im ersten Falle liefert der Pächter die Original-Obligationen über solche Capitalien mit einer Verschreibung: daß diese für die Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten haften sollen, an den Verpächter ab. Eine gleichmäßige Verschreibung empfängt dieser von jenem bey Auszahlung der deponirten Geldsumme; und ertheilet dem Pächter dagegen eben sowohl hierüber, als über den Empfang jener Obligationen einen in Gemäßheit der geschehenen Verpfändung abgefaßten Depositionschein. Eine solche vor dem Pächter auszustellende besondere Verschreibung ist aber alsdann nicht erforderlich, wenn die an den Verpächter baar gezahlte Caution in einem zu verzinsenden Darlehne bestehet; da in der hierüber auszufertigenden Obligation die Bestimmung dieses Capitals und dessen Verpfändung wegen der Pacht ausdrücklich mit bemerkt und beschrieben wird.

Bei der Verhypotheccirung eines oder mehrerer Grundstücke zur Caution kommen alle diejenigen Regeln des Rechts und der Vorsicht in Betrachtung, welche bey solchen Verschreibungen allemal zu beobachten, und von denen für den Verpächter die wichtigsten sind: daß die Verhypotheccirung bey demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die Grundstücke liegen, bestellet und bestätigt, und in die gerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen werde — daß er  
nicht

nicht leicht in auswärtigen Landen belegene Grundstücke annehme — daß ihm der Besitz der verpfändeten Grundstücke, und die freye Wahl zwischen der festgesetzten General- und Specialhypothek versichert werde — daß der Pächter völliger und alleiniger Eigenthumsherr dieser Grundstücke sey — daß dieselben nicht bereits vorher mit gerichtlich bestätigten Schulden, oder mit einem Fideicommissse beschweret, auch mit keiner Meyer- Erbenzins- oder Lehnsverpflichtung behaftet sind — und daß, wenn ja der Verpächter Güther von der letztbenannten Beschaffenheit zur Caution annimmt, deren Verpfändung von den Guths- oder Lehns Herren auch den Lehns- Aignaten ausdrücklich genehmiget und bestätigt werde.

Ist nun die Caution auf eine von den vorbeschriebenen Arten berichtigt; so wird, wie solches geschehen, und was für Dokumente der Verpächter und Pächter hierüber einander zugestellet haben, in dem Pachtübergabe-Protocolle deutlich und ausführlich aufgezeichnet.

Anmerk. 1. Ordnung und Sicherheit in dem Verpachtungsgeschäfte erfordern es, daß die Caution vor der Pachtübergabe, und, wenn es irgend thunlich ist, bald nach geschlossener Pacht handlung in Richtigkeit gebracht werde. Man pflegt aber solches nicht allemal zu beobachten, und diese Angelegenheit oft bis zur Pachtübergabe, besonders alsdann bis dahin auszusetzen, wenn des abgehenden Pächters Caution in einem baar hergeliehenen Capitale

bestehet: damit dieser, nach berichtiger Zurückgabe der Pacht, die von seinem Nachfolger in gleicher Münzsorte und Summe zu bezahlenden Cautionsgelder von demselben sogleich in Empfang nehmen, und auf diese Art die Wiederbezahlung besagten Capitals erhalten möge. Dieß hat aber zuweilen die unangenehmsten Folgen. Ein mir bekanntes Beispiel wird es bestätigen. Der neue Pächter eines Landhaushaltes, welcher in den ersten Tagen der Pachtübergabe vielleicht bemerkte, daß er sich in dem Ertrage der Pachtstücke beträchtlich geirret, und daher bey der Pacht-handlung sehr übereilet habe; oder vielleicht wahrnahm, daß der Betrag der an den abgehenden Pächter zu bezahlenden Meliorationsgelder weit größer, als er es erwartet, und er dieselbe nebst der Cautionssumme herbeizuschaffen nicht vermögend sey, entfernte sich in der Nacht vor dem Tage, da die Auszahlung der Gelder geschehen sollte, ganz unvermerkt von dem Gute. Sein verheimlichter Aufenthalt war eben so wenig sogleich zu erforschen, als irgend etwas vorhanden, wovon der Verpächter auch nur die mindeste Schadloshaltung hätte nehmen können. Dieser befand sich nunmehr in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, zur Befriedigung des abgehenden Pächters, welcher zur Fortsetzung der Pacht nicht zu bewegen war, mit seinem größten Nachtheile eine beträchtliche Summe Geldes herbeizuschaffen, und eine Administration seines Haushaltes anzuordnen.

Nuch

Auch noch in einem andern Betrachte kann es dem Verpächter zum beträchtlichen Nachtheile gereichen, wenn die Caution vor der Uebergabe und vor Ausfertigung und Vollziehung des förmlichen Pachtcontracts nicht berichtet wird: weil dieser Vorzug manchem Pächter gar leicht Veranlassung giebt, gegen den ihm zur Vollziehung zugewertigten Contract allerley Erinnerungen zu machen, ihn eines Mangels der Uebereinstimmung mit seinen bey der Pachtandlung abgegebenen Erklärungen zu beschuldigen, deßhalb verschiedene Zusätze und Abänderungen in demselben zu fordern, und bis dahin, daß derselbe hiernach abgefaßt sey, dessen Vollziehung und die Bestellung der Caution zu verweigern; und dann der Verpächter, welchem daran gelegen ist, über die Pacht völlige Richtigkeit und Sicherheit zu bekommen, sich zuweilen genöthiget siehet, dem Pächter Sachen zu bewilligen, welche dieser zu fordern nicht würde gewagt, und jener ihm niemals würde zugestanden haben, wenn die Caution vorher wäre in Richtigkeit gebracht worden.

Anmerk. 2. Bey den Domainen- und Klostergüthern im Herzogthume Braunschweig werden die Cautionen am gewöhnlichsten durch baare von den Pächtern gezahlte Capitalien bestellet, und diese mit Vier Procent verzinset; bey den Königlich-Preussischen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürstenthume Halberstadt hingegen die gezahlten Cautionsgelder

gelder als Depositengelder betrachtet, und deshalb nicht verzinst, auch Verpfändungen von belegten Capitalien und von Grundstücken, ingleichen Bürgschaften zur Caution angenommen.

Anmerk. 3. Bey Abfassung der dem Pächter über das zur Caution bestimmte, und als ein Darlehn gezahlte Capital von dem Verpächter zu ertheilenden Obligation ist es eine gar nicht überflüssige Vorsicht, darinn die Clausel ausdrücklich vestsuzusetzen: daß solche Obligation nicht verpfändet, cediret, noch auf irgend eine Art veräußert werden, und jede Handlung dieser Art ungültig seyn solle. Man verhütet hiedurch den sich zuweilen ereignenden unangenehmen Vorfall, daß eine solche Obligation in eines dritten Hände kommt, welcher sich dann wegen seines erlangten Pfand- oder Eigenthumsrechts mit in das Pachtabnahmegeschäfte mischet, Weicläufigkeiten verursacht, und oft die Zurückgabe der Obligation verweigert.

§. 4.

Die zweyte zwischen dem Verpächter und dem neuen Pächter am Schlusse des Pachtübergabegeschäftes in Richtigkeit zu bringende Angelegenheit betrifft die Bestsezung des dem letztern übergebenen, und bey künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii. Dieses bestehet in einem summarischen Auszuge aus dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte abgefaßten ausführlichen Inventario —  
von

von dessen Einrichtung und Inhalte der nächstfolgende Paragraph handeln wird — und enthält die Rubriken derjenigen zum Betriebe und zur Nutzung des verpachteten Haushaltes gehörigen Stücke, deren Besitz und Nutzung der Verpächter zugleich mit diesem Haushalte dem Pächter ohne Bezahlung übergiebt, und wogegen letzterer sich verpflichtet, solche theils nach dem festgesetzten unveränderlichen Werthe, und theils in eben derjenigen beschriebenen Quantität und Qualität, worinn er sie empfangen hat, bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefern. Wegen dieser Verpflichtung ist er also schuldig, den während der Pacht entstehenden natürlichen Abgang an diesen Stücken zu ersetzen; und nothwendig, daß die von ihm wegen Erfüllung aller seiner Pacht-Angelöbniße zu bestellende Caution auch auf besagte Verpflichtung besonders und ausdrücklich mit gerichtet werde. Es kann aber dieselbe, wie sich von selbst versteht, nicht auch bis dahin ausgedehnet werden, daß dem Pächter, wenn der Haushalt, zum Beispiele durch Kriegesverheerung, so sehr zu Grunde gerichtet wird, daß nicht allein die ihm zugehörigen Inventariestücke, sondern auch obbesagtes Inventarium ganz oder zum Theile verloren gehet, die Wiederherbeschaffung des letztern auf seine Kosten obliege: da das Eigenthumsrecht hievon nicht ihm, sondern dem Verpächter zugehört.

Nach jener vorangeführten Erklärung des demnächst zurückzuliefernden Inventarii wird nun dasselbe solchergestalt abgefaßt, daß auf einen mit Linien zur Bemerkung des Geldbetrages bezogenen

zogenen Bogen alle oberröhnte Rubriken, zum Beyspiele: an Pferden, Rindviehe 2c. Feldfrüchten, oder Einsaat, an Düngung, Pflugarten 2c. Ackerhaugeräthschaften u. s. w. in eben derjenigen Ordnung, wie diese Sachen in dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte abgefaßten Inventario auf einander folgen, aufgezichnet, von den auf einen gewissen Geldbetrag festgesetzten Stücken die Summen in die Linien eingetragen, von den übrigen die Stückzahl, Größe, Maaße 2c. angeführet, dann die Geldsummen zusammengerechnet, dabey die Münzsorte bemercket, und endlich am Schlusse hinzugefüget wird: daß vorstehendes Inventarium überall seine Richtigkeit, der angehende Pächter alle und jede darinn angeführte Stücke empfangen, und sich verpflichtet habe, solche bey demnächstiger Zurückgabe der Pacht respective nach dem festgesetzten Werthe und in der beschriebenen Quantität und Qualität wieder abzuliefern. Hievon werden zwey völlig gleichförmige Exemplare, das eine für den Verpächter, und das andere für den Pächter gefertigt, und von dem Erstern, oder von desselben Commissario eben sowohl, als auch von dem letztern eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaften besiegelt.

Anmerk. 1. Von des Verpächters Gutfinden hanget freylich die Bestsetzung und Einrichtung des Inventarii, welches er seinem Pächter mit dem verpächteren Haushalte übergeben will, gänzlich ab; und er kann solches bey jedermaliger Pachtübergabe, durch Hinzufügung eini-

einiger vorhin darinn nicht enthalten gewesenen Stücke, vergrößern, oder, durch Zurücknahme einiger Stücke aus demselben, verkleinern: jedoch letzteres beydes nur alsdann, wenn er sich solches in den von dem Pächter bey der Pacht-handlung angenommenen Bedingungen ausdrücklich vorbehalten hat. Ist dieses aber nicht geschehen; so ist er eine solche Veränderung bey der Pachtübergabe vorzunehmen eben so wenig, als der Pächter dergleichen alsdann zu fordern, befugt: denn das vorhandene Inventarium, der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen sind die Grundlagen, worauf die vorher geschlossene Pacht-handlung gänzlich beruhet, und wovon der eine Theil, ohne ausdrückliche Einwilligung des andern, auf keine Weise abgehen kann.

Anmerk. 2. Der Geldbetrag des im vorstehenden Paragraph beschriebenen Inventarii wird im Herzogthume Braunschweig von den Pächtern bey einigen wenigen Fürstl. Pachtungen mit vier Procent, und bey den mehrsten mit fünf Procent jährlich verzinsset. Bey den Königlich-Preussischen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürstenthume Halberstadt hingegen pflegen die Pächter solches ohne Verzinsung zu empfangen, zu deponiren.

§. 5.

Zur künftigen nöthigen Wissenschaft und rechtsgültigen Glaubwürdigkeit alles desjenigen, was bey der Pacht-abnahme und Uebergabe verhandelt



handelt und ausgemacht ist, wird solches von dem hiezu gehörig requirirten Notario sorgfältig aufgezeichnet; und dann hievon das in der Form eines öffentlichen Notariat-Instrumentes abgefaßte Inventarium versfertiget. Dieses enthält in folgender Ordnung:

1. die bey allen solchen Instrumenten gewöhnlichen Eingangs-Formalien;
2. die an den Notarium ergangene Requisition zu dem vorhabenden Geschäfte;
3. den Vortrag des Verpächters, oder dessen Commissarii, womit derselbe den Anfang in dem ganzen Geschäfte machet;
4. eine wörtliche Abschrift des dem letztern erteilten Commissarii;
5. die Antworten und Erklärungen des abgehenden, und
6. antretenden Pächters auf jenen Vortrag;
7. derselben Requisition des Notarii, und
8. Bestellung ihrer Anwälde und Assistenten;
9. die ferneren Vorträge von Seiten des Verpächters und des an- und abgehenden Pächters über die etwan noch vorgängig zu berichtigenden Punkte, nebst
10. der Nachricht, was man wegen dieser Punkte festgesetzt hat;
11. des Notarii Subrequisition seiner beyden Instruments-Zeugen;
12. die geschene Beeidigung der Feld- und Vieh-Taxatoren und der Werkleute,
13. mit

13. mit Hinzufügung der ganzen von ihnen beschwornen Eidesformeln;
14. die Vertheilung der Erstern in sogenannte Schürze;
15. die Beyden gegebene Anweisung zu ihren Verrichtungen;
16. die Anzeige der von dem abziehenden Pächter hergebrachten Feldbestellungs-Beschreibung und der übrigen von ihm eingelieferten, im dritten Abschnitte angeführten Verzeichnisse, Bescheinigungen und Berechnungen;
17. die von den Feld- und Vieh-Taxatoren eingebrachten Taxen des Viehes, der Feldfrüchte, der Ackerbaugehörtschaften und aller übrigen von ihnen wardirten Inventariensstücke; wobey
  - a) die Angabe eines jeden Schurzes, und der aus den verschiedenen Angaben der drey Schürze, vermittelst des Durchschnittes ausfindig gemachte, oder
  - b) der von ihnen sämtlich bey einigen Inventariensstücken, nach einem gemeinschaftlichen Gutachten und Einverständnisse bestimmte wahre Werth bemerkt wird;
18. die Bestsetzung des Werths einiger anderer Inventariensstücke durch die gütlichen Verträge zwischen den Interessenten;
19. die Untersuchung der Richtigkeit der in der Feldbestellungs-Beschreibung angegebenen Einsaat, Düngung und Pflugarten, die  
hier-



- hierüber vorgenommene Abhörnung der Verwalter, Saatmeister, Hofmeister und Ackerwögte, mit Beziehung auf das Commissions-Protocoll, und die
20. hiernach geschehene Berichtigung jener Beschreibung;
  21. die Berechnung des Werths der Einsaat nach den bescheinigten Getreidepreißen;
  22. die Ablieferung aller noch übrigen zum Betriebe des Haushalts gehörigen Stücke, theils nach dem verglichenen oder von den Werkleuten und Kunstverständigen angegebenen Werthe, theils nach einer Beschreibung deren Größe, Stückzahl, Maasse etc. und übrigen Beschaffenheit, und deren Uebergabe an den neuen Pächter; besonders
  23. die gefertigten Beschreibungen, und die von den Werkleuten eingebrachten Taxen von den sämtlichen zu dem gepachteten Haushalte gehörigen Gebäuden;
  24. die Erzählung der zwischen den Interessenten etwan entstandenen Irrungen, mit Beziehung der davon in dem Commissions-Protocolle enthaltenen umständlichen Vorträge;
  25. die vollständige Anführung der Vorträge, Entschlüsse und Entscheidungen, wodurch solche Irrungen beygelegt und berichtigt sind;
  26. die Beschreibung von Abfassung und völliger Berichtigung der Balance, und
  27. von

27. von der geschehenen Auszahlung der Meliorations-Gelder;
28. die Abrechnung zwischen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter;
29. die Aufhebung der von diesem gemachten Caution;
30. die Bestellung der Caution von Seiten des neuen Pächters;
31. die Bestimmung des demselben übergebenen und bei künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii;
32. die Beerdigung des neuen Pächters, und desselben Einführung in die Gerichtsstube, und Vorstellung den Unterthanen oder Hinterlassen, als ihres Gerichtsbeamten;
33. die Verweisung der Dienstpflichtigen und anderer Prästantiarier an denselben;
34. die Berechnung und Bezahlung der Pacht-abnahme- und Uebergabe-Kosten;
35. die Anzeige von der völligen Beendigung des Geschäftes;
36. die zur Gültigkeit eines öffentlichen Notariat-Instrumentes erforderlichen und gewöhnlichen Schluß-Formalien;
37. des Notarii Unterschrift und Besiegelung; und endlich
38. einen Anhang von Abschriften aller derjenigen Schriften, worauf sich der vorhergehende Inhalt des Inventarii beziehet, nemlich: der etwan beigebrachten Vollmachten,

Der von dem abgehenden Pächter eingelieferten Verzeichnisse, Beschreibungen, Berechnungen und Bescheinigungen; ungleichen der Balance, des dem neuen Pächter übergebenen Inventarii, und aller bey dem Geschäfte vorkommenden Abrechnungen.

Anmerk. 1. Man pfleget zur Abfassung eines solchen Inventarii gemeiniglich einen Notarium zu gebrauchen; es kann aber auch ebenso gültig von jedem andern Manne, welcher vermöge seines Amtes, Aufträge von gerichtlicher Glaubwürdigkeit abzufassen berechtigt, und verpflichtet ist, verfertigt werden, und kommt es auf das gemeinschaftliche Gutfinden und Einverständniß des Verpächters und der Pächter an, wen sie hiezu wählen und requiriren wollen.

Anmerk. 2. Finden sich in dem Inventario, nach dessen Inhalte der abgehende Pächter den Haushalt und die Inventarienstücke abliefern, keine wesentlichen Fehler gegen Deutlichkeit und Ordnung; so ist es rathsam, eben diese Ordnung in dem neuen Inventario beizubehalten: und dann werden in diesem zuweilen einige Gegenstände eine andere Stelle bekommen, als die sie im vorstehenden Paragraphen haben. Die in demselben bemerkte Folge der Gegenstände kann theils überhaupt, um die Anführung keines wesentlichen Puncts zu verabsäumen, theils insonderheit alsdann zu einer Anleitung dienen, wenn das vorherige Inventarium undeutlich und unordentlich abgefaßt,

gefasst, oder von dem bisher administrirten und um einem Pächter zu übergebenden Haushalte noch kein Inventarium vorhanden war.

Anmerk. 3. Da die Landhaushaltungen von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, und, nach Inhalte des zweyten Abschnittes, die Pacht-abnahmen und Uebergaben nicht alle auf einerley Art geschehen; so können auch nicht alle Inventarien einerley Gegenstände enthalten: und so werden dann aus dem im vorhergehenden Paragraphen befindlichen Verzeichnisse, zum Beispiele: wenn bloß die Einfaat der Feldfrüchte und nicht deren taxirter Werth auf dem Halme bezahlet wird, Nummer 21, wenn dem Pächter keine Justizverwaltung anvertrauet wird, Nummer 32, und wenn bey dem Haushalte keine Dienste vorhanden sind, Nummer 33 wegfallen.

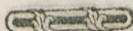
Ann. 4. Von dem Inventario werden gewöhnlich zwey überall gleichlautende Exemplare verfertigt, wovon der Verpächter das eine, und der neue Pächter das andere bekommt. Verlangt der abgehende Pächter gleichfalls ein Exemplar — welches jedoch sehr selten geschieht —; so kann demselben solches nicht versagt werden.

§. 6.

Das die Pachtabnahme und Uebergabe betreffende Protocol, welches ebenfalls zu den vorhin bey dem Inventario bemerkten Endzwecke dienet, wird entweder von dem Notario, oder von

H 2

dem



dem hiezu bestellten *Secretario Commissionis* abgefaßt, und gemeinlich solchergestalt eingerichtet, daß auf das erste Blatt, welches mit dem Namen des abgenommenen und übergebenen Landhaushalts, und die Tage und das Jahr, da solches geschehen, anzeigenden Rubrik bezeichnet ist, zuerst das dem *Commissario* ertheilte *Commissarium* im Original, und dann das *Protocoll* selbst folgt. Zu dem Inhalte desselben gehören zuvörderst die gleich anfangs anzuführende Benennung aller derjenigen Personen, in deren Gegenwart, und durch deren respective Theilnehmung und Besorgung erwähntes Geschäfte verhandelt und berichtet ist; und hierauf die im vorhergehenden Paragraphen bey den Nummern 3. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34 und 35 bemerkten Gegenstände. Den Beschluß machet das von dem, welcher das *Protocoll* geführt hat, hinzugefügte Attest der Glaubwürdigkeit (in *fidem Protocollis*) und desselben Namens Unterschrift: worauf die als Beylagen angehefteten Originale von allen vorhin im Betreff des *Inventarii* bey der 38sten Nummer angezeigten Schriften folgen.

Anmerk. 1. Der Unterscheid zwischen diesem *Protocolle* und dem *Inventario* bestehet, außer der Verschiedenheit ihrer Formalien, hauptsächlich darinn, daß

- a) in dem Erstern von Tage zu Tage, womit man an jedem beschäftigt gewesen, allemal angezeigt, und also in der Beschreibung der

ver-

verhandelten Sachen eben diejenige Ordnung und Folge, wie sie geschehen sind, genau beobachtet wird: welches letztere bey dem Inventario nicht durchaus nöthig, und in Absicht des Erstern hinlänglich ist, wenn gleich anfangs im Inventario der Tag und das Jahr, da der Anfang mit dem Geschäfte ist gemacht worden, und die Folge der übrigen darauf verwendeten Tage angeführet wird. Ferner

b) enthält das Protocoll die in dem vorhergehenden Paragraphe bey Nummer 24 bemerkten Vorträge, und die eben daselbst bey Nummer 19 angezeigte Abhörung vollständig; wovon in dem Inventario, mit Beziehung auf jenes, nur überhaupt Erwähnung geschieht. In dem letztern müssen hingegen

c) die Wardierungen der Feld- und Vieh-Tapatoren, Werkleute und Kunstverständige von jedem einzelnen taxirten Stücke angeführet werden; da es im Protocolle genung ist, den Geldbetrag dieser Wardierungen von den sämtlichen Stücken einerley Art, zum Beyspiele, von der anzuzeigenden Stückzahl aller dem Pächter überlieferten Pferde, miltchenden und gütten Kühe, Rinder, Kälber, Ochsen, Schaaf, Schweine, Ackerbaugewächtschaften &c. der mit Weizen, Roggen, oder einer andern Art von Früchten bestellten Felder u. s. w. überhaupt, mit Beziehung auf das Inventarium, zu bemerken. Hierzu kommt dann auch

H 3

d) daß

d) daß dem Protocolle die Originale der bey Nummer 38 des vorigen Paragraphs angezeigten Schriften, dem Inventario aber Abschriften hiervon beygefüget werden.

Anmerk. 2. Ist der Haushalt von geringer Bedeutung, und dessen Uebergabe mit wenigen oder gar keinen Schwierigkeiten verknüpft; so kann dasjenige, was vorbeschriebenermaßen zum eigentlichen Inhalte des Protocolls gehört, süglich in das Inventarium mit eingetragen; und dann die Abfassung und Ausfertigung des Ersten entbehret werden.

Anmerk. 3. Von dem Originale des Protocolls pflegt eine gedoppelte vidimirte Abschrift gefertigt zu werden, der Verpächter das Erstere und von den beyden letztern der abgehende Pächter das eine, und der antretende Pächter das andere Exemplar zu bekommen.

Anm. 4. Was in der dritten Anmerkung zum vorigen Paragraphen von dem Inventario gesagt ist, hat auch hier in Absicht des Protocolls statt.

**Fünfter Abschnitt.**  
**Berechnung und Bezahlung der Pacht-  
 abnahme- und Uebergabekosten.**

- §. 1. Verzeichniß dieser Kosten und deren Berechnung.  
 §. 2. Bezahlung derselben theils von dem Verpächter und  
 den Pächtern gemeinschaftlich;  
 §. 3. Theils von einem derselben allein.

§. 1.

Eine jede Pachtabnahme und Uebergabe erfordert mancherley Ausgaben, deren Betrag nicht sowohl nach der Größe des Landhauhalts, als vielmehr nach der längern oder kürzern Zeit, welche auf jenes Geschäfte verwendet wird, nach der größern oder geringern Anzahl der dabey gebrauchten Personen, und nach der nicht überall gleichen Observanz verschieden ist. Sie betreffen die Bezahlung

1. der Diäten

- a) an den Notarium,  
 b) an den Secretarium Commissionis;

2. der Gebühren

- a) an eben dieselben für das Inventarium  
 und das Commissions-Protocoll,  
 b) an die Feld- und Vieh-Tapatoren,  
 c) an die Werkleute und die übrigen ge-  
 brauchten Kunstverständige,

§ 4

d) an

- d) an die von dem Notario subrequirirten beyden Instruments-Zeugen;
3. der Speisungskosten;
  4. des verbrauchten Getränkes;
  5. Heues, Strohes und Futterkorns,
  6. Holzes, Lichts und Oels; und
  7. der Fuhren und des Vorenlohns.

Von diesen Kosten werden, nach geendigtem Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte, einzelne Rechnungen solchergestalt gefertiget, daß der Notarius in der Seinigen die ihm gebührenden Diäten und Gebühren, und zugleich die seinen beyden Instruments Zeugen zu bezahlenden Gebühren, der Secretarius Commissionis in der Seinigen die an ihn zu berichtigenden Diäten und Gebühren, einer von diesen beyden die Gebühren für die Feld- und Vieh-Taxatoren; imgleichen für die gebrauchten Werkleute und übrigen Kunstverständigen in einer besondern Rechnung aufführet, der abgehende Pächter, welcher gemeiniglich die ganze Bewirthung besorget, und die übrigen bey Nummer 4. 5. 6 und 7. angezeigten Bedürfnisse herbeschaffet, hierüber, oder, wenn die Bewirthung einem andern aufgetragen ist, dieser hievon gleichfalls eine besondere Rechnung verkertiget, und aus diesen einzelnen Stücken die Berechnung der sämtlichen Kosten abgefasset wird.

Anmerk. 1. Wenn die Regulirung des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes einem Commissario aufgetragen wird, und dieser ein Mitglied oder Subalternbedienter eben desjenigen Colle-

Collegii ist, unter dessen Direction und Besorgung das ganze Pachtwesen des zu übergebenden Haushaltes steher; so gehöret jene Ausrichtung zu seinen Dienstgeschäften; und werden ihm deßhalb gewöhnlich keine Diäten bezahlet. Er pfleget aber, nach völliger Endschaft des Geschäftes sowohl von dem ab- als angehenden Pächter eine auf derselben freye Willkühr beruhende, und gemeiniglich der Größe des Haushaltes und seiner Mühwaltung angemessene Erkennlichkeit zu empfangen. Stehet derselbe aber nicht mit gedachtem Collegio in einer solchen Verbindung, oder ist ihm der Auftrag von einem andern Verpächter erteilet worden; so kann er die Bezahlung der durch Landesgesetze, oder durch die Observanz bestimmten Diäten mit Rechte fordern.

Anmerk. 2. Im Herzogthum Braunschweig werden die mit Nummer 1 und 2 bemerkten Posten gewöhnlich folgendergestalt berechnet und bezahlet:

1. An Diäten täglich 2 Thlr. — woben der Tag der Hin- und der Tag der Zurückreise mit in Ansatz kommt — für den Notarium, und eben so viel für den Secretarium-Commissiönte.
2. An Gebühren für die Abfassung und Ausfertigung des Inventarii und des Commissions-Protocolle,
  - a) pro Copia Inventarii à Bogen 1 ggl. 4 pf.
  - b) pro Rectificatione à Bogen 4 ggl.
  - c) pro

- c) pro Originalisatione überhaupt für jedes Exemplar 8 ggl.
- d) pro Collatione und Schreibpapier, nach der Größe des Inventarii gerechnet, 1 Thlr. 20 ggl. bis 2 Thlr. für ein Exemplar;
- e) Buchbinderlohn und Stempelpapier besonders;
- f) pro Copia des Commissions-Protocolls à Bogen 1 ggl. 4 pf.
- g) pro Copia vidimata desselben à Bogen 3 ggl.
3. An Gebühren täglich 1 Thlr. für jeden von den Feld- und Vieh-Daratoren, Werkleuten und Kunstverständigen, außer der freyen Beköstigung für sie, und der freyen Fütterung ihrer Pferde;
4. An Gebühren für jeden der beyden Instruments-Zeugen, außer der freyen Beköstigung, täglich 8 ggl.

## §. 2.

Da das Pachtabnahme- und Uebergabegeschäfte den Verpächter eben so nahe, als die Pächter angehet; so ist es nicht mehr als billig, und daher auch am gewöhnlichsten, daß jeder von ihnen von den hiezu verwendeten Kosten — in so fern solche nicht das Interesse des einen Theils allein betreffen — einen gleichen Antheil übernimmt. Dahin gehören alle im vorhergehenden Paragraph mit den Nummern 1. 2. b. c. d. 3. 4. 5. 6 und 7 bezeichneten Ausgaben, zu deren Berichtigung als-

alsdann, wenn ein administrirter Haushalt einem Pächter übergeben wird, der Verpächter die eine, und der Pächter die andere Hälfte, in dem Falle, wenn ein Pächter den Haushalt zurückgibt, und der andere ihn empfängt, jeder von diesen, so wie gleichfalls der Verpächter, ein Dritteltheil, und alsdann, wenn der Verkäufer eines Landguths dessen Haushalt seinem Pächter abnimmt, solchen hierauf dem Käufer und dieser sofort an den neuen Pächter überliefert, jeder von diesen den vierten Theil be trägt.

Anmerk. Diese Vertheilung der Kosten findet allemal statt, wenn weder durch Verträge zwischen den Pachtcontrahenten und die geschlossene Pachtthandlung eine andere Einrichtung desshalb ausdrücklich festgesetzt ist, noch das vorherige Inventarium hierüber eine Vorschrift enthält. Ist dieses aber geschehen; so hat es freylich dabey sein Verbleiben, und dann übernimmt zuweilen der Verpächter nur einen Theil von den in dem vorhergehenden Paragraph bey Nummer 1 und 2. b. c. d. angeführten Ausgaben, der oder die Pächter aber den ganzen Betrag der übrigen Kosten.

S. 3.

Diejenigen Ausgaben, welche jeder von den Pacht-Interessenten für sich allein zu berichtigen hat, betreffen die Gebühren für das Exemplar des Inventarii und des Commissions-Protocolls, welches er empfängt, und alle diejenigen Kosten, welche für des einen Theils alleiniges Bedürfnis und

und Interesse verwendet sind. Hieher gehöret auch der zwar etwas seltene, aber sich doch zuweilen ereigende Vorfall, da einer der Interessenten die geschehene Taxation verwirft, und darauf befehlet, daß eine anderweite Wardirung von andern sächverständigen Personen angeordnet werden solle. Eine solche Forderung kann zwar nicht leicht zugestanden werden, da die zu der geschehenen Taxation gebrauchten Leute mit gemeinschaftlichen Einverständnisse der Interessenten gewählt und bestellet sind, folglich hiebey ein Compromiß zum Grunde liegt, und da, wie der Herr Kloster-Rath Dedekind in dem S. 168. f. seiner Einleitung zum Prozesse der Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gerichte sehr richtig bemerket, dergleichen Anfechtung der Taxation bey solchen Dingen, deren Werth sich bald und leicht verändert, zum Beispiele: bey Feld- und Vieh-Inventarien, sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Wenn jedoch die andern Interessenten ihre Einwilligung zu einer solchen nochmaligen Wardirung geben; so kann dieselbe freylich statt haben: es muß aber alsdann derjenige, welcher sie verlangt hat, alle damit verknüpfte Kosten allein übernehmen, und sich den Ausfall dieser Wardirung schlechterdings gefallen lassen.

Sechs:

## Sechster Abschnitt.

### Einige Cautelen.

- §. 1. Nothwendigkeit der Cautelen, Erklärung derselben und Anzeige von dem Inhalte dieses Abschnittes.
- §. 2. Cautel wegen eines Einwurfs von Seiten der Pächter gegen die Anordnungen und Aussprüche des Commissarii;
- §. 3. wegen der auf dem Halme zu taxirenden Feldfrüchte;
- §. 4. wegen Taxation der Pferde;
- §. 5. wegen Taxation des Kuhviehes;
- §. 6. wegen der Feldbestellung überhaupt, und der Düngung insonderheit;
- §. 7. wegen der taxirten Gebäude;
- §. 8. wegen der ohne Bezahlung empfangenen, und demnachst zurückzuliefernden Naturalien;
- §. 9. wegen Beybehaltung der Dienstboten des abgehenden Pächters.

#### §. 1.

Es bedarf gewiß nur einer sehr mäßigen Aufmerksamkeit und Erfahrung in Absicht des Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes, um zu wissen, daß es bey demselben, so wie bey dem Pachtwesen überhaupt, nicht nur auf die Beobachtung gewisser Vorschriften des Rechts, sondern auch auf die Anwendung einer auf die Verhütung besorglicher Schäden und auf die Erlangung gewisser Vortheile abzweckenden

recht.

rechtmäßigen Vorsicht — folglich auf die Kenntniß und den Gebrauch gewisser Cautelen — ankommt. Diese sind eben so mannichfaltig, als es die bey jenem Geschäfte sich ereignenden Vorfälle sind. Eine vollständige Abhandlung derselben — in so weit solche bey nicht alle vorher zu bestimmenden Begebenheiten, und bey der sich auch hier hinter unzählbare Larven versteckenden Chicane möglich ist — würde theils dieses kleine Buch gar zu weit ausdehnen, und theils zum richtigen Verständnisse derselben verschiedene juristische Kenntnisse erfordern, welche ich bey einem großen Theile meiner Leser, für die mein Büchelchen bestimmt ist, nicht voraussetzen darf. Da also dieses über die Gränzen meines Plans hinausgehen würde, und da ich in den vorhergehenden Abschnitten bereits einige Regeln der Vorsicht beyläufig angeführet habe, am wenigsten aber rathsam finde, solche wahrgenommene Böhnelchen und Behelfe weiter bekannt zu machen, welche der Menschheit zur Unehre gereichen, und eigentlich in Höner's Betrugs-Lexicon gehören; so werde ich nur noch einige wenige nöthige und nützliche Cautelen hinzufügen.

## §. 2.

Um den im ersten Abschnitte (S. 3. N. 1) angeführten Einwurf eines unruhigen und zankfüchtigen Pächters zu verhüten: daß der von dem verpachtenden Collegio allein, und ohne Zuthun des an- und abgehenden Pächters, bestellte Commissarius ein bloßer Repräsentant von Seiten  
des

des Verpächters, und er, der Pächter, sich nach desselben Anordnungen und Entscheidungen in keinem Falle, und am wenigsten in denjenigen Puncten, wo es auf des Verpächters Interesse ankomme, zu achten schuldig sey, ist freylich das kräftigste Mittel, die Pächter bey der Pachtandlung zu verpflichten: daß sie dem Collegio die Bestellung eines solchen Commissarii gänzlich überlassen, und diesen dann als einen gemeinschaftlich erwählten Schiedsrichter in Regulirung des ganzen Pachtabnahme- und Uebergabegeschäftes, und in Entscheidung aller etwan dabey vorkommenden Irrungen annehmen wollen; wenn solches aber nicht geschehen ist, am rathsamsten, daß der Commissarius, bey den vor der Pachtabnahme und Uebergabe allemal nützlichen freundschaftlichen Verabredungen mit dem an- und abziehenden Pächter, und den mit ihnen zu machenden Vorbereitungen der Sache, es dahin einleite, daß auch dieser Punct mit ihnen in Richtigkeit gebracht, und dann, bey der Uebergabe selbst, sogleich nach dem ersten Vortrage des Commissarii, in den darauf von den Pächtern zu ertheilenden Antworten, auch eine damit übereinstimmende Erklärung von ihnen abgegeben, und solche im Protocolle mit niedergeschrieben werde.

Wie es allemal nothwendig ist, daß der Pächter eines jeden Landhauhalts nicht allein vor Schließung der Pacht, sondern auch noch ferner nachher vor der Uebergabe dessen Hauhalts

Wie es allemal nothwendig ist, daß der Pächter eines jeden Landhauhalts nicht allein vor Schließung der Pacht, sondern auch noch ferner nachher vor der Uebergabe dessen Hauhalts

halts von der Beschaffenheit desselben überhaupt, und eines jeden Theils desselben insonderheit genaue und zuverlässige Erkundigung einziehe; so ist solches besonders in Absicht der bestellten Getreidefelder alsdann nöthig, wenn diese ihm nach Bezahlung des taxirten Werths der auf dem Halme stehenden Früchte überliefert werden. Ein antretender Pächter thut in diesem Falle sehr wohl daran, daß er die Felder einige Tage vor der Uebergabe, mit Zuziehung ein Paar unpartheyischer, und in dergleichen Taxationen erfahrenen Personen, besichtigt, und nach derselben Gutachten einen ungefähren Ueberschlag machet, wie viel er für die Feldfrüchte, mit Inbegriffe seines Vertrages zu den Kosten, welche deren Wardirung erfordern möchte, werde zu bezahlen haben. Findet er die Früchte von sehr guter Beschaffenheit; so pflegt es für ihn oft vortheilhaft zu seyn, mit dem abgehenden Pächter vor der Uebergabe hierüber einen gütlichen Vergleich zu errichten, und die Taxation dadurch zu verhüten: da er es hingegen gemeiniglich sicher auf die Wardirung kann ankommen lassen, wenn die Früchte schlecht stehen.

Noch eine die Taxation der Feldfrüchte betreffende Bemerkung will ich hinzufügen, welche darinn bestehet, daß, da das auf einer Breite, oder Stücke Ackers befindliche Getreide einerley Art, wegen ungleicher Beschaffenheit des Bodens, oder der Lage, oder wegen anderer zufälliger Umstände, zuweilen von sehr verschiedener Güte ist; die Vorstellung, welche die Taxatoren bey dem  
ersten

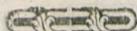
ersten Anblicke eines Getreidefeldes, und sogleich bey ihrem Eintritte in dasselbe bekommen, bey ihnen gemeiniglich einen so festen Eindruck machet, daß derselbe bey ihrer Wanderschaft durch solches Feld wenig verändert wird, und daher bey einer Breite von vorbeschriebener Art auf ihre Angabe oft einen merklich-nachtheiligen, oder merklich-vortheilhaften Einfluß hat, wenn sie entweder bey dem schlecht, oder bey dem gut mit Früchten besetzten Theile den Anfang ihrer Besichtigung gemacht haben. Es ist daher, wenn die Größe eines solchen Getreidefeldes, und jene Verschiedenheit der Früchte nur etwas beträchtlich, und eine Abtheilung des Feldes nur irgend thunlich ist, für die Interessenten immer am sichersten, daß eine solche Abtheilung gemacht, und die Taxe von jedem Theile besonders eingebracht werde.

§. 4.

Bei der Wardirung der Pferde — welche jedem Schurze Stück vor Stück vorgeführt werden — giebt es demselben ein weit vortheilhafteres Ansehen, wenn man ihnen das Geschirr aufgelegt hat, als sie ohne dasselbe haben; und veranlaßet deßhalb gemeiniglich einen merklichen Unterschied in der Taxe. Nach haushälterischer Observanz darf solches Auflegen des Geschirrs eigentlich nicht geschehen; und kann auch um so weniger gestattet werden, weil dadurch öfters gar große Fehler mit versteckt werden können. Ist aber die Taxation der Pferde damals, als der

J

abge-



abgehende Pächter den Haushalt annahm, auf diese Art geschehen; so ist er vollkommen berechtigt, zu fordern, daß eben so bey seiner Zurückgabe der Pacht verfahren werde; und der abgehende Pächter schuldig, sich solches gefallen zu lassen, da er den Haushalt nach Maasgabe des vorherigen Inventarii gepachtet hat. In diesem Falle ist es dann für den letzten nöthig, sich ein gleiches Recht bey künftiger Abnahme der Pacht vorzubehalten, und dahin zu sehen, daß solches sowohl in dem Inventario, als in dem Commissionsprotocolle aufgezeichnet werde.

Anmerk. Diesen Unterscheid in dem äußern Ansehn der Pferde bey der Taxe hat auch der Hr. von Bennigsen im ersten Theile seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther S. 280. angeführet.

### S. 5.

Einen eben so merklichen Einfluß hat es auf die Taxe des milchenden Kuhviehes — welches gewöhnlich, so wie das güste Kuhvieh, die Zugochsen, und die Kinder Paarweise, die Bullen Stück vor Stück, ein Säugkalb zugleich mit der Kuh, und die abgewöhnten Kälber zusammen pflegen taxiret zu werden — wenn erstgedachtes Vieh gemolken oder ungemolken zur Taxe gebracht wird. Im letztern Falle wird dieselbe gemeiniglich immer etwas höher, als im letztern ausfallen, und die Milch, welche der angehende Päch-

Pächter sogleich nach der Uebergabe des Ruchviehes zu bekommen pflegt, für ihn keine hinlängliche Vergütung dieserhalb seyn. Da es nun hieben eben so, wie wegen der mit Geschirre belegten Pferde, auf das vormalige Verfahren bey der Uebergabe des Haushalts an den abgehenden Pächter ankommt, und dieser, wenn er nicht erweisen kann, daß das Ruchvieh damals ungemolken tapiret sey, es bey dem haushälterischen Gebrauche, daß dieses Vieh vor der Taxation gemolken werde, bewenden lassen muß; so findet hier die Anwendung eben desjenigen statt, was im vorhergehenden Paragraphen von dem Befugnisse und der Verbindlichkeit des an- und abgehenden Pächters in solchem Falle angeführt ist.

## §. 6.

Da die Zubereitung des Ackers zu dessen Besaamung im Pflügen, Düngen, Eggen und Walzen bestehet, und von der guten Beschaffenheit dieser Arbeit der Ertrag so sehr abhänget, da, wenn in denselben nachlässig oder ungeschickt verfahren wird, auch bey der besten Aussaat, der fruchtbarsten Witterung, und einer gänzlichen Befreyung von allen widrigen Vorfällen; dennoch allemal eine schlechte Erndte erfolget; so ist dem anziehenden Pächter äußerst viel daran gelegen, zuverlässig zu wissen, ob sein Vorgänger in der Pacht die an ihn abzuliefernden Getreidfelder gut hauswirthschaftlich bestellet, oder dabey etwas

J 2

verab-

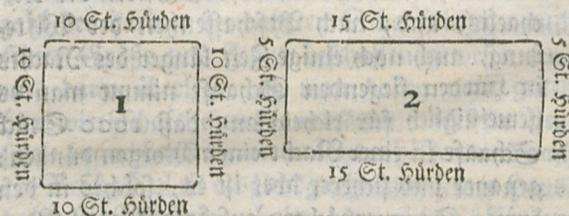
verabſäumt habe. Findet er Urfachen, dieſes  
 letztere zu beſorgen; ſo iſt es für ihn durchaus  
 nothwendig, daß diejenigen Bediente des Haus-  
 halts, welche die Feldbeſtellung beſorget haben,  
 umſtändlich und ausführlich darüber eidlich abge-  
 höret, auch daß allenfalls die Beſtellung durch  
 beeidigte und ſachverſtändige Leute unterſuchet  
 und beurtheilet werde. Beſonders iſt es in Ab-  
 ſicht der Düngung nöthig, daß der angehende  
 Pächter ſich ſorgfältig erkundige: was für Art  
 von Dünger, und wie viel Fuder von demſelben  
 man einem Morgen Acker zur vollen Bedüngung  
 gegeben habe? auch wie die dazu gebrauchten  
 Wagen beſpannt und beladen geweſen ſind? im-  
 gleichen wie der Hürdeſtall im Verſtand der Stück-  
 zahl des darinn verwahrten Schaafviehes, auch  
 ſeiner Größe und Figur beſchaffen geweſen ſey?  
 und dann überlege: ob man dabey nach guten  
 hauswirthſchaftlichen Grundſätzen, nach dem Bey-  
 ſpiele benachbarter guter Landhauſhälter, und nach  
 der Beſchaffenheit des Landguthes und ſeines Haus-  
 halts ſelbſt verfahren habe, oder nicht. Ein an-  
 gehender Pächter kann hierinn nur gar zu leicht  
 hintergangen werden: und das hat dann für ihn  
 nicht nur in Abſicht des Geldes, was er für den  
 Dünger bezahlen muß, ſondern auch im Verreſſ  
 des künftigen Ertrages der Felder die nachthei-  
 ligſten Folgen.

Anmerk. 1. Bey denjenigen in dem ſüdlichen  
 Theile von Niederſachſen belegenen Landgüthern,  
 deren Haushalt ich kennen zu lernen Gelegen-  
 heit

heit gehabt habe, werden gewöhnlich zur vollen  
Düngung eines Morgens Acker von 120 Qua-  
drat Ruthen, jede Ruthe zu 16 Werkshuben  
gerechnet, 6 Fuder von dem aus den Viehstäl-  
len gesammelten Miste, wenn das Land von  
vorzüglicher Güte ist, widrigenfalls aber  
8 Fuder, mit der Voraussetzung, daß jeder  
Mistwagen mit vier tüchtigen Pferden be-  
spannt, und derselben Kräfte gemäß voll be-  
laden sey, im Gegentheile eine größere An-  
zahl Fuder erfordere.

Anmerk. 2. Bey der Bedüngung der Felder mit  
dem Miste und Harne der von Ostern bis Mi-  
chaelis, und, nach Beschaffenheit der Witte-  
rung, auch noch einige Zeit länger des Nachts  
in Hürden liegenden Schaafe nimmt man es  
gemeiniglich für richtig an, daß 1000 Stück  
Schaafe in einer Nacht einen Morgen düngen:  
genauer und sicherer aber ist es, solches in den  
kurzen Sommernächten auf drey Viertel Mor-  
gen, und nur in den längern Nächten auf einen  
gänzigen Morgen zu bestimmen. Hiebey werden  
für jede Hürde von 16 Fuß Länge 15 Stück  
Schaafe, alte und junge zusammen genommen,  
und folglich für einen Hürdestall von 600 Stück  
Schaaften 40 Stück Hürden gerechnet. Alle  
Morgen wird der Hürdestall mit möglichster  
genauer Beobachtung eben derjenigen Größe  
und Figur, welche er vorhin gehabt hat, fort-  
gerückt, damit das Land eine überall gleiche  
Düngung bekomme; denn die überall gleiche

Bedingung eines Ackers mit den Schaafen beruhet so sehr auf die immer gleichbleibende Figur des Hürdestalles, daß der Unterscheid, wenn ein Hürdelager in der Figur eines gleichseitigen und rechtwinklichen Vierecks, oder in ein Viereck von zwey langen und zwey kürzern rechtwinklichen Seiten aufgeschlagen wird, ungemeyn und allemal um so mehr merklich ist, jemeher die letztere Figur von der Ersten abweichet. Die Ursache hievon ist jedem Kenner geometrischer Berechnungen, aber nicht jedem Landhaußhalter bekannt. Diesem letztern will ich sie also durch folgende beyde Figuren:



wovon jede einen aus 40 Stück Hürden bestehenden Hürdestall für 600 Stück Schaafe vorstellen soll, begreiflich zu machen suchen. Da in beyden die Anzahl und das Längenmaas der Hürden völlig gleich ist; so ist auch der Umkreis bey beyden gleich — aber keinesweges der Flächeninhalt. Denn um diesen zu finden, wird das Maas der Länge von zwey Seiten des gleichseitigen, rechtwinklichen Vierecks oder Quadrats, und gleichfalls das Maas der Länge von

von einer langen und von einer kurzen Seite des länglichten rechtwinklichen Vierecks mit einander multipliciret; und da zeigen dann die beyden Producte den großen Unterscheid; denn da die Länge jeder Hürde zu einer Ruthe angenommen, und daher die Anzahl der Ruthen mit der Anzahl der Hürden einerley ist; so beträgt der Flächen-Inhalt

von der ersten Figur — 100 Quadrat-Ruthen,  
von der zweyten aber nur 75 . . . .

---

und der Unterscheid

zwischen beyden 25 Quadrat-Ruthen,  
oder der Flächen-Inhalt von beyden  
wie 4 gegen 3.

Es ist also offenbar, daß von einer gleichen Anzahl Schaafe, welche in einer nach der zweyten Figur eingerichteten Hürdestalle eingesperret sind, eine kleinere Fläche, und folglich ein mit einem solchen Hürdestalle besetztes Feld stärker gedünget wird, als ein anderes, auf welchem alle vier Seiten des Hürdestalles gleiche Länge haben.

§. 7.

Wenn dem anziehenden Pächter die zum Haushalte gehörigen Gebäude nach der Taxe oder nach einer Beschreibung übergeben werden, und derselbe

J 4

selbe

selbe dabey deren Erhaltung in dem empfangenen Zustande auf seine Kosten ganz oder zum Theile übernimmt; so hat er seine Aufmerksamkeit und Vorsicht vorzüglich darauf zu richten, daß ihm nicht unvermerkt die Ausbesserung beträchtlicher Schadhastigkeiten aufgebürdet werde: welches um so leichter geschehen kann, da die abgehenden Pächter gemeinlich die Kunst sehr gut verstehen, angefaulte Schwelle, Ständer, Balken und Sparren, und andere durch ihre Schuld an den Gebäuden entstandene Schäden mit Kalk, Lehm und übergeschlagenen Brettern solchergestalt zu übertrünchen, zu verkleistern und zu verstecken, daß die Gebäude bey der Uebergabe sehr gut in die Augen fallen. Am wenigsten darf er es geschehen lassen, daß er mit ganz baufälligen Gebäuden belästiget werde: und er muß sowohl in diesem, als auch in jenem Falle, zur Verhütung des ihm unausbleiblich daraus erwachsenden Schadens, seinen wegen der Gebäude abzugebenden, und sowohl in das Inventarium, als auch in das Commissions-Protocoll einzutragenden Vortrag nothwendig dahin abfassen: daß er die Gebäude auf keine andere Weise, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: daß zuvörderst die wahrgenommenen, und Stück vor Stück anzuzeigenden Schadhastigkeiten tüchtig ausgebessert, und das ganz baufällige Gebäude in dauerhaften und brauchbaren Stand gesetzt werde, annehmen könne, noch wolle. Findet er aber die Gebäude in ziemlich guten Stande, keine beträchtliche Schadhastigkeiten an denselben, noch weniger einige Gebäude ganz baufällig; und bemerke

merket er außerdem, daß die Preise der Baumaterialien, und die Arbeitslöhne zur Zeit seiner Pachtannahme höher sind, als sie bey der vormaligen Taxation der Gebäude waren; so ist es für ihn vortheilhaft, daß er die taxirten Gebäude für das bisherige Taxatum annehme, um sowohl dadurch seinen Beytrag zu den Kosten einer andern Wardirung derselben zu ersparen, als auch zu verhüten, daß er solche Gebäude nicht in eine ihm in der Folge leicht zum Nachtheil gereichende höhere Taxe bekommen möge, als sie sein Vorgänger in der Pacht gehabt hat.

§. 8.

Da über die Quantität und Qualität der einem Pächter bey seinem Antritte der Pacht pro Inventario, ohne Bezahlung, übergebenen, und von ihm bey Zurückgabe der Pacht, auf gleiche Weise wieder abzuliefernden Naturalien oft viele und beschwerliche Streitigkeiten entstehen; so ist es nöthig, daß die Beschaffenheit, Stückzahl, Größe und Maasse solcher Naturalien aufs genaueste beschrieben werde. Der alleinige Gebrauch der Ausdrücke: Wispel, Fuder, Schocke ic. ohne weitere nähere Bestimmung, ist hiezu nicht hinreichend; und der Verpächter hat eben sowohl, als der anziehende Pächter, Ursache, dahin zu sehen, daß

- a) bey dem Getreide, nicht bloß die Arten derselben, und der Betrag der Maasse von jeder



Art, sondern auch der Unterscheid zwischen Saat- Brod- und Futterkorne mit angeführet, und das zur Messung gebrauchte Gefäß deutlich bezeichnet, und wohl aufbewahret werde, damit bey Zurücklieferung des Getreides dessen Messung mit eben diesem Gefäße geschehen möge;

b) bey dem Stroh, außer Bemerkung der Schock- und Stückzahl, und von welchen Getreidearten es gewonnen worden, auch zugleich angezeigt werde, ob es langes oder kurzes Stroh, und ob es im einfachen, oder doppelten Bande gewesen, auch allensfalls wie viel Pfund ein Bund jeder Art gewonnen habe;

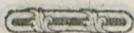
c) bey dem Heue, ob es zur Fütterung für Kühe und Schaaf, oder nur zur Fütterung für die Pferde tauglich gewesen; imgleichen bey eben demselben und

d) dem Mist die Beschaffenheit der Fuder, wornach dessen Betrag berechnet worden, ob darunter die bey den Gespannen des Haushalts, oder bey dem Spannwerke der Herrendienste, gewöhnlichen Ladungen zu verstehen, mit angemerket,

und

und mit gleicher Genauigkeit bey allen sonstigen pro Inventario zu übergebenden Naturalien verfahren werde.

Anmerk. Ich befürchte nicht, daß derjenige, welcher weiß, daß eine richtige und gleichförmige Messung des Getreides oft von kleinen und unbedeutend scheinenden Umständen abhänget, die zur Vorsicht angerathene Benhaltung eben desjenigen Kornmaasses bey der Zurücklieferung des Getreides von dem Pächter, welches vorhin bey der Uebergabe desselben an ihn ist gebraucht worden, für überflüssig erklären, und glauben werde, daß es bey beyden Messungen bloß darauf ankomme, daß man sich eines von Seiten der dazu verordneten Obrigkeit für richtig erkannten, und deßhalb mit dem gewöhnlichen Stempel bezeichneten Kornmaasses bediene. Denn schon die Verschiedenheit in der Höhe des Randes an jedem Korngemäße verursacht eine merkliche, und — nach der größeren oder geringeren Menge des damit gemessenen Kornes — beträchtliche Verschiedenheit der Maase. Zween Himten, wovon der Rand des einen 6 Zoll, und des andern 9 Zoll hoch, und deßhalb der Durchmesser der Mündung des letztern kleiner, als des Erstern ist, werden — wenn auch der cubische Inhalt von beyden völlig gleich ist — es dennoch nie in der Maase seyn; sondern die Maase mit dem flachen Himten wird immer etwas mehr, als mit dem hohen Himten, betragen. Freylich ist und bleibt



es mathematisch wahr, daß die Größe zweyer  
 Körper, welche den völlig gleichen Raum zweyer  
 Gefäße ausfüllen, gleichfalls vollkommen gleich  
 ist; und daß daher bey vorgedachten beyden  
 Hinten keine Verschiedenheit der Maaße statt  
 haben könnte. — wenn nicht eine zufällige Ur-  
 sache davon vorhanden wäre. Diese ist die  
 Art, wie man das mit Korn angefüllte Gefäß  
 abzustreichen, oder zu messen pflegt. Denn ge-  
 wöhnlich wird das Korn mit dem Streichholze  
 nicht scharf auf dem Rande des Gefäßes her,  
 sondern solchergestalt, daß die Körner über den  
 Rand des Gefäßes in der Höhe eines Kornes  
 hervorragen, oder nach der gewöhnlichen Ne-  
 hdensart: Korn hoch, gestrichen. Da nun  
 die Anzahl dieser hervorstehenden Körner um  
 desto größer ist, je niedriger und flacher der  
 Hinten, und je größer folglich die Oberfläche  
 eines auf jene Art gestrichenen Hinten ist; so  
 beträgt der Unterschied gegen die Messung mit  
 einem hohen und tiefen Hinten, wie ich bemerkt  
 habe, zuweilen  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{2}$  Mese, und solcher-  
 gestalt, nach der mittlern Zahl dieser Differenz  
 gerechnet, auf 100 auf oder abgemessene Wis-  
 pel (nach Braunschweigischer Maaße den Wispel  
 zu 40 Hinten gerechnet) über  $1\frac{1}{2}$  Wispel, nem-  
 lich 1 Wispel  $22\frac{1}{2}$  Hinten. Noch merklicher  
 ist dieser Unterschied bey dem Hafer, da dersel-  
 be nicht wohl wie andere Kornarten gestrichen  
 werden kann, sondern mit einer dem Sägen  
 gleichkommenden Bewegung des Streichholzes  
 abgemessen, und, wie man es deßhalb zu nennen  
 pflegt,

pflegt, gesetzet wird. — Am beträchtlichsten  
 aber bey solchen Früchten, welche bey der Mes-  
 sung gehäuft werden, z. B. Hopfen, Kartof-  
 feln &c. Auch darauf kommt bey dem Messen  
 des Getreides gleichfalls nicht wenig an, ob  
 man das Streichholz über das mit Getreide  
 angefüllte Gefäß in gerader Linie, oder in der  
 Figur eines Bogens herziehet; weil im letztern  
 Falle das Getreide hiedurch in der Mitte des  
 Gefäßes zusammengedrückt, und die Zahl der  
 Körner vermehret wird. Ist ferner das  
 Streichholz nur im mindesten gekrümmt, und  
 besonders dessen untere Fläche, oder der Bo-  
 den des Korngemäses nicht völlig horizontal;  
 so entstehen hieraus gleichfalls unrichtige Mes-  
 sungen.

### §. 9.

Wenn ein angehender Pächter unvorsichtig  
 genung ist, es sich vor der Pachtübergabe merken  
 zu lassen, daß er die Dienstboten des abgehenden  
 Pächters für seine Dienste nicht brauchbar finde,  
 und keinen von ihnen in seine Dienste aufnehmen  
 werde; so wird er dadurch einen Widerwillen unter  
 ihnen gegen sich erregen, welcher oft sehr nachtheilige  
 Folgen für ihn hat. Er wird dadurch nicht nur  
 bey der Uebergabe selbst, sondern auch im ersten  
 Pachtjahre manche nützliche Belehrung und man-  
 chen Vortheil einbüßen, auch sich vielleicht man-  
 chen wirklichen Schaden zuziehen, da er jene hätte  
 erhalten, und diesen verhüten können, wenn er  
 gedach-



gedachten Entschluß verheimlicht, oder — welches noch sicherer ist — diejenigen Dienstboten, welche von den Umständen des Haushalts am besten unterrichtet waren, und welche der abgehende Pächter etwa mit wegzunehmen nicht gesonnen war, z. B. die Verwalter, Hofmeister, Ackerwögte, Hirten, den Braumeister, den Brandte-weinsbrenner ic. bey Zeiten gemiethet hätte. Dies bleibt immer für ihn um so mehr rathsam, da er sich von diesen Dienstboten, wenn er sie untauglich findet, gleich nach Ablauf des Dienstjahres, und, wenn sie sich erheblicher Vergehungen schuldig machen, noch eher wieder entledigen kann.



Un-

Hinze, Heimbart Johann:

**Anhang**  
**einiger Modelle**

von

**den wichtigsten bey den Pachtabnahmen  
und Uebergaben vorkommenden  
Berechnungen.**

## Modell

1. einer Feldbestellungs = Beschreibung.
2. einer Comparation und Liquidation des Feld = Inventarii.
3. einer Berechnung über die zu vergütende Bemergelung.
4. einer Berechnung der Getreide = Preise der Einsaat.
5. einer Abrechnung über Spann = und Hand = dienste.
6. einer Abrechnung über Gefindelohn und Deputat.
7. einer Abrechnung über die Weidenbäume.
8. einer Balance eines Vieh = und Feld = Inventarii bey Uebergabe der Feldfrüchte nach der Einsaat.
9. desgleichen bey Uebergabe der Feldfrüchte nach deren auf dem Halme taxirten Werthe.
10. eines Inventarii retradendi in Gemäßheit der mit Nummer 8 bezeichneten Balance.

---

Be-

ren Lage.

I  
malige  
Morgen

1) 2)  
ie Spa  
bey

Kampos "

—

1. S  
Ackerleu  
Meves

Breite "

—

Schenk  
ias Helse

schäfer Brücke

—

ph Mau

" "

—

Halbspär  
Weber

e Ordnung

—

Mittende  
el Straß

Dfertelsp  
Adam W  
Siebers

mma an

2.

Großför

as Frohne

Müller

brigen 39

haus 2 Den

leinförter

sämlichen

zer restier

mma an

ntern bestell-



I.

Beschreibung

Der Feldbestellung

bey

dem Königl. Amte N.

zur

Erndte des Jahres 1770.

5



Morgen-Zahl.

Namen der Aecker und deren Lage.

Pflugarten.

Dünger.

Einsaat  
nach  
Berliner  
Korn-Maße.1  
malige2  
malige3  
malige4  
malige

Ganz-

Halber

Här-  
des-  
lagerMor-  
genMor-  
genMor-  
genMor-  
genMor-  
genMor-  
genMor-  
gen

Wsp. | Scheff. | Metz.

## Weizen.

14	Von den 20 Morgen des Sperlings Kampos	—	—	14	—	—	14	—	—	17	—
8	Am Garten	—	—	8	—	—	8	—	—	16	8
24	Von den 112 Morgen der Weiden Breite	—	—	—	24	24	—	—	—	1	8
28	Von der 100 Morgen Breite an der Schäfer Brücke	—	—	—	28	12	—	16	—	1	7
74	Summa von Weizen	—	—	22	52	36	22	16	4	1	4

Auf gleiche Weise werden in folgender Ordnung  
beschrieben und berechnet:

Wintersaat oder Kirsamen  
 Kocken  
 Gersten  
 Hafer  
 Erbsen  
 Bohnen  
 Wicken  
 Linsen  
 Wiefutter  
 Leinland  
 Kohl- und Mohrenrübenland  
 Mit Klee oder andern Futterkräutern besell-  
 tes Land  
 Unbestelltes Brachland

Pflugarten.

Dünger.

Einsaats  
nach  
Berlinerischer  
Korn-Maasse.

2 malts ge	3 malts ge	4 malts ge	Ganz zer	Halb ber	Här des lager			
Morg gen	Morg gen	Morg gen	Morg gen	Morg gen	Morg gen	Wsp.	Scheff.	Mek.
—	14	—	—	14	—	—	17	—
—	8	—	—	8	—	—	16	8
—	—	24	24	—	—	I	8	4
—	—	28	12	—	16	I	7	8
—	22	52	36	22	16	4	I	4

*[Faint, illegible text or bleed-through from the reverse side of the page]*



Einsaat			
nach			
Berlinischer			
Korn-Maasse.			
Wip.   Scheff.   Met.			
6	4	1	4

2.  
 Reparation und Liqui-  
 des Feld-Inventar  
 ey dem Königl. Amte

I. An Pflugarten

liefern 4malige	84
liefert	144
Plus	59
à 1 thlr.	8 99
liefern 3malige	599
liefert	639
Plus	40
à 1 thlr.	
liefern 2malige	193
liefert	211
Plus	18
à 16 ggl.	
liefern 1malige	390
liefert	446
Plus	56
à 8 ggl.	
Pluris an Pflugarten	150 thlr. 10 99

2. An Düngung.

liefern ganzen Dünger	353 $\frac{1}{2}$
liefert	532 $\frac{1}{2}$
Plus	179 $\frac{1}{4}$
à 2 thlr.	
liefern halben Dünger	362
liefert	465 $\frac{1}{4}$
Plus	103 $\frac{1}{4}$
à 1 thlr.	
liefern Hürdelager	107 $\frac{1}{2}$
liefert	172 $\frac{1}{2}$
Plus	65
à 1 thlr.	
an Düngung	526 thlr. 18

ie Spa-  
 bey  
 I. C  
 Ackerleu-  
 Meves  
 Schenck  
 ias Helse  
 ph Mau  
 Salbspä  
 Weber  
 Mittende  
 el Straß  
 Viertelsp  
 Adam W  
 Siebers  
 ma an  
 2.  
 Großbö  
 ias Frohge  
 Müller  
 brigen 3  
 raus 2  
 leinköh  
 sämelichen  
 ger restirer  
 ma an



## Recapitulatio

der sämtlichen Geldbestellung.

## Pflugarten.

## Dünger.

Einsaaf  
nach  
Berlinerischer  
Korn-Maasse.

1 malige	2 malige	3 malige	4 malige
Morgen	Morgen	Morgen	Morgen

Ganz- der	Hal- ber	Fünftel- der Lager
Morgen	Morgen	Morgen

Wip.	Schock.	Mess.
------	---------	-------

74

An Weizen  
 = Winterfaat  
 = Roggen  
 = Gersten  
 = Hafer  
 = Erbsen  
 = Bohnen  
 = Wicken  
 = Linsen  
 = Wicffutter  
 = Leinlande  
 = Kohl- und Mohrrübenlande  
 = mit Klee oder andern Futterkräutern  
 bestelltem Lande  
 = unbestelltem Brachlande

—	—	22	52	36	22	16	4	1	4
---	---	----	----	----	----	----	---	---	---

Summa

Hiezu kommen

- a) an Kohlpflanzen  
 b) an Mohrrübenfaat  
 c) an Klee Saamen

Schock

Pfund

R 2

Nach dem  
Inventario  
vom Jahre  
1740 u. der  
Zurückgabe  
der Pacht  
im J. 1770.

2.

Comparation und Liquidation  
des Feld-Inventarii  
bey dem Königl. Amte N.

Plus.			Minus.		
thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.

		1. An Pflugarten.					
1740	Soll liefern 4malige	84 $\frac{1}{2}$	Morgen				
1770	hat geliefert	144					
	Plus	59 $\frac{1}{2}$	Morgen				
	à 1 thlr.	8 ggl.		79	8	—	—
1740	Soll liefern 3malige	599	Morgen				
1770	hat geliefert	639 $\frac{1}{4}$					
	Plus	40 $\frac{1}{4}$	Morgen				
	à 1 thlr.			40	6	—	—
1740	Soll liefern 2malige	193 $\frac{1}{2}$	Morgen				
1770	hat geliefert	211 $\frac{3}{4}$					
	Plus	18 $\frac{1}{4}$	Morgen				
	à 16 ggl.			12	4	—	—
1740	Soll liefern 1malige	390 $\frac{1}{2}$	Morgen				
1770	hat geliefert	446 $\frac{1}{2}$					
	Plus	56	Morgen				
	à 8 ggl.			18	16	—	—
Summa Plus an Pflugarten		150 thlr. 10 ggl. — pf.					
		2. An Düngung.					
1740	Soll liefern ganzen Dünger	353 $\frac{1}{2}$	Morgen				
1770	hat geliefert	532 $\frac{3}{4}$					
	Plus	179 $\frac{1}{4}$	Morgen				
	à 2 thlr.			358	12	—	—
1740	Soll liefern halben Dünger	362	Morgen				
1770	hat geliefert	465 $\frac{1}{4}$					
	Plus	103 $\frac{1}{4}$	Morgen				
	à 1 thlr.			103	6	—	—
1740	Soll liefern Hürdelager	107 $\frac{1}{2}$	Morgen				
1770	hat geliefert	172 $\frac{1}{2}$					
	Plus	65	Morgen				
	à 1 thlr.			65	—	—	—
Sum.Plur. an Düngung		526 thlr. 18 ggl. — pf.		677	4	—	—

idation  
rii

Plus.

Minus.

N.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

Morgen						
Morgen	79	8	—	—	—	—
Morgen						
Morgen	40	6	—	—	—	—
Morgen						
Morgen	12	4	—	—	—	—
Morgen						
Morgen	18	16	—	—	—	—
l. — pf.						
Morgen						
Morgen	358	12	—	—	—	—
Morgen						
Morgen	103	6	—	—	—	—
Morgen						
Morgen	65	—	—	—	—	—
ggl. - pf.	677	4	—	—	—	—

Nach dem  
Inventario  
vom Jahre  
1740 u. der  
Zurückgabe  
der Pacht  
im J. 1770.

Fernere  
Comparation und  
des Feld-Inv

ie Spa  
bey

		An Bohnen.		I. C	
1740	Soll liefern	1	Wsp.	Uckerleu	
1770	hat geliefert	2		Meyes	
	Plus		Wsp. a Wisp	Schenck	
				ias Helfe	
		An Wicken.		ph Mau	
1740	Soll liefern		Wsp.	ph Mau	
1770	hat geliefert			Salbspä	
	Plus		Wsp. a Wisp	Weber	
				Mittrende	
		An Linsen.		el Straß	
1740	Soll liefern		Wsp.	el Straß	
1770	hat geliefert			Dertelsp	
	Plus		Wsp. a Wisp	Adam W	
				Siebers	
		An Sommerfaat.		nma an	
1740	Soll liefern		Wsp.	nma an	
1770	hat geliefert				
	Minus		Wsp. a Wisp	2.	
				Großbö	
		An Kohlpflanzen.		as Frohrg	
1740	Soll liefern			as Frohrg	
1770	hat geliefert			Müller	
	Plus			brigen	
				aus 2	
		An Mohrrübensaat.		leinböhter	
1740	Soll liefern			leinböhter	
1770	hat geliefert				
	Plus			fänelichen	
				zer resirer	
				nma an	



Nach dem  
Inventario  
vom Jahre  
1740 u. der  
Zurückgabe  
der Pacht  
im J. 1770.

Sernere

Comparison und Liquidation  
des Geld-Inventarii.

Plus.

Minus.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

		Transport								
		3.	An	Einsaats.	677	4	—	—	—	
			An	Weizen.						
1740	Soll liefern	:	5	Wsp. 6 Schfl. 12 Mß.						
1770	hat geliefert	:	7	;	20	;	9	;		
		Plus	2	Wsp. 13 Schfl. 13 Mß.	65	5	II	—	—	
				à Wissp. 25 thlr. 8 ggl.						
			An	Winterfaat.						
1740	Soll liefern	:	—	Wsp. — Schfl. — Mß.						
1770	hat geliefert	:	—	;	2	;	II	;		
		Plus	—	Wsp. 2 Schfl. 11 Mß.	2	20	I	—	—	
				à Wissp. 25 thlr. 8 ggl.						
			An	Kocken.						
1740	Soll liefern	:	10	Wsp. 14 Schfl. 3 Mß.						
1770	hat geliefert	:	10	;	17	;	4	;		
		Plus	—	Wsp. 3 Schfl. 1 Mß.	2	15	9	—	—	
				à Wissp. 20 thlr. 20 ggl.						
			An	Gersten.						
1740	Soll liefern	:	22	Wsp. 7 Schfl. 12 Mß.						
1770	hat geliefert	:	23	;	23	;	2	;		
		Plus	1	Wsp. 15 Schfl. 6 Mß.	23	5	9	—	—	
				à Wissp. 14 thlr. 4 ggl.						
			An	Hafers.						
1740	Soll liefern	:	7	Wsp. 16 Schfl. — Mß.						
1770	hat geliefert	:	4	;	6	;	4	;		
		Miaus	3	Wsp. 9 Schfl. 12 Mß.	—	—	—	32	22	
				à Wissp. 9 thlr. 16 ggl.					3	
			An	Erbsen.						
1740	Soll liefern	:	3	Wsp. 14 Schfl. 10 Mß.						
1770	hat geliefert	:	9	;	6	;	5	;		
		Plus	5	Wsp. 15 Schfl. 11 Mß.	143	5	5	—	—	
				à Wissp. 25 thlr. 8 ggl.						
Latus					914	8	II	32	22	3

Nach dem  
Inventario  
vom Jahre  
1740 u. der  
Zurückgabe  
der Pacht  
im J. 1770.

Ferner  
Comparation und Liquidation  
des Geld-Inventarii.

Plus.

Minus.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

		Transport					
		914	8	11	32	22	3
<b>An Bohnen.</b>							
1740	Soll liefern	1 Wisp. 15 Schfl. 13 Mß.					
1770	hat geliefert	2 " 9 " 11 "					
Plus		1 Wisp. 17 Schfl. 14 Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.					
		18	20	10	—	—	—
<b>An Wicken.</b>							
1740	Soll liefern	1 Wisp. 4 Schfl. 8 Mß.					
1770	hat geliefert	— " 8 " — "					
Plus		1 Wisp. 3 Schfl. 8 Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.					
		3	16	8	—	—	—
<b>An Linsen.</b>							
1740	Soll liefern	1 Wisp. — Schfl. — Mß.					
1770	hat geliefert	— " 4 " — "					
Plus		1 Wisp. 4 Schfl. — Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.					
		4	5	4	—	—	—
<b>An Sommerfaat.</b>							
1740	Soll liefern	1 Wisp. 2 Schfl. — Mß.					
1770	hat geliefert	— " — " — "					
Minus		1 Wisp. 2 Schfl. — Mß. à Wisp. 25 thlr. 8 ggl.					
		—	—	—	2	2	8
<b>An Kohlpflanzen.</b>							
1740	Soll liefern	480 Schock					
1770	hat geliefert	485 "					
Plus		5 Schock à Schock 6 pf.					
		—	2	6	—	—	—
<b>An Mohrrübensaat.</b>							
1740	Soll liefern	1 $\frac{3}{4}$ Pfund					
1770	hat geliefert	2 $\frac{1}{2}$ "					
Plus		1 $\frac{1}{4}$ Pfund à Pfund 6 ggl.					
		—	4	6	—	—	—

Latus || 941 | 10 | 9 || 35 | — | 11



Liquidation  
entarii.

Plus.

Minus.

	thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
Transport	9	14	8 11	32	22	3
15 Schfl. 13 M <sup>h</sup> . 9 ; 11 ;						
17 Schfl. 14 M <sup>h</sup> . p. 25 thlr. 8 ggl.	18	20	10	—	—	—
4 Schfl. 8 M <sup>h</sup> . 8 ; — ;						
3 Schfl. 8 M <sup>h</sup> . p. 25 thlr. 8 ggl.	3	16	8	—	—	—
— Schfl. — M <sup>h</sup> . 4 ; — ;						
4 Schfl. — M <sup>h</sup> . p. 25 thlr. 8 ggl.	4	5	4	—	—	—
2 Schfl. — M <sup>h</sup> . — ; — ;						
2 Schfl. — M <sup>h</sup> . p. 25 thlr. 8 ggl.	—	—	—	2	2	8
480 Schoef 485 ;						
5 Schoef à Schoef 6 pf.	—	2	6	—	—	—
1 $\frac{3}{4}$ Pfund 2 $\frac{1}{2}$ ;						
18 $\frac{3}{4}$ Pfund à Pfund 6 ggl.	—	4	6	—	—	—

Latus || 941 | 10 | 9 || 35 | — | 11



Verzeichniß und Berechnung  
der bey dem Königl. Ante N. aus  
der Mergelkuhle am Rothberge,  
mit 24 Fuder für jeden Morgen,  
gemergelten Länderey.

2  
ie Spa  
bey

Von Trinitatis 1754 bis 1755.

- Die Breite am Salzwege " =
- Von der Breite am Steinfelde " =
- In der großen Breite an der Trift

I. E  
Ackerleu  
Nebes  
Schensch  
ias Helse  
ph Mau

Von Trinit. 1755 bis 1756.

- In den langen Stücken hinter der  
Schäferen " =
- Von der hintersten Holzbreite " =

Halbspä  
Weber  
Mittrende  
el. Straß

Von Trinit. 1756 bis 1757.

- In der Breite hinter dem Baumgarten
- Von der Breite am Krähenholze " =

Diertelspä  
Adam W  
Siebers

Von Trinit. 1764 bis 1765.

- Der schiefe Ramp " =
- Das Nonnen-Bleech " =
- In der Mühlenbreite " =

ma an  
2.  
Großkö  
as Frohgr

Summa " =

Müller  
brigen 3  
rgus 2  
leinböhter  
sämtlichen  
zer restirer  
mma an



Nach dem  
Inventario  
vom Jahre  
1740 u. der  
Zurückgabe  
der Pacht  
im J. 1770.

Sernere  
Comparation und Liquidation  
des Feld-Inventarii

Plus.			Minus.		
thlr.	ggf.	pf.	thlr.	ggf.	pf.

	Transport	941	10	9	35 — 11
	<b>An Wickfutter.</b>				
1740	Soll liefern : — Wisp. — Schfl. — Mdg.				
1770	hat geliefert : — : 9 : — :				
	Plus : — Wisp. 9 Schfl. — Mdg.				
	nemlich				
	6 Sch. Hafer à 9 ggf. 8 pf. — 2 thlr. 10 ggf. }	5	14	—	— — —
	3 : Erbsen à 1 thlr. 1 gl. 4 pf. — 3 : 4 :				
	<b>Summa des Pluris an Einsaat</b>				
	269 thlr. 20 ggf. 9 pf.				
81	das Minus zu : 35 : — : 11 :				
	abgezogen,				
	bleibt Plus 234 thlr. 19 ggf. 10 pf.				
	Summa :	947	—	9	35 — 11
8	Nach Abzuge des Minoris zu	35	—	11	— — —
01	<b>betragt das Plus bey dem Feld-Inventario</b>	911	23	10	— — —



Verzeichniß und Berechnung  
der bey dem Königl. Amte N. aus  
der Mergelkuhle am Nothberge,  
mit 24 Fuder für jeden Morgen,  
gemergelten Länderey.

	Es sind gemergelt. Morgē	Von 18jähr- iger Nutzung		Für jedes Jahr à Morgen 4 ggl.		Betragt insgesamt an Gelde.	
		gehen ab Trin. 1766.	blei- ben Jahre	thlr.	ggl. pf.	thlr.	ggl. pf.
Von Trinitatis 1754 bis 1755.							
Die Breite am Salzwege " "	50	12	6	1	—	50	—
Von der Breite am Steinfelde " "	36	12	6	1	—	36	—
In der großen Breite an der Trift	85	12	6	1	—	85	—
Von Trinit. 1755 bis 1756.							
In den langen Stücken hinter der Schäferey " " "	25 $\frac{1}{2}$	11	7	1	4	29	18
Von der hintersten Holzbreite " "	42	11	7	1	4	49	—
Von Trinit. 1756 bis 1757.							
In der Breite hinter dem Baumgarten	28	10	8	1	8	37	8
Von der Breite am Krähenholze =	15	10	8	1	8	20	—
Von Trinit. 1764 bis 1765.							
Der schiefe Kamp " " "	21 $\frac{3}{4}$	2	16	2	16	58	—
Das Nonnen-Bleech " " "	12	2	16	2	16	32	—
In der Mühlenbreite " " "	9	2	16	2	16	24	—
Summa " "	324 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	421	2



I Es sind Gemein- gelt.	Von 18-jähriger Nutzung		Für jedes Jahr à Morgen 4 ggl.			Betragt insgesamt an Gelde.		
	gehen ab Trin. 1766.	blei- ben	Jahre	thlr.	ggf.	pf.	thlr.	ggf.
50	12	6	1	—	—	50	—	—
36	12	6	1	—	—	36	—	—
85	12	6	1	—	—	85	—	—
25 $\frac{1}{2}$	11	7	1	4	—	29	18	—
42	11	7	1	4	—	49	—	—
28	10	8	1	8	—	37	8	—
15	10	8	1	8	—	20	—	—
21 $\frac{3}{4}$	2	16	2	16	—	58	—	—
12	2	16	2	16	—	32	—	—
9	2	16	2	16	—	24	—	—
324 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	421	2	—



Die: nen jährl: lich.  Tage.	Solches beträgt von Mich. bis zum 28 Jun.  Tage.	Haben davon abgebie: net.  Tage.	über die Spa bey
			I. C.
			a) Ackerleu
104	78	72 $\frac{1}{2}$	Caspar Meves
104	78	75	Daniel Schenck
104	78	78	Matthias Helse
104	78	69 $\frac{1}{2}$	Christoph Mau
			b) Halbspä
52	39	32	Jonas Weber
52	39	37 $\frac{1}{2}$	Hans Mittende
52	39	41	Michael Straß
			c) Viertelsp
26	19 $\frac{1}{2}$	20	Hans Adam W
26	19 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	Adam Siebers
624	468	443	Summa an
			2.
			a) Großfö
104	78	63	Andreas Frohrge
104	78	82	Hans Müller
3120	2340	2400	Die übrigen 36 vorgus 2 Ben
			b) Kleinfö
624	468	450	Die sämtlichen siger restirer
3952	2964	2995	Summa an

# Extract der Getreide-Preise aus den Magdeburgischen Intelligenz-Blättern zur Berechnung

## Der Einfaat.

—	Weizen à Wispel im Septbr. 1769	25 thlr. 12 ggl.	87	101
—	Octbr.	25 " 12 "	87	101
—	Novbr.	25 " — "	87	101
—		<hr/> 76 thlr. — ggl.	87	101

beträgt im Durchschnitte - 25 thlr. 8 ggl.

—	Rocken à Wispel im Septbr. 1769	21 thlr. — ggl.	88	99
—	Octbr.	21 " 12 "	88	99
—	Novbr.	20 " — "	88	99
—		<hr/> 62 thlr. 12 ggl.	88	99

beträgt im Durchschnitte - 20 thlr. 20 ggl.

—	Gersten à Wispel im März 1770	12 thlr. — ggl.	89	100
—	April	14 " — "	89	100
—	May	16 " 12 "	89	100
—		<hr/> 42 thlr. 12 ggl.	89	100

beträgt im Durchschnitte - 14 thlr. 4 ggl.

—	Safer à Wispel im März 1770	8 thlr. — ggl.	90	101
—	April	9 " 12 "	90	101
—	May	11 " 12 "	90	101
—		<hr/> 29 thlr. — ggl.	90	101

beträgt im Durchschnitte - 9 thlr. 16 ggl.

Abrechnung  
über die Spann- und Hand-Dienste  
bey dem Amte N.

Die- nen jäh- rlich.	Solches beträgt von Mich. bis zum 28 Jun.	Haben davon abgedie- net.		Wäf- sen noch diene.	Habē zum vor- aus abge- dient.
Tage.	Tage.	Tage.		Tage.	Tage.
<b>1. Spann-Dienste.</b>					
a) Ackerleute, wöchentlich 2 Tage.					
104	78	72½	Caspar Meves	5½	—
104	78	75	Daniel Schencke	3	—
104	78	78	Matthias Helfer	—	—
104	78	69½	Christoph Maushacke	8½	—
b) Halbspanner, wöchentlich 1 Tag.					
52	39	32	Jonas Weber	7	—
52	39	37½	Hans Mittendorf	1½	—
52	39	41	Michael Straßmann	—	2
c) Viertelspanner, wöchentlich ½ Tag.					
26	19½	20	Hans Adam Wolf	—	½
26	19½	17½	Adam Siebers	2	—
624	468	443	Summa an Spann-Diensten	27½	2½
<b>2. Hand-Dienste.</b>					
a) Großböther, wöchentlich 2 Tage.					
104	78	63	Andreas Frohmann	15	—
104	78	82	Hans Müller	—	4
3120	2340	2400	Die übrigen 30 Großböther haben jeder zum vorans 2 Tage abgedient, beträgt	—	60
b) Kleinböther und Brindfeger, wöchent- lich 1 Tag.					
624	468	450	Die sämtlichen 12 Kleinböther und Brind- feger restiren jeder 1½ Tag, beträgt	18	—
3952	2964	2995	Summa an Hand-Diensten	33	64

5.  
Abrechnung  
inn- und Hand-Dienste  
dem Amte N.

Müß- sen noch dienē.	Habē zum vor- aus- abge- dient.
Tage.	Tage.

Spann-Dienste.

te, wöchentlich 2 Tage.

5 $\frac{1}{2}$	—
3	—
—	—
8 $\frac{1}{2}$	—
mer, wöchentlich 1 Tag.	
7	—
1 $\frac{1}{2}$	—
mann	2
inner, wöchentlich $\frac{1}{2}$ Tag.	
—	$\frac{1}{2}$
2	—

Spann-Diensten

27  $\frac{1}{2}$  | 2  $\frac{1}{2}$

Hand-Dienste.

her, wöchentlich 2 Tage.

15	—
—	4
Großkötter haben jeder zum Tage abgedient, beträgt	
—	60
und Brinckfizer, wöchent- lich 1 Tag.	
12 Kleinkötter und Brinck- fizer jeder 1 $\frac{1}{2}$ Tag, beträgt	
18	—
Hand-Diensten	33   64

Bekommen  
auf ein ganz  
zes Jahr.

thl. ggl. pf.

6.

Abrechnung

über

Gesindeohn und Deput  
bey dem Königl. Amte N.

20	—	—
2	12	—
2	6	—
—	7	—
—	7	—
—	10	—
—	6	10
—	8	—
5	—	—
—	20	—
—	6	—
—	18	—
1	8	—
2	8	—
36	20	10
20	—	—

1. Der Hofmeister N. N. ist  
miethet von Martini 1769  
dahin 1770, und bekomme

- baares Geld.
- 3 Scheffel Roesen à 20 ggl.
- 3 ; ; Gersten à 18 ggl.
- 1 Bierfass Weizen à Schfl. 1 thl. 48
- 1 ; ; Erbsen à 1 thl. 4
- 1 ; ; Saat à 1 thl. 16<sup>c</sup>
- 1 ; ; Salz.
- $\frac{1}{2}$  Schock Heringe.
- Ein fettes Schwein.
- Ein Schnitt: Schaaf.
- Ein Schock Kohl.
- 6 Pfund Butter à 3 ggl.
- 4 Schock Käse à 8 ggl.
- 2 Schock Wasen nebst Fuhrlohn

Solches beträgt bis zur Uebergab

Hat darauf erhalten

- an baarem Gelde 6 thl. 14
- $1\frac{1}{2}$  Schfl. Roesen : 1 : 6<sup>er</sup>
- $1\frac{1}{2}$  ; Gersten : 1 : 3
- 1 Bierfass Erbsen : — : 79<sup>er</sup>
- 1 ; ; Saat : — : 10<sup>er</sup>
- Ein fettes Schwein : 5 : —
- Ein Schnitt: Schaaf : — : 20<sup>w</sup>
- Ein Schock Kohl : — : 6<sup>er</sup>
- 3 Pfund Butter : — : 9
- 2 Schock Käse : — : 16<sup>er</sup>
- 2 ; ; Wasen : 2 : 8<sup>er</sup>

2. Der Großspänner N.  
ist gemiethet von Martini  
bis Martini 1770.  
u. s. w.

# Recapitulatio.

1. An Spann-Diensten restiren = 27½ Tag.

Davon gehen ab  
die zum voraus abgedienten = 2½ Tag.

bleiben = 25 Tage.

welche anziehender Hr. Pächter dem abgehenden Hrn.

Pächter zu vergüten hat, à Tag 10 ggl. mit = 10 thlr. 10 ggl.

2. An Hand-Diensten sind zum  
voraus abgeleistet = 64 Tage.

Davon gehen ab  
die noch restirenden = 33 Tage.

bleiben = 31 Tage.

welche abgehender Hr. Pächter dem antretenden Hrn.

Pächter zu vergüten hat, à Tag 2 ggl. mit = 2 thlr. 14 ggl.

Compensando hat anziehender Herr Pächter an den  
abgehenden Herrn Pächter wegen der Dienste  
zu zahlen = = = = 7 thlr. 20 ggl.

§ 2



Bekommen  
auf ein ganz  
zes Jahr.

6.  
Abrechnung  
über  
Gesindelohn und Deputat  
bey dem Königl. Amte N.

Solches  
beträgt bis  
zum Ter-  
mino der  
Uebergabe  
den 1. Jun.  
1770.

Hierauf  
sind, laut  
der Lohn-  
bücher,  
berichtigt

Bekommen  
also noch  
bis zum  
Termino  
der  
Uebergabe

Haben  
zum  
voraus  
erhalten

thl. ggl. pf.

			1. Der Hofmeister N. N. ist ge- mietet von Martini 1769 bis dahin 1770, und bekommt:							
20	—	—	baares Geld.							
2	12	—	3 Scheffel Roggen à 20 ggl.							
2	6	—	3 " " Gersten à 18 ggl.							
—	7	—	1 Vierfaß Weizen à Schfl. 1 thl. 4 ggl.							
—	7	—	1 " " Erbsen à " " 1 thl. 4 ggl.							
—	10	—	1 " " Saat à " " 1 thl. 16 ggl.							
—	6	10	1 " " Salz.							
—	8	—	1 Schock Heringe.							
5	—	—	Ein fettes Schwein.							
—	20	—	Ein Schnitt Schaaf.							
—	6	—	Ein Schock Kobl.							
—	18	—	6 Pfund Butter à 3 ggl.							
1	8	—	4 Schock Käse à 8 ggl.							
—	2	8	2 Schock Wasen nebst Fuhrlohne.							
36	20	10	Solches beträgt bis zur Uebergabe	19	20	5				
			Hat darauf erhalten							
			an baarem Gelde 6 thl. 14 ggl.							
			1 1/2 Schfl. Roggen " 1 " 6 "							
			1 1/2 " Gersten " 1 " 3 "							
			1 Vierfaß Erbsen " — " 7 "							
			1 " " Saat " — " 10 "							
			Ein fettes Schwein " 5 " — "	19	13	—	17	5	—	
			Ein Schnitt Schaaf " — " 20 ggl.							
			Ein Schock Kobl " — " 6 "							
			3 Pfund Butter " — " 9 "							
			2 Schock Käse " — " 16 "							
			2 " Wasen " 2 " 8 "							
20	—	—	2. Der Grosspänner N. N. ist gemietet von Martini 1769 bis Martini 1770. u. s. w.	11	7	4	12	—	16	8



Betrag  
des  
im Jahr 1754  
übergebenen  
Inventarii.

Betrag  
des  
im Jahre 1766  
zurückgelieferte  
Inventarii.

des Vieh =  
bey dem Kör-  
dazu gehö

thlr. ggl. pf.      thlr. ggl. pf.

930	16	—	986	16	—
1467	—	—	1470	8	—
553	—	—	401	2	—
1000	—	—	1396	4	—
17	6	—	8	16	4
256	3	8	529	16	8
26	12	—	32	18	—
1218	4	—	1500	9	—
912	16	—	829	8	—
605	—	—	722	12	—
506	20	—	518	7	—
413	8	—	389	16	—
328	—	—	312	8	—
—	—	—	421	2	—
76	22	4	154	2	4
191	16	—	227	8	—
16	—	—	12	4	—
215	—	—	372	18	—
108	—	—	108	—	—
3842	4	—	10393	7	4

1. An Pferden
2. : Rindvieh
3. : Schweine
4. : Schafvieh
5. : Federvieh
6. : Instrume
7. : Hausgerä
8. : Feld: Inz
- A) Bey dem 2
- a) an Eins
- b) : Dür
- c) : Pflu
- B) Bey dem 1
- a) an Eins
- b) : Dür
- c) : Pflu
9. Für die Mer
10. An Braugei
11. : Weiden  
    Zup
12. : Garten
13. : Teich:
14. : Getreid

## Abrechnung über die Weidenbäume

bey dem Königl. Amte N.

Betrag  
am Gelde

Stück

thlr. mgl. pf.

Stück		thlr.	mgl.	pf.
	Dem abgehenden Pächter, Hrn. N., sind pro Inventario überliefert:			
862	alte Weiden à Stück 2 ggl.	71	20	—
627	Mittel-Weiden, welche nach Verlaufe von 12 Jahren zu alten Weiden angewachsen, à Stück 2 ggl.	52	6	—
542	junge Weiden, welche nach Ablaufe der 12 Pachtjahre für Mittel-Weiden gerechnet werden à Stück 1 ggl.	22	14	—
	Hiezu			
1440	oder 24 Schock, als die contractmäßige Inpflanzung von 12 Jahren, zu 2 Schock jährlich, wovon			
	a) die Hälfte zu 720 Stück für Mittel-Weiden à Stück 1 ggl.	30	—	—
	b) die andere Hälfte zu 720 Stück aber für junge Weiden à Stück 6 pf. gerechnet werden.	15	—	—
3471	Summa der abzuliefernden Weiden	191	16	—
	Dagegen sind bey der jezigen Pacht-Zurückgabe gezählet und abgeliefert:			
1250	alte Weiden à Stück 2 ggl.	104	4	—
800	Mittel-Weiden à Stück 1 ggl.	75	—	—
2312	junge Weiden à Stück 6 pf.	48	4	—
4362	Summa der abgelieferten Weiden	227	8	—
	Sind also an Weiden mehr geliefert für	35	16	—

## Balance

des Vieh- und Feld-Inventarii  
bey dem Königl. Amte N. und dem  
dazu gehörigen Vorwerke N.

Pag.  
des  
Ueber-  
gabe:  
Prot.  
vom  
Jahre  
1766.

Plus.

Minus.

Betrag  
des  
im Jahre 1754  
übergebenen  
Inventarii.

Betrag  
des  
im Jahre 1766  
zurückgelieferte  
Inventarii.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

thlr. ggl. pf.

im Jahre 1754 übergebenen Inventarii.			im Jahre 1766 zurückgelieferte Inventarii.			Balance			Pag. des Uebergabe: Prot. vom Jahre 1766.			Plus.			Minus.			
thlr.	gg.	pf.	thlr.	gg.	pf.				thlr.	gg.	pf.	thlr.	gg.	pf.	thlr.	gg.	pf.	
930	16	—	986	16	—	1.	An Pferden	5. 8.	56	—	—	—	—	—	—	—	—	
1467	—	—	1470	8	—	2.	„ Rindviehe	9. 14.	3	8	—	—	—	—	—	—	—	
553	—	—	401	2	—	3.	„ Schweineviehe	15. 16.	—	—	—	151	22	—	—	—	—	
1000	—	—	1396	4	—	4.	„ Schafviehe	17. 18.	396	4	—	—	—	—	—	—	—	
17	6	—	8	16	4	5.	„ Federviehe	27. 36.	—	—	—	8	13	8	—	—	—	
256	3	8	529	16	8	6.	„ Instrumentis rusticis	37. 39.	273	13	—	—	—	—	—	—	—	
26	12	—	32	18	—	7.	„ Hausgeräthe	40. 41.	6	6	—	—	—	—	—	—	—	
						8.	„ Feld-Inventario:											
						A)	Bey dem Amte											
						a)	an Einsaat	von										
1218	4	—	1500	9	—	b)	„ Düngung	19	282	5	—	—	—	—	83	8	—	
912	16	—	829	8	—	c)	„ Pflugarten	bis										
605	—	—	722	12	—			24.	117	12	—	—	—	—	—	—	—	
						B)	Bey dem Vorwerke											
						a)	an Einsaat	von										
506	20	—	518	7	—	b)	„ Düngung	25	11	11	—	—	—	—	23	16	—	
413	8	—	389	16	—	c)	„ Pflugarten	bis							15	16	—	
328	—	—	312	8	—			28.										
						9.	Für die Wergelung der Länderey	29.	421	2	—	—	—	—	—	—	—	—
						10.	An Braugeräthe	30. 31.	77	4	—	—	—	—	—	—	—	—
						11.	„ Weiden incl. der contractmäßigen Zupflanzung	32.	35	16	—	—	—	—	—	—	—	—
						12.	„ Garten-Bestellung	33. 34.	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—
						13.	„ Teich-Besätze	35.	157	18	—	—	—	—	—	—	—	—
						14.	„ Getreide pro Inventario	42.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							3 Wispel Roggen,											
							3 „ Gersten,											
							3 „ Hafer.											
							„ „ Latas											
8842	4	—	10393	7	4				1838	3	—	286	23	8	—	—	—	—



Betrag  
 Jahre :  
 übergeb  
 Invent  
 thlr. 88

8842  
 30

12 14  
 27 13

8912 7

Inventarium  
 retradendum  
 vom Jahre  
 1680 u. 1745

thlr. 88. pf.

551 16

150

36

163 8

43 16

3 11 4

40 18

3 22 6

10

35 6 4

12 17 10

1050 20

84

1134 20 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub>

B  
 des Feld- un  
 bey dem  
 von den Ja

1. An Ackerbeste
  - a) an Weiz
  - b) " Rogg
  - c) " Gerst
  - d) " Haf
  - e) " Bra
2. An Düngung
3. " Hornvieh
4. " Pferden
5. " Schwein
6. " Schafvie
7. " Federviel
8. " Instrume
9. " Sielenze
10. " Miste
11. " Strohe
12. " Zäunen
13. " Hausger
14. " Garteng

Hiezu

Agio auf das i  
 Leipziger Tuse  
 gegen Louisd'o

betragen die d  
 N. haap







9.  
 Bilanz  
 des Vieh-Inventarii  
 in Fürstl. Guthe N.  
 Jahren 1745 und 1769.

Pag.  
 des Her-  
 bergabes  
 Protoc.  
 vom  
 Jahre  
 1769.

Inventarium  
 retraditum  
 vom Jahre  
 1769.

thlr. ggl. pf. 1488

Widlung.					
en	6 - 8.	1393	22	8	
en	9. 10.	552	2	8	
ten	11-13.	1132	11	4	
er	14. 15.	408	18	—	
wichfrüchten	16.	336	14	8	
heß und Pflugarten	17-18.	432	—	—	
e	19. 20.	320	1	4	
ntivieh	21. 22.	371	—	—	
ich	23.	164	10	—	
nebst Tauben	24.	366	—	—	
ntis rusticis	25.	20	5	4	
nte	26.	168	20	—	
nte	27.	44	17	—	
nte	28.	5	12	—	
nte	29.	30	12	—	
nte	30.	44	2	8	
nte	31. 32.	22	17	10	
nte	33.	21	5	—	
Summa		5835	4	6	
in großen 2 Stücken nach dem bestgesetzten Fürstl. Inventarium flant, a 8 Procent					
Nach Abzuge des Inventarii retradendi zu		1134	20	9 $\frac{3}{4}$	
de pum abgehenden Pächter, Hrn. ispeku vergütenden Meliorationen		4700	7	8 $\frac{2}{3}$	

Schreibe:

Vier Tausend Sieben Hundert Reichsthaler Sieben gute Groschen Acht  $\frac{2}{3}$  Pfennige in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken.

Nachdem vorstehende Berechnung und Balance von den sämtlichen Interessenten überhaupt, und jeder darinn angeführte Posten für richtig anerkannt und angenommen worden; so haben sowohl der Herr Commissarius, Hr. N., als auch abgehender und antretender Herr Pächter (des verstorbenen Pächters Hrn. N. hinterlassene Wittwe und Erben, deren Bevollmächtigte und gerichtlich bestellte Curatores und Vormünder, auch anziehender Herr Pächter) solche eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaften besiegelt: welches geschehen N. den 27sten Jul. 1769.

Nach vollendeter Pacht-Uebergabe des hiesigen Fürstl. Guthes N. an dessen neuen Pächter Hrn. N. habe ich (haben wir) von demselben die nach Ausweisung vorstehender Balance berechneten, mir (uns) gebührenden Meliorations-Gelder mit Vier Tausend Sieben Hundert Reichsthalern Sieben gute Groschen Acht  $\frac{2}{3}$  Pfennigen in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken dato baar, richtig und in einer Summe ausgezahlt empfangen, worüber ich (wir) hiedurch mit ausdrücklicher Verzicht aller und jeder weiteren Anforderungen aufs bündigste quitire. (quitiren.) N. den 27sten Jul. 1769.

M

## Verzeichniß und Berechnung

des dem Hrn. Ober-Amtmann N. bey der  
 Uebergabe des Königl. Amtes N. und  
 des dazu gehörigen Vorwerks N. im  
 Jahre 1766 übergebenen und bey der  
 Zurückgabe dieser Pacht wieder  
 abzuliefernden Inventarii.

		thr.	agl.	pf.
1.	An Pferden	930	16	—
2.	„ Rindviehe	1467	—	—
3.	„ Schweineviehe	553	—	—
4.	„ Schafviehe	1000	—	—
5.	„ Federviehe	17	6	—
6.	„ Instrumentis rusticis	256	3	8
7.	„ Hausgeräthe	26	12	—
8.	„ Feld-Inventario:			
	A) Bey dem Amte			
	a) an Einsaat	1218	4	—
	b) „ Düngung	912	16	—
	c) „ Pflugarten	605	—	—
	B) Bey dem Vorwerke			
	a) an Einsaat	506	20	—
	b) „ Düngung	413	8	—
	c) „ Pflugarten	328	—	—
9.	„ Braugeräthe	76	22	4
10.	„ Weiden	191	16	—
11.	„ Garten-Vestellung	16	—	—
12.	„ Teich-Befäße	215	—	—
13.	„ Getreide pro Inventario	108	—	—
	3 Wispel Roggen,			
	3 „ Gersten,			
	3 „ Hafer.			
14.	„ Stroh u. Heu pro Inventario	30	—	—
	8 Schock Weizenstroh			
	12 „ langes Roggenstroh			
	15 „ Gersten- und Haferstroh			
15.	„ Säunen	12	14	6
16.	„ Hopfenkuhlen und Stöcken	27	13	—
	Summa Inventarii retradendi	8912	7	6

Schreiber: 50181650

Acht Tausend Neun Hundert Zwölf Reichsthaler  
Sieben gute Groschen Sechs Pfennige in voll-  
wichtigen Pistolen, jedes Stück zu Fünf  
Reichsthalern gerechnet.

Nachdem, alle und jede im vorstehenden In-  
ventario angeführten Stücke an den Herrn Ober-  
Amtmann N. überliefert, und von demselben mit  
der Verpflichtung, solche bey demnächstiger Zurück-  
gabe der Pacht, respective nach dem festgesetzten  
Werthe und in der beschriebenen Quantität und  
Qualität, wieder abzuliefern, in Empfang genom-  
men worden; so ist zu dessen Urkund und Bestat-  
tung dieses Inventarium sowohl von demselben, als  
auch von dem Herrn Commissario, Hrn. N., eigen-  
händig unterschrieben und mit derselben gewöhn-  
lichen Pestschaften besiegelt worden: welches ge-  
schehen N. den 1766.

## Nöthige Abänderungen.

### Im Vorberichte.

Seite. Zeile.  
3. 2. statt, Bewegungsgründe für mich, ist zu lesen: dieß  
waren die Bewegungsgründe.

### Im 1sten Abschnitte.

15. 1. statt, auch, ist zu lesen: auf  
18—27. " gewissen " : gewisser

### Im 2ten Abschnitte.

32. 7. statt, Commissariat, ist zu lesen: Commissoriat  
33. 31. ist noch hinzu zu setzen: werden zu den Sabationen  
des Feld- und Viehinventarii überall nicht gebraucht.  
36. 4. statt, wollen, ist zu lesen: wolle  
" 11. " vorsetzet, " : versichet  
38. 18. " hoffe, " : hoffen

### Im 3ten Abschnitte.

52. 7. statt, unbestellte, ist zu lesen: bestellte  
" 8. statt, diesen letzten Theil, ist zu setzen: die übrigen  $\frac{2}{3}$   
" 25. "  $\frac{1}{3}$ , ist zu lesen:  $\frac{2}{3}$   
65. 3. " Miß, " : Miß  
73. 2. " Leiches, " : Leiches  
77. 6. " Hurd, " : Hued

### Im 4ten Abschnitte.

81. 5. statt, Berichtigung, ist zu lesen: Berichtigung  
82. 10. " Inventarir, " : Inventario  
83. 9. " lestern, " : Lektren  
97. 16. " bestellten besondern " : bestellte besondere  
109. 27. zu deponiren: fällt ganz weg und ist durchzustreichen  
110. 15. statt, Commissariat, ist zu lesen: Commissoriat  
115. 2. " um " : nun  
116. 8. " Commissarium " : Commissorium

### Im 6ten Abschnitte.

126. 22. statt, Hönerts, ist zu lesen: Hönnß  
134. 7. " rechtwinkelligen " : rechtwinklichen  
135. 13. von beyden, ist hinzu zu setzen: verhält sich  
" 16. statt, einer, ist zu lesen: einem

### Im 1sten Modelle.

1. — statt, Kampes, ist zu lesen: Kampes

### Im 8ten Modelle.

2. — statt, Stocken, ist zu lesen: Staken  
— — " praenumeranto, " : praenumerando

### Im 10ten Modelle.

1. — statt, Stocken, ist zu lesen: Staken.

### Zur Nachricht.

Die am Schluß der 25. 33. und 50sten Seite befindlichen, mit kleinerer Schrift abgedruckten Anmerkungen sind nicht von dem Verfasser, sondern von dem Corrector des Buches hinzugesetzt worden.



Verzeichnis der Abhandlungen

Faint, illegible text listing the contents of the book, including titles and page numbers.



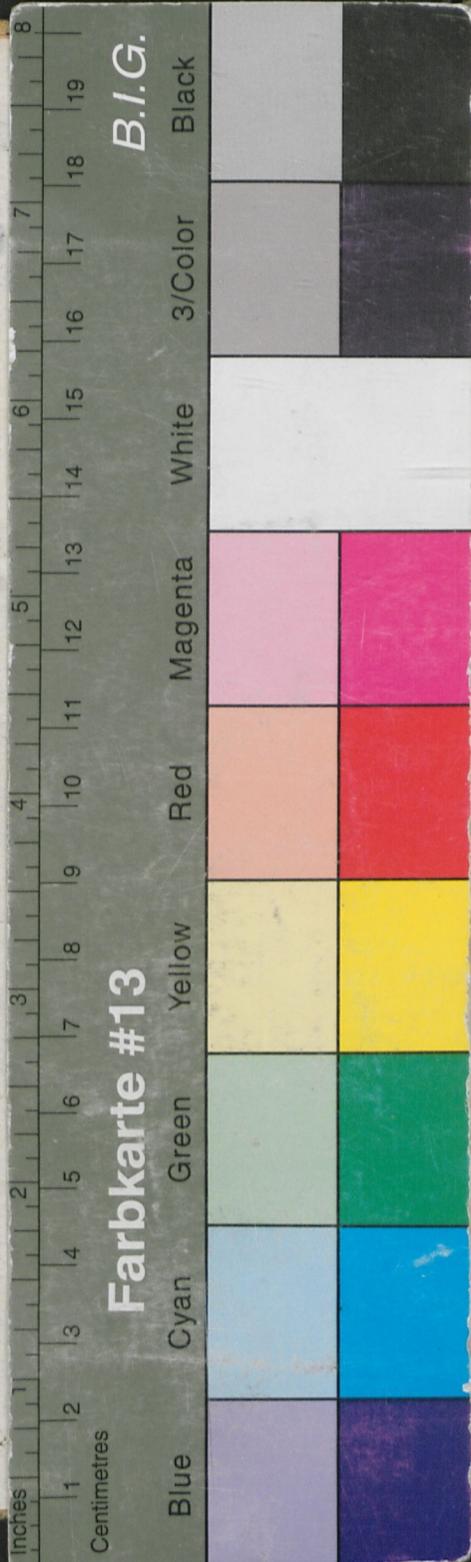
140370

5

AB 140370

LC 467





B.I.G.

Farbkarte #13

Hinze, Heimbart Johann:

Unterricht  
von  
**Pachtabnahmen**  
und  
**Uebergaben.**



G o t h a,  
bey Carl Wilhelm Ettinger.  
1780. //

